

# BUNDESRAT

## Stenographischer Bericht

### 612. Sitzung

Bonn, Freitag, den 11. Mai 1990

#### Inhalt:

- |   |       |  |  |
|---|-------|--|--|
| Zur Tagesordnung . . . . .  | 197 B |  |  |
| <b>Begrüßung einer Delegation des spanischen Senats und des jordanischen Unterhauses</b> . . . . .  | 197 B |  |  |
| 1. Gesetz zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften ( <b>Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz</b> — WoBauErlG) (Drucksache 305/90) . . . . . | 197 D |  | der Länder Baden-Württemberg und Bayern gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR — (Drucksache 226/90)   |
| Dr. Freiherr von Waldenfels (Bayern), Berichterstatter . . . . .  | 197 D |  |  |
| <b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . .   | 198 B |  |  |
| 2. Gesetz über die Statistik der Straßenverkehrsunfälle ( <b>Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz</b> — StVUnfStatG) (Drucksache 306/90) . . . . .  | 198 B |  | c) Verordnung über die <b>Zentrale Kommission</b> für die <b>Biologische Sicherheit</b> (ZKBS-Verordnung — ZKBSV) — Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR — (Drucksache 227/90)  |
| Gobrecht (Hamburg), Berichterstatter . . . . .  | 198 B |  | d) Verordnung über Anhörungsverfahren nach dem Gentechnikgesetz ( <b>Gentechnik-Anhörungsverordnung</b> — GenTAnhV) — Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR — (Drucksache 228/90)  |
| <b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . .   | 198 B |  | e) Verordnung über Antrags- und Anmeldeunterlagen und über Genehmigungs- und Anmeldeverfahren nach dem Gentechnikgesetz ( <b>Gentechnik-Verfahrensverordnung</b> — GenTVfV) — Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR — (Drucksache 229/90)    |
| 3. a) Gesetz zur <b>Regelung von Fragen der Gentechnik</b> — Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR — (Drucksache 268/90, zu Drucksache 268/90)        |       |  | f) Verordnung über Aufzeichnungen bei gentechnischen Arbeiten zu Forschungszwecken oder zu gewerblichen Zwecken ( <b>Gentechnik-Aufzeichnungsverordnung</b> — GenTAufzV) — Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR — (Drucksache 230/90) . . . |
| b) Verordnung über die Sicherheitsstufen und Sicherheitsmaßnahmen bei gentechnischen Arbeiten in gentechnischen Anlagen ( <b>Gentechnik-SicherheitsV</b> — GenTSV) — Antrag                                 |       |  | 198 C  |

- |  |                            |  |               |
|--|----------------------------|--|---------------|
| Frau Dr. Berghofer-Weichner . . .  | 198 D                      | 8. Gesetz zur <b>Neuregelung des Ausländerrechts</b> — Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Hessen gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR — (Drucksache 290/90, zu Drucksache 290/90) . . . . . | 216 D         |
| Einert (Nordrhein-Westfalen) . . .   | 200 C                      | Dr. Stoiber (Bayern) . . . . .   | 216 D         |
| Frau Dr. Rüdiger (Bremen) . . . . .  | 202 B, 207 A               | Frau Prof. Dr. Limbach (Berlin) . . .  | 218 B, 239* C |
| Frau Stahmer (Berlin) . . . . .  | 203 D                      | Dr. Schäuble, Bundesminister des Innern . . . . .  | 219 D         |
| Frau Krajewski (Saarland) . . . . .  | 205 A                      | Prof. Dr. Hill (Rheinland-Pfalz) . . .   | 241* C        |
| Dr. Eyrich (Baden-Württemberg) . . .   | 205 D                      | Curilla (Hamburg) . . . . .  | 242* D        |
| Pfeifer, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit . . .   | 207 C                      | <b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . .  | 221 B         |
| <b>Beschluß</b> zu a): Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . .  | 209 B                      | 9. Fünftes Gesetz zur Änderung <b>besoldungsrechtlicher Vorschriften</b> (Drucksache 270/90, zu Drucksache 270/90) . . . . .   | 221 C         |
| <b>Beschlüsse</b> zu b) bis f): Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der gefaßten Beschlüsse . . . . .  | 209 D, 210 B, 210 C, 210 D | Dr. Walter (Saarland) . . . . .  | 243* D        |
| 4. Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts ( <b>Kinder- und Jugendhilfegesetz</b> — KJHG) (Drucksache 267/90, zu Drucksache 267/90) . . . . .                                    | 210 D                      | Schlee (Baden-Württemberg) . . . . .   | 244* A        |
| Frau Dr. Hansen (Rheinland-Pfalz) . . .  | 210 D                      | Dr. Waffenschmidt, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern . . . . .   | 244* D        |
| Einert (Nordrhein-Westfalen) . . . . .   | 212 A                      | <b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 74 a Abs. 2 GG . . . . .  | 221 C         |
| Frau Raab (Hamburg) . . . . .  | 212 D                      | 10. Gesetz zur Änderung des <b>Wohnungsbindungsgesetzes</b> (WoBindÄndG) (Drucksache 271/90) . . . . .   | 221 C         |
| Frau Tidick (Schleswig-Holstein) . . .   | 214 D                      | <b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . .  | 221 D         |
| Frau Prof. Dr. Lehr, Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit . . . . .   | 215 B                      | 11. Drittes <b>Rechtsbereinigungsgesetz</b> (Drucksache 269/90) . . . . .  | 216 B         |
| Dr. Walter (Saarland) . . . . .  | 235* A                     | <b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . .  | 237* D        |
| Dr. Eyrich (Baden-Württemberg) . . .   | 237* B                     | 12. Gesetz zur <b>Beseitigung nationalsozialistischer Unrechtsurteile</b> (Drucksache 273/90) . . . . .  | 216 B         |
| <b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . .  | 216 B                      | <b>Beschluß:</b> Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . .   | 237* D        |
| 5. Gesetz über die <b>Anpassung der Renten</b> der gesetzlichen Rentenversicherung und der <b>Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung</b> im Jahre 1990 (Drucksache 266/90) . . . . . | 216 B                      | 13. Zwölftes Gesetz zur Änderung des <b>Bundesausbildungsförderungsgesetzes</b> (12. BAföGÄndG) (Drucksache 272/90) . . . . .  | 221 D         |
| <b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 und 84 Abs. 1 GG . . . . .  | 237* D                     | Sauter (Bayern) . . . . .  | 245* C        |
| 6. Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1990 ( <b>Nachtragshaushaltsgesetz 1990</b> ) (Drucksache 265/90, zu Drucksache 265/90) . . . . .  | 216 C                      | Dr. Lammert, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Bildung und Wissenschaft . . . . .   | 245* D        |
| <b>Beschluß:</b> Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG — Annahme einer Entschließung . . . . .   | 216 C, D                   | <b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 104 a Abs. 3 GG . . . . .   | 221 D, 222 A  |
| 7. Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Wirtschaftsplan des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1990 ( <b>ERP-Nachtragsplangesetz 1990</b> ) (Drucksache 274/90) . . . . .              | 216 B                      | 14. Gesetz zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Raumfahrt ( <b>Raumfahrtaufgabenübertragungsgesetz</b> — RAÜG) (Drucksache 291/90) . . . . .   | 216 E         |
| <b>Beschluß:</b> Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . .   | 237* D                     |  |               |

<b>Beschluß:</b> Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . .	237* D	§ 15 Abs. 1 GO BR — (Drucksache 58/90)	
15. Gesetz zu dem <b>Übereinkommen</b> vom 29. September 1988 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, Regierungen von Mitgliedstaaten der Europäischen Weltraumorganisation, der Regierung Japans und der Regierung Kanadas über <b>Zusammenarbeit</b> bei Detailentwurf, Entwicklung, Betrieb und Nutzung der <b>ständig bemannten zivilen Raumstation</b> (Drucksache 292/90)	216 B	e) Entwurf eines Gesetzes zur <b>Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels</b> — Antrag des Freistaates Bayern, Antrag der Länder Bayern und Nordrhein-Westfalen gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR — (Drucksache 74/90)	
<b>Beschluß:</b> Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . .	237* D	f) Entwurf eines Ersten Gesetzes zur <b>Bekämpfung der organisierten Kriminalität</b> — Antrag des Landes Baden-Württemberg, Antrag der Länder Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR — (Drucksache 83/90)	
16. Entwurf eines Gesetzes zum Abbau von Hemmnissen bei Investitionen in der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost) ( <b>DDR-Investitionsgesetz</b> — DIG) (Drucksache 243/90) . . .	222 A	g) Entschließung des Bundesrates zur Intensivierung der <b>Bekämpfung der Organisierten Kriminalität</b> — Antrag des Landes Baden-Württemberg, Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR — (Drucksache 100/89)	
<b>Beschluß:</b> Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . .	222 A	h) Entschließung des Bundesrates zum <b>Aufspüren von Vermögenswerten aus illegalem Drogenhandel</b> — Antrag des Freistaates Bayern, Antrag der Länder Bayern und Nordrhein-Westfalen gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR — (Drucksache 75/90) . . . . .	222 A
17. a) Entwurf eines Gesetzes zur <b>Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechts für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</b> von staatlichen oder staatlich anerkannten <b>Drogenberatungsstellen</b> — Antrag des Saarlandes, Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR — (Drucksache 733/89)		Prof. Dr. Bull (Schleswig-Holstein), Berichtersteller . . . . .	222 C
b) Entwurf eines Gesetzes zur <b>Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechts für Mitarbeiter/innen</b> anerkannter <b>Beratungsstellen für Suchtfragen</b> — Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg, Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR — (Drucksache 56/90)		Schlee (Baden-Württemberg) . . . . .	225 A
c) Entwurf eines Gesetzes zur <b>Änderung des Betäubungsmittelgesetzes</b> — Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg, Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR — (Drucksache 57/90)		Curilla (Hamburg) . . . . .	226 A
d) Entschließung des Bundesrates, mit der die Bundesregierung aufgefordert wird, durch <b>Ergänzung der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung</b> vom 16. 12. 1981 (BGBl. I S. 1427) zusätzliche Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen zur Gewährleistung geordneter Substitutionsbehandlung zu schaffen — Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg, Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m.		Dr. Stoiber (Bayern) . . . . .	228 A
		Engelhard, Bundesminister der Justiz . . . . .	229 B
		Frau Prof. Dr. Limbach (Berlin) . . . . .	247* B
		Frau Dr. Rüdiger (Bremen) . . . . .	247* B
		<b>Beschlüsse</b> zu a) bis c): Einbringung der Gesetzentwürfe gemäß Art. 76 Abs. 1 GG in der festgelegten Fassung . . . . .	230 A, B
		<b>Beschluß</b> zu d): Annahme der Entschließung in der festgelegten Fassung . . . . .	230 C
		<b>Beschlüsse</b> zu e) und f): Einbringung der Gesetzentwürfe gemäß Art. 76 Abs. 1 GG in der angenommenen Fassung . . . . .	231 B
		<b>Beschlüsse</b> zu g) und h): Annahme der Entschließungen in der beschlossenen Fassung . . . . .	231 C

18. Entschließung des Bundesrates über die Einführung des **Gaspindelverfahrens an Tankstellen** zur Verminderung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Betanken von Kraftfahrzeugen – Antrag des Landes Berlin – (Drucksache 634/89)
- Mitteilung:** Absetzung von der Tagesordnung und Zurückverweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . . 197 B
19. Entschließung des Bundesrates zur Aufstellung einheitlicher **Bewertungskriterien für Umweltbelastungen** mit Dioxinen und Furanen – Antrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 140/90) . . . . . 231 C
- Beschluß:** Annahme der Entschließung nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 231 D
20. Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „**Deutsche Stiftung Umwelt**“ (Drucksache 213/90) . . . . . 231 D
- Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 232 A
21. Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Aufnahmeverfahrens für Aussiedler (**Aussiedleraufnahmegesetz – AAG –**) (Drucksache 222/90) . . . . . 232 A
- Jürgens (Niedersachsen) . . . . . 249\* A
- Dr. Stavenhagen, Staatsminister beim Bundeskanzler . . . . . 249\* D
- Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 232 C
22. Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des **Wohngeldgesetzes** (Drucksache 214/90, zu Drucksache 214/90) . . . . . 232 C
- Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 232 C
23. Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung **dienstrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 223/90) . . . . . 232 D
- Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 232 D
24. Entwurf eines Gesetzes zu dem Beschluß der Generalversammlung des Internationalen Ausstellungsbüros vom 31. Mai 1988 zur Änderung des **Abkommens über Internationale Ausstellungen** vom 22. November 1928 (Drucksache 224/90) . . . . . 216 B
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 238\* A
25. Bericht des Bundes und der Länder über **Nachwachsende Rohstoffe** (Drucksache 388/89)
- in Verbindung mit
33. Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über die **Verwendung landwirtschaftlicher Rohstoffe im Nichtnahrungsmittelsektor**
- Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 zur **Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur** – gemäß Artikel 2 EEAG – (Drucksache 99/90) . . . . . 232 D
- Beschlüsse** zu 25 und 33: Stellungnahme . . . . . 233 A, B
26. Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Einführung einer **europaweit einheitlichen Notrufnummer** – gemäß Artikel 2 EEAG – (Drucksache 662/89) . . . . . 216 B
- Beschluß:** Stellungnahme . . . . . 238\* B
27. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den **Schutz von externen Arbeitskräften, die beim Einsatz in Anlagen, in denen ionisierende Strahlungen verwendet werden, strahlenexponiert sind** – gemäß Artikel 2 EEAG – (Drucksache 210/90) . . . . . 216 B
- Beschluß:** Stellungnahme . . . . . 238\* B
28. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 70/220/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die **Verunreinigung der Luft durch Kraftfahrzeugemissionen** – gemäß Artikel 2 EEAG – (Drucksache 158/90) . . . . . 233 B
- Beschluß:** Stellungnahme . . . . . 233 B
29. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Sicherheitsscheiben und Werkstoffe für **Windschutzscheiben** in Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über **Massen und Abmessungen** von Kraftfahrzeugen der Klasse M 1
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über **Luftreifen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern** – gemäß Artikel 2 EEAG – (Drucksache 171/90) . . . . . 233 E
- Beschluß:** Stellungnahme . . . . . 233 C
30. Entwurf einer Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen über die **schulische Eingliederung behinderter Kinder** –

gemäß Artikel 2 EEAG – (Drucksache 182/90) . . . . .	233 C	<b>Krankheit der Hauskaninchen</b> (Drucksache 237/90) . . . . .	216 B
<b>Beschluß:</b> Stellungnahme . . . . .	233 D	<b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . .	238* B
31. Entwurf von Schlußfolgerungen zur <b>Verbesserung der Zusammenarbeit</b> der Gemeinschaft <b>im Bildungswesen</b> – gemäß Artikel 2 EEAG – (Drucksache 199/90) . . . . .	216 B	40. <b>Verordnung zu dem Abkommen</b> vom 25. Januar 1990 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des <b>Großherzogtums Luxemburg</b> über die Durchführung des Artikels 20 und des Artikels 22 Abs. 1 Buchstabe b und c der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (Drucksache 188/90) . . . . .	216 B
Dr. Lammert, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Bildung und Wissenschaft . . . . .	239* B	<b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . .	238* D
<b>Beschluß:</b> Stellungnahme . . . . .	238* B	41. Verordnung zur Änderung der <b>Zusatzstoff-Zulassungsverordnung</b> und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen (Drucksache 411/89) . . . . .	233 D
32. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und an das Parlament über die <b>Politik im audiovisuellen Bereich</b> (MEDIA-Programm) – gemäß Artikel 2 EEAG – (Drucksache 49/90) . . . . .	216 B	<b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen – Annahme von Entschlüssen . . . . .	234 A
<b>Beschluß:</b> Stellungnahme . . . . .	238* B	42. . . . Verordnung zur Änderung der Verordnung zur <b>Durchführung des Ausländergesetzes</b> (Drucksache 575/89)	
34. Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über das <b>Inverkehrbringen von Gemüse-Jungpflanzen</b> und des <b>Vermehrungsmaterials</b> mit Ausnahme von Saatgut – gemäß Artikel 2 EEAG – (Drucksache 169/90) . . . . .	216 B	<b>Mitteilung:</b> Absetzung von der Tagesordnung . . . . .	197 B
<b>Beschluß:</b> Stellungnahme . . . . .	238* B	43. Verordnung über die <b>Ausbildungsförderung für Auszubildende</b> mit Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes ( <b>BAföG-PendlerV</b> ) (Drucksache 231/90) . . . . .	216 B
35. Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über das <b>Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten</b> zur Fruchterzeugung – gemäß Artikel 2 EEAG – (Drucksache 172/90) . . . . .	216 B	<b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . .	238* D
<b>Beschluß:</b> Stellungnahme . . . . .	238* B	44. Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die <b>Einziehung der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geleisteten Darlehen</b> (4. DarlehensVÄndV) (Drucksache 234/90) . . . . .	216 B
36. Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über das <b>Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Zierpflanzenarten</b> – gemäß Artikel 2 EEAG – (Drucksache 173/90) . . . . .	216 B	<b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . . .	238* B
<b>Beschluß:</b> Stellungnahme . . . . .	238* B	45. Dritte Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße ( <b>3. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung</b> ) (Drucksache 150/90) . . . . .	216 B
37. Erste Verordnung zur Änderung der <b>Hopfen-Umstellungsbeihilfeverordnung</b> (Drucksache 225/90) . . . . .	216 B	<b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen – Annahme einer EntschlieÙung . . . . .	239* A
<b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . .	238* D	46. Verordnung über die Kontrollen gemäß der Richtlinie 88/599/EWG des Rates	
38. Erste Verordnung zur Änderung der <b>Landwirtschaftsförderungsverordnung</b> (Drucksache 236/90) . . . . .	233 D		
<b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . .	233 D		
39. Verordnung über die Einführung der Anzeigepflicht für die <b>Haemorrhagische</b>			

vom 23. November 1988 über einheitliche Verfahren zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates über die <b>Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr</b> und der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das <b>Kontrollgerät im Straßenverkehr</b> (EGKontrollRV) (Drucksache 238/90) . . . . .	216 B	<b>Beschluß:</b> Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 218/90 . . . . .	234 B
<b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . . .	238* B	51. Benennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds des Stiftungsrates der <b>Stiftung für ehemalige politische Häftlinge</b> — gemäß § 20 Abs. 1 Häftlingshilfegesetz — (Drucksache 187/90) . . . . .	216 B
47. Verordnung zur Änderung der <b>Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung</b> (LuftKostV) (Drucksache 241/90) . . . . .	234 A	<b>Beschluß:</b> Zustimmung zu den Empfehlungen in Drucksache 187/1/90 . . . . .	239* B
<b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen — Annahme einer Entschließung . . . . .	234 A	52. Entschließung des Bundesrates zur <b>Weiterentwicklung der Getreidemarktpolitik</b> — Antrag des Landes Rheinland-Pfalz — (Drucksache 160/90) . . . . .	234 B
48. Dritte Verordnung zur Änderung der <b>Fertigpackungsverordnung</b> (Drucksache 190/90) . . . . .	216 B	Prof. Dr. Hill (Rheinland-Pfalz) . . . . .	250* C
<b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . .	238* D	<b>Beschluß:</b> Annahme der Entschließung nach Maßgabe der gefaßten Beschlüsse . . . . .	234 C, D
49. Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Änderung der <b>Gewerbesteuer-Richtlinien 1984</b> (GewStÄR 1990) (Drucksache 232/90) . . . . .	216 B	53. <b>Wahl eines Mitglieds des Bundesschuldenausschusses</b> (Drucksache 278/90) . . . . .	234 D
<b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 7 GG . . . . .	238* D	<b>Beschluß:</b> Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 278/90 . . . . .	234 D
50. Vorschlag des Bundesministers der Justiz für die Ernennung des <b>Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof</b> — gemäß § 149 Gerichtsverfassungsgesetz — (Drucksache 218/90) . . . . .	234 B	<b>Nächste Sitzung</b> . . . . .	234 D
		Beschlüsse im <b>vereinfachten Verfahren</b> gemäß § 35 GO BR . . . . .	235 A, C
		<b>Feststellung</b> gemäß § 34 GO BR . . . . .	235 A, C

**Verzeichnis der Anwesenden****Vorsitz:**

Präsident Momper, Regierender Bürgermeister von Berlin

Amtierender Präsident Wedemeier, Bürgermeister der Freien Hansestadt Bremen – zeitweise –

Amtierender Präsident Jürgens, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten des Landes Niedersachsen – zeitweise –

**Schriftführer:**

Dr. Vorndran (Bayern)

**Baden-Württemberg:**

Dr. h. c. Späth, Ministerpräsident

Dr. Eyrich, Minister für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten

Schlee, Innenminister

Wabro, Staatssekretär im Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Baden-Württemberg beim Bund

**Bayern:**

Dr. Freiherr von Waldenfels, Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Freistaates Bayern beim Bund

Dr. Stoiber, Staatsminister des Innern

Dr. Berghofer-Weichner, Staatsministerin der Justiz

Dr. Vorndran, Staatssekretär, Leiter der Staatskanzlei

Sauter, Staatssekretär im Staatsministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten

**Berlin:**

Stahmer, Bürgermeisterin und Senatorin für Gesundheit und Soziales

Prof. Dr. Pfarr, Senatorin für Bundesangelegenheiten, Bevollmächtigte des Landes Berlin beim Bund

Prof. Dr. Limbach, Senatorin für Justiz

**Bremen:**

Wedemeier, Präsident des Senats, Bürgermeister, Senator für kirchliche Angelegenheiten und Senator für Arbeit

Dr. Rüdiger, Senatorin für Gesundheit und Senatorin für Bundesangelegenheiten, Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund

**Hamburg:**

Gobrecht, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Curilla, Senator, Justizbehörde

Raab, Senatorin, Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung

**Hessen:**

Dr. Gerhardt, Minister für Wissenschaft und Kunst, Bevollmächtigter des Landes Hessen beim Bund

Milde, Minister des Innern

**Niedersachsen:**

Jürgens, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Niedersachsen beim Bund

**Nordrhein-Westfalen:**

Einert, Minister für Bundesangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Nordrhein-Westfalen beim Bund

**Rheinland-Pfalz:**

Prof. Dr. Hill, Minister für Bundesangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund

Dr. Hansen, Ministerin für Soziales und Familie

**Saarland:**

Dr. Walter, Minister der Justiz

Krajewski, Ministerin für Gesundheit und Soziales

## Schleswig-Holstein:

Tidick, Ministerin für Bundesangelegenheiten,  
Bevollmächtigte des Landes Schleswig-Hol-  
stein beim Bund

Prof. Dr. Bull, Innenminister

## Von der Bundesregierung

Dr. Schäuble, Bundesminister des Innern

Engelhard, Bundesminister der Justiz

Frau Prof. Dr. Lehr, Bundesminister für Jugend,  
Familie, Frauen und Gesundheit

Dr. Stavenhagen, Staatsminister beim Bundes-  
kanzler

Dr. Waffenschmidt, Parl. Staatssekretär beim  
Bundesminister des Innern

Carstens, Parl. Staatssekretär beim Bundesmini-  
ster der Finanzen

Dr. von Geldern, Parl. Staatssekretär beim Bun-  
desminister für Ernährung, Landwirtschaft und  
Forsten

Pfeifer, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister  
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Dr. Schulte, Parl. Staatssekretär beim Bundesmi-  
nister für Verkehr

Dr. Lammert, Parl. Staatssekretär beim Bundes-  
minister für Bildung und Wissenschaft

Grüner, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicher-  
heit

(C)

## 612. Sitzung

Bonn, den 11. Mai 1990

Beginn: 9.34 Uhr

**Präsident Momper:** Meine sehr geehrten Damen und Herren. Ich eröffne die 612. Sitzung des Bundesrates.

Bevor wir in unsere Tagesordnung eintreten, möchte ich dem Kollegen *Lafontaine* von hier aus die besten Wünsche des gesamten Hauses zu seiner weiteren Genesung übermitteln.

(Beifall)

Über den Anschlag sind wir alle betroffen und erschüttert. Wir freuen uns darüber, daß er bald wieder gesund unter uns sein wird.

Wir beginnen unsere Beratungen mit der Feststellung der **Tagesordnung**. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 52 Punkten vor.

Wir sind übereingekommen, Tagesordnungspunkt 33 vorzuziehen und gemeinsam mit Punkt 25 aufzurufen. Ferner wird die Tagesordnung um einen Punkt 53 — Wahl eines Mitglieds des Bundesschuldenausschusses — ergänzt. Die Punkte 18 und 42 werden von der Tagesordnung abgesetzt.

Gibt es noch Wortmeldungen zur Tagesordnung? — Das ist nicht der Fall. Dann ist sie so **festgestellt**.

Meine Damen und Herren, bevor ich Tagesordnungspunkt 1 aufrufe, darf ich Ihre Aufmerksamkeit auf die Ehrentribüne lenken. Dort haben zwei Delegationen Platz genommen, die ich als Gäste des Bundesrates hier unter uns ganz herzlich begrüße. Wir freuen uns über den Besuch einer **Delegation des spanischen Senates** unter Leitung von Herrn Präsidenten Juan José Laborda Martín sowie des **Unterhauses des haschemitischen Königreichs Jordanien** unter der Leitung seines Sprechers, Herrn Suleiman Arar. Beiden Delegationen gilt mein herzliches Willkommen!

Herr Präsident Laborda, Ihr Besuch fügt sich ein in eine Reihe immer enger werdender Kontakte zwischen unseren beiden Häusern. Wir sehen hierin einen wichtigen Beitrag zur weiteren Vertiefung der Freundschaft zwischen dem spanischen und dem deutschen Volk, einer Freundschaft, die ein tragendes Element im Bau unseres gemeinsamen europäischen Hauses ist.

Herr Präsident Arar, durch zahlreiche Gespräche hier in Bonn wie auch in Mainz konnten Sie sicherlich bereits einen Einblick in die Funktionsweise der Bundesorgane wie auch in das politische System eines der Länder der Bundesrepublik Deutschland gewinnen. Hier im Bundesrat sehen Sie nun denjenigen Ort, an dem diese beiden Ebenen zusammengeführt werden. Dies zu gewährleisten, ist die Aufgabe des Bundesrates als des föderativen Bundesorgans.

Sehr geehrte Herren Präsidenten, ganz besonders danke ich Ihnen dafür, daß Sie beide auch einen Besuch Berlins vorgesehen haben. Bei den Gesprächen, die wir miteinander führen werden, wie auch bei den übrigen Begegnungen werden Sie sicherlich ein besonders deutliches Bild von der Aufbruchstimmung erhalten können, die diese Stadt und die ganz Deutschland erfaßt hat. Sie erleben Deutschland in einer entscheidenden Phase seiner Entwicklung. Die Vereinigung der beiden deutschen Staaten ist zu einer realen politischen Möglichkeit geworden; das deutsche Volk hat seinen Willen hierzu deutlich vernehmen lassen. Darüber hinaus steht die Integration der westeuropäischen Staaten in einem gemeinsamen Binnenmarkt vor ihrem Abschluß. In einer solchen, für unser ganzes Volk entscheidenden Situation ist es besonders wertvoll — und wir freuen uns darüber —, daß Sie uns durch Ihren Besuch Ihre Freundschaft und Ihre Verbundenheit mit uns beweisen.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Delegationen noch einen angenehmen Aufenthalt in unserem Land.

Meine Damen und Herren, ich rufe nunmehr den Tagesordnungspunkt 1 auf:

Gesetz zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie Änderung mietrechtlicher Vorschriften (**Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz** — WoBauErlG) (Drucksache 305/90).

Zur Berichterstattung für den Vermittlungsausschuß erteile ich Herrn Staatsminister von Waldenfels (Bayern) das Wort. — Bitte schön, Herr Berichterstatter!

**Dr. Freiherr von Waldenfels** (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und

(D)

**Dr. Freiherr von Waldenfels** (Bayern)

- (A) Herren! Angesichts der umfangreichen Tagesordnung darf ich mich auf einige wenige Sätze beschränken.

Das erste Vermittlungsverfahren in dieser Legislaturperiode war erfolgreich. Das Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz ist weitgehend im Sinne der Vorstellungen des Bundesrates abgeändert worden. Nur in zwei kleineren Punkten wurde vom Beschluß des Bundesrates abgewichen.

Der erste Punkt betrifft die Beschreibung der für einen Umbau geeigneten Gebäude. Hier verlangt der Bundesratsbeschluß eine „bauliche Einheit“, während die Vermittlungsausschuß-Empfehlung einen „räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Wohngebäude“ verlangt.

Der zweite Punkt betrifft die Erschließung. Hier verlangt der Bundesratsbeschluß das Vorhandensein der **Erschließungsanlagen**, während die Vermittlungsausschuß-Empfehlung das Vorhandensein oder die Sicherbarkeit der Anlagen verlangt.

Ich glaube, mit diesem Kompromiß können wir gut leben. Er zeigt, daß ein Vermittlungsverfahren von Zeit zu Zeit durchaus zu sinnvollen Ergebnissen führt.

**Präsident Momper:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. — Wird weiter das Wort gewünscht? — Das dürfte nicht der Fall sein.

Dann kommen wir zur Abstimmung. Wer dem Gesetz in der Fassung des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 10. Mai 1990, also in der Fassung des Vorschlags des Vermittlungsausschusses, zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

- (B) Danach hat der Bundesrat **dem Gesetz** gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes **zugestimmt**.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 2 auf:

Gesetz über die Statistik der Straßenverkehrsunfälle (**Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz** — StVUnfStatG) (Drucksache 306/90).

Das Wort zur Berichterstattung für den Vermittlungsausschuß hat Herr Senator Gobrecht (Hamburg). — Bitte schön, Herr Senator!

**Gobrecht** (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Kollege von Waldenfels hat recht: Von Zeit zu Zeit ist es sinnvoll, den Vermittlungsausschuß anzurufen; denn auch beim Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz war das **Anrufungsbegehren** des Bundesrates voll **erfolgreich**. § 5 des Gesetzesbeschlusses ist gestrichen worden. Der Bundestag hat dieser Änderung gestern zugestimmt. Ich empfehle, daß der Bundesrat dies auch tut.

**Präsident Momper:** Wie schön! — Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Gesetz zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Danke schön. Das ist erwartungsgemäß die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **dem Gesetz zugestimmt**.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 3 auf:

- a) Gesetz zur **Regelung von Fragen der Gentechnik** — Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR — (Drucksache 268/90, zu Drucksache 268/90)
- b) Verordnung über die Sicherheitsstufen und Sicherheitsmaßnahmen bei gentechnischen Arbeiten in gentechnischen Anlagen (**Gentechnik-SicherheitsV** — GenTSV) — Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR — (Drucksache 226/90)
- c) Verordnung über die **Zentrale Kommission** für die **Biologische Sicherheit** (ZKBS-Verordnung — ZKBSV) — Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR — (Drucksache 227/90)
- d) Verordnung über Anhörungsverfahren nach dem Gentechnikgesetz (**Gentechnik-Anhörungsverordnung** — GenTAnhV) — Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR — (Drucksache 228/90)
- e) Verordnung über Antrags- und Anmeldeunterlagen und über Genehmigungs- und Anmeldeverfahren nach dem Gentechnikgesetz (**Gentechnik-Verfahrensverordnung** — GenTVfV) — Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR — (Drucksache 229/90)
- f) Verordnung über Aufzeichnungen bei gentechnischen Arbeiten zu Forschungszwecken oder zu gewerblichen Zwecken (**Gentechnik-Aufzeichnungsverordnung** — GenTAufzV) — Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR — (Drucksache 230/90).

Dazu hat Frau Staatsministerin Dr. Berghofer-Weichner (Freistaat Bayern) das Wort. — Bitte schön, Frau Ministerin!

**Frau Dr. Berghofer-Weichner** (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Nach der Physik und der Chemie schickt sich nun als dritte naturwissenschaftliche Disziplin die **Biologie** an, die Schwelle zur großtechnischen Anwendung zu überschreiten und zur **dominierenden Technologie** unserer Zeit zu werden. Mit nur geringem zeitlichen Rückstand erfolgt bereits die Verrechtlichung dieser Technologie.

Mit dem Gentechnik-Gesetz und den Ausführungsverordnungen, die dem Bundesrat heute vorliegen, werden die Weichen gestellt, ob die Gentechnik als jüngster Zweig der Biotechnologie in der Bundesrepublik Deutschland eine Zukunft hat. Der Gesetzgeber kann sicherlich den menschlichen Wissensdurst und Forscherdrang nicht verbieten. Aber er könnte Rahmenbedingungen schaffen, die ganze Forschungsbereiche und Industriezweige lahmlegen und ins Ausland treiben, wo unser hoher Sicherheitsstandard nicht greift.

Frau Dr. Berghofer-Weichner (Bayern)

Niemand wird bestreiten, daß der Gesetzgeber eine Schutzaufgabe zu erfüllen hat, soweit Mensch und Umwelt bedroht sind. Er muß deshalb im Bereich der Entwicklung und Nutzung der Gentechnik **Sicherheitsvorkehrungen** verbindlich vorschreiben und durchsetzen. Risikovorsorge und Abwehr potentieller Gefahren müssen zentraler Regelungsinhalt eines Gentechnik-Gesetzes sein.

Wir gehen nach allen uns vorliegenden Erkenntnissen und den weltweiten Erfahrungen, die bereits seit Jahren im Umgang mit der Gentechnik gesammelt werden konnten, davon aus, daß etwaige **Risiken** der Gentechnik **beherrschbar** sind. Horrorvisionen, möglicherweise noch gewürzt mit dem Hinweis auf gentechnisch gezüchtete menschliche Monster – obwohl die Anwendung der Gentechnik am Menschen mit diesem Gesetz nicht das geringste zu tun hat –, sind zwar publikumswirksam, aber nicht seriös sowie dem wichtigen und schwierigen Thema nicht angemessen.

Der Gesetzgeber muß vielmehr die nicht leichte Aufgabe lösen, einerseits einen sicheren und verantwortbaren Umgang mit der Gentechnik in der Forschung und in der industriellen Anwendung sicherzustellen. Andererseits muß er Bedingungen schaffen, die es ermöglichen, die **Chancen** der Gentechnik zu **nutzen**. Nach sachkundiger Einschätzung wird diese Technologie maßgebende Impulse zur Lösung gewichtiger Probleme in der **Medizin**, im **Umweltsektor** und in bezug auf die **Ernährungssituation der Dritten Welt** geben. Diese Option der Gentechnik nicht zu nutzen, wäre eine grobe Pflichtverletzung gegenüber denjenigen, die auf diesen wissenschaftlichen Fortschritt ihre Hoffnung setzen.

Meine Damen und Herren, dem Gesetz wird zum Teil sozusagen als Geburtsfehler angelastet, daß es nicht gründlich genug beraten und daß es durch den Bundestag „gepeitscht“ worden sei. Dieser medienwirksame Vorwurf, den wir heute hier in diesem hohen Hause sicherlich auch wieder hören werden, unterschlägt die Vorgeschichte und die Genese des Gesetzes.

Das Gesetzgebungsverfahren dauerte von der Beschlußfassung des Bundeskabinetts bis zum Inkrafttreten des Gesetzes ziemlich genau ein Jahr. Aber weder die Bundesregierung noch der Bundestag oder der Bundesrat mußten bei der Bewältigung der Problematik bei Null beginnen. Bereits 1984 hatte die **Enquete-Kommission** des Deutschen Bundestages **„Chancen und Risiken der Gentechnologie“** ihre Beratungen aufgenommen. Seit Januar 1987 liegt der Bericht der Enquete-Kommission vor, ein – wie Professor Rupp formulierte – „bahnbrechendes Werk, das in der Parlamentsgeschichte der Bundesrepublik seinesgleichen suchen dürfte“.

Seit über drei Jahren ist damit die Problematik der Gentechnik umfassend analysiert und aufbereitet, der Regelungsbedarf war aufgezeigt, und Regelungsvorschläge lagen auf dem Tisch. Dieser Bericht wurde anschließend in nicht weniger als 13 Ausschüssen des Bundestages unter Einbeziehung externer Sachverständiger über einen Zeitraum von etwa zwei Jahren beraten. Etwa zur selben Zeit begann die intensive Erarbeitung von **EG-Richtlinien** zu gentechnischen

Arbeiten im geschlossenen System und zur Freisetzung(C) problematik. Schließlich konnte der Gesetzgeber auf jahrelange Erfahrungen mit den immer wieder fortgeschriebenen und aktualisierten Gen-Richtlinien zurückgreifen. Soviel zu den umfangreichen und gründlichen Vorarbeiten, auf denen der Gesetzgeber aufbauen konnte.

Der Bundestag ließ seinen Gesetzesbeschluß vom 29. März dieses Jahres durch einen eigens für die Beratung dieses Gesetzes eingesetzten **Unterausschuß** vorbereiten. Dieser Ausschuß führte eine **Anhörung** von über 60 Experten, Verbänden und Institutionen durch und schlug nach äußerst komprimierter, intensiver und konstruktiver Arbeit eine Vielzahl von Änderungen vor. Nur am Rande sei erwähnt: Einige der geplanten Sitzungen des Ausschusses wurden wieder abgesetzt, weil auch die Oppositionsvertreter einen weiteren Beratungsbedarf sahen. Von einem „Durchpeitschen“ des Gesetzes kann also keine Rede sein.

Aus der Sicht Bayerns liegt das Gesetz nun in einer Fassung vor, die einen akzeptablen **Kompromiß** darstellt. Die Eckwerte, die der Bundesrat am 22. September letzten Jahres beschlossen hat, sind berücksichtigt:

Das Gesetz knüpft das präventive behördliche Verfahren nicht mehr primär an die Durchführung einer gentechnischen Arbeit, sondern an die Errichtung und den Betrieb einer gentechnischen Anlage.

Diese Anlagengenehmigung umfaßt zugleich die Durchführung der in der Anlage geplanten gentechnischen Arbeiten einer bestimmten Sicherheitsstufe. (D)

Hinsichtlich der „weiteren“ gentechnischen Arbeiten sieht das Gesetz präventive behördliche Verfahren in Anlehnung an die EG-Richtlinie „geschlossenes System“ vor.

Die Zuständigkeit für den Vollzug des Gesetzes liegt weitgehend bei den Ländern – ein besonders wichtiger Punkt aus föderaler Sicht. Dadurch wird eine Konzentration aller behördlichen Entscheidungen in einem Verfahren möglich.

Die Einbeziehung der **Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit** in das behördliche Verfahren wird für einen möglichst bundeseinheitlichen Vollzug des Gesetzes sorgen.

Die in den EG-Richtlinien lediglich fakultativ vorgesehene **Einbeziehung der Öffentlichkeit** in Verfahren zur Genehmigung gentechnischer Produktionsanlagen wird dazu führen, daß bei uns die Bürger in einem weit größeren Ausmaß in das Verfahren einbezogen werden, als dies in unseren Nachbarländern der Fall sein wird.

Erwähnenswert erscheint mir noch, daß in § 1 die zweifache Zwecksetzung des Gesetzes eindeutig festgelegt ist. Das Gesetz dient primär dem **Schutz von Mensch und Umwelt**. Der Vorrang des Schutzgedankens wird schon aus seiner systematischen Stellung klar. Es handelt sich jedoch auch um ein Gestaltungs- und Leistungsgesetz. Mit der Aufnahme der Förderung der Gentechnik in den Zweckkatalog wird ein Zeichen im Sinne einer positiven Grundentscheidung des Gesetzgebers für den kontrollierten und verant-

Frau Dr. Berghofer-Weichner (Bayern)

- (A) wortbaren Umgang mit der Gentechnik in Forschung und Industrie gesetzt.

Daß das Gesetz als Korrelat der sehr weitgehenden Gefährdungshaftung, die auch Entwicklungsrisiken und sogar höhere Gewalt erfaßt, eine **Haftungshöchstgrenze von 160 Millionen DM** vorsieht, ist zu begrüßen. Dadurch wird das Betreiberrisiko wirtschaftlich kalkulierbar und versicherbar. Diese Haftungshöchstgrenze gilt selbstverständlich nur für die Gefährdungshaftung, nicht für Schäden, für die nach allgemeinem Deliktsrecht gehaftet wird. Dies wird leider immer wieder vergessen oder verschwiegen.

Das Gentechnik-Gesetz wird durch die fünf Verordnungen, die dem Bundesrat heute ebenfalls vorliegen, konkretisiert und ausgefüllt. Damit kann zum 1. Juli ein normatives Gesamtpaket in Kraft treten, das einerseits einen sicheren Umgang mit der Gentechnik gewährleistet und andererseits die weitere Entwicklung und Nutzung dieser Basisinnovation ermöglicht.

Insbesondere die **Gentechnik-Sicherheitsverordnung** normiert mit ihren Anhängen ein detailliertes und ausdifferenziertes Sicherheitssystem, das weltweit seinesgleichen sucht.

- (B) Lassen Sie mich an dieser Stelle ein Einzelproblem herausgreifen, das in völlig unsachlicher Weise zu einem der Hauptkritikpunkte gegen diese Verordnung hochstilisiert wurde: die **Entsorgungsfrage beim Abwasser**. Ich frage mich: Was ist dagegen einzuwenden, daß Abwasser und Abfall aus Anlagen, in denen qua definitione Arbeiten ohne jedes Risiko für Mensch und Umwelt durchgeführt werden — denn nur dann sind sie der Sicherheitsstufe 1 zuzuordnen —, nach den bestehenden Vorschriften ordnungsgemäß — und nichts anderes meint die Formulierung „ohne besondere Vorbehandlung“ — entsorgt werden? Darüber hinaus beschränkt die Verordnung diese Regelung auf Fälle, in denen bestimmte, erwiesenermaßen sichere und ungefährliche Organismen verwendet werden. In diesen Fällen ist es dem Gesetz- und Verordnungsgeber schon aus dem verfassungsrechtlichen Prinzip der Verhältnismäßigkeit verwehrt, mehr zu verlangen, als in der Gentechnik-Sicherheitsverordnung vorgesehen ist.

Meine Damen und Herren, die Bundesrepublik Deutschland ist die erste große Industrienation, die diese komplexe und sensible Materie gesetzlich strukturiert und umfassend regelt. Ich hoffe, daß mit diesem Gesetz nun eine Zäsur in der äußerst heftigen und kontroversen Auseinandersetzung um die Gentechnik erfolgt. Gefragt sind nicht irrationale Technikfeindlichkeit und Fundamentalablehnung dieser im In- und Ausland bereits etablierten Technik, sondern kritisches Augenmerk, ob das Gesetz praktikabel ist und seine Schutzfunktion erfüllt.

Dabei sehe ich die **Schutzpflicht des Staates** durchaus nicht eindimensional. Der Staat würde seine Fürsorgepflicht den Bürgern gegenüber auch dann verletzen, wenn er die Chancen, die die Gentechnik z. B. im Bereich der Krankheitsbekämpfung oder des Umweltschutzes bietet, durch gesetzliche Verbote oder völlig überzogene Hürden zunichte machen würde.

Wir sollten dem Gesetz und den Verordnungen nun eine faire Chance geben, sich im praktischen Vollzug zu bewähren.

**Präsident Momper:** Herr Minister Einert, bitte schön, Sie haben das Wort.

**Einert** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Am 22. September des letzten Jahres haben wir über den damaligen Entwurf eines Gentechnik-Gesetzes im ersten Durchgang beraten. Es gab aus allen Ländern umfangreiche Kritik. Einige Blätter sprachen sogar von „schallenden Ohrfeigen“. „Schularbeiten wurden nicht gemacht“, so lauteten einige Schlagzeilen. Der Gesetzentwurf ging zurück. Nun sagen einige: „Es ist eigentlich fast ein neuer Entwurf vorgelegt worden.“

Von daher habe ich einige Zweifel hinsichtlich der ausreichenden Beratungszeit von zwei Jahren; denn es sind nicht nur Symptome geändert worden. Dazu sind einige grundlegende Ausführungen gemacht worden.

Die Sachverständigenanhörungen im federführenden Ausschuß des Deutschen Bundestages, die parlamentarischen Beratungen in den Ausschüssen hier haben unstreitig zu einigen Nachbesserungen geführt, die ich überhaupt nicht bestreiten will. Das Gesetz enthält jetzt neben dem „**Tätigkeitsbezug**“ auch den „**Anlagenbezug**“, den wir immer gefordert haben, und im Rahmen der Haftungsvorschriften die **Ursachenvermutung**, also durchaus wesentliche Veränderungen.

Den Anforderungen eines vorbeugenden Umwelt- und Gesundheitsschutzes wird das Gesetz allerdings nach unserer Auffassung immer noch nicht gerecht. Erforderlich ist eine **Sicherheitskonzeption** für gentechnische Arbeiten in gentechnischen Anlagen, die erstens von einer Gesamtbewertung des Gefahrenpotentials der gentechnischen Arbeit für die im Gesetz genannten Rechtsgüter auszugehen hat. Zweitens muß gewährleistet sein, daß das Gefahrenpotential der gentechnischen Arbeit Maßstab für die technisch-physikalischen Sicherheitsmaßnahmen dieser Anlage ist. Drittens muß das Gesetz Maßnahmen umfassen, die die Sachkunde der mit der Durchführung gentechnischer Arbeiten und beim Umgang mit veränderten Organismen Beschäftigten sicherstellen. Dies gilt auch für die Lagerung, die Beförderung, die Entsorgung und das Verhalten bei Unfällen und Störfällen.

Die Nordrhein-Westfälische Landesregierung ist der Auffassung, daß die vom Gesetz verfolgte Sicherheitskonzeption immer noch zu fragwürdig ist, die von einer Standardisierung der Anlagen in der Weise ausgeht, daß sie schon als sicherheitstechnisch geeignet für die Durchführung verschiedenster Arbeiten derselben Sicherheitsstufe zu gelten hat, wenn nur die Anlagengenehmigung auf diese Sicherheitsstufe ausgerichtet war.

Wir halten es demgegenüber für unumgänglich, daß bei jeder neuen gentechnischen Arbeit eine Überprüfung der Anlage daraufhin zu erfolgen hat, ob ihre technisch-physikalische Sicherheitsausstattung der

Einert (Nordrhein-Westfalen)

konkreten, spezifischen Anforderungen entspricht, die das Gefahrenpotential der vorgesehenen gentechnischen Arbeit im Einzelfall verlangt. Dieses Konzept, konsequent angewandt, bedeutet, daß auch **gentechnische Arbeiten zu Forschungszwecken** der Gefahrenstufen 2, 3 und 4 und alle gentechnischen Arbeiten **zu gewerblichen Zwecken** der **Genehmigungspflicht** unterliegen müssen und die Überprüfung bzw. Genehmigung der Anlage jeweils gleichzeitig erfolgen.

Diese klare Sicherheitskonzeption läßt das Gesetz immer noch vermissen. Nach wie vor gilt, was wir bereits im ersten Beratungsdurchgang an dieser Stelle gesagt haben: Auch die jetzt vorliegende Fassung des Gesetzes wird den Anforderungen nicht gerecht, die an ein Gentechnik-Gesetz gestellt werden müssen. Der Schutzzweck wird immer noch durch das Förderungsziel relativiert. Es fehlt immer noch an einem eindeutigen Verbot der militärischen Nutzung.

Die Zusammensetzung der **Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit** sowie die in der entsprechenden Verordnung vorgesehene Aufgabenverteilung ist nicht geeignet, zu einer breiteren gesellschaftlichen Akzeptanz der Gentechnologie beizutragen, was ja das erklärte Ziel auch der Bundesregierung ist. Es muß im Interesse der Länder liegen, an der Berufung der Kommissionsmitglieder in anderer Weise zu partizipieren als nur „im Benehmen“ — Benehmen ist häufig Glücksache und kein Rechtsbegriff —

(Heiterkeit)

„mit der Landesregierung“. Wir haben dazu immer die Zustimmung des Bundesrates gefordert. Auf diese Forderung ist man nicht eingegangen.

Die Nordrhein-Westfälische Landesregierung hält es angesichts noch weitgehend unbekannter Risiken, die ja wohl bei dieser Materie nicht zu bestreiten sind und die mit der **Freisetzung** sowie dem **Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen** in die Umwelt verbunden sein können, auch nicht für verantwortlich, einen Rechtsanspruch auf Genehmigung vorzusehen. Hier ist doch wenigstens ein Versagungsersuchen einzuräumen. Freisetzungsvorhaben sollten nur dann genehmigt werden dürfen, wenn die Ausbreitung gentechnisch veränderter Organismen begrenzt ist und wenn diese rückholbar sind.

Wir erachten es für notwendig, für die Freisetzung und für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen ein **„gestuftes Verfahren“** vorzusehen. Die vorliegende Fassung des Gesetzes ermöglicht es nach wie vor, daß ein in einem geschlossenen System hergestellter, gentechnisch veränderter Organismus ohne experimentelle Phase direkt in die Umwelt freigesetzt oder in den Verkehr gebracht werden kann. Vor dem Hintergrund unbekannter, noch nicht absehbarer Risiken halten wir das für nicht verantwortlich. Wir halten keine durchgreifenden Sachgründe für gegeben, um — entgegen dem in Artikel 83 des Grundgesetzes enthaltenen Grundsatz der Landesexekutive — die Verlagerung der Zuständigkeit für die Erteilung der Genehmigung von Freisetzung auf eine Bundesbehörde verlangen zu können.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung kann auch ein Instrument sein, um durch **größere Transparenz** eine **höhere Akzeptanz** für eine neue Technologie zu bewirken. Wir halten deshalb für den Produktionsbereich an einer Öffentlichkeitsbeteiligung fest, wie sie bereits den heutigen Gegebenheiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz entspricht, und wir wollen sie auf die Freisetzungsvorhaben sowie auf Genehmigungsverfahren gentechnischer Anlagen und gentechnischer Arbeiten zu Forschungszwecken der beiden höchsten Gefahrenstufen ausgedehnt sehen.

Die **Haftungsvorschriften** sind **ergänzungsbedürftig**: Beweiserleichterungen müssen deutlicher ausfallen, ohne daß dies zu einer unangemessenen Belastung des Betreibers führt. Die Haftungshöchstbeträge sollten entfallen. Die Pflicht des Betreibers einer Anlage zum Nachweis der Sicherung seiner Haftung muß schon als Genehmigungsvoraussetzung deutlicher festgeschrieben werden.

(Vorsitz: Amtierender Präsident Wedemeier)

Aus diesen und weiteren Gründen halten wir die Anrufung des Vermittlungsausschusses für erforderlich. Bevölkerung und Wirtschaft haben einen Anspruch darauf, daß mit dem Gentechnik-Gesetz Chancen genutzt werden, aber auch Risiken effektiv begegnet werden kann. Wir gehen an die Beratung dieses Gesetzes nicht aus ideologischen Gründen, um etwas als Vorhaben verhindern zu wollen. Aber die Anwendung solcher neuer Techniken muß einfach auch in einem Land wie der Bundesrepublik mit hoher Besiedlung, hoher chemischer Produktivität und Präsenz deutlicher und sicherheitsgemäßer ausgestattet werden, als das hier vorgesehen ist.

Nach dem Willen der Mehrheit des Bundesrates sollen heute auch fünf Verordnungen zum Gentechnik-Gesetz beschlossen werden. Nach unserer Beurteilung genügen die vorgelegten Verordnungsentwürfe nur völlig unzureichend dem Schutz der in § 1 des Gesetzes genannten Rechtsgüter und dem Vorsorgeprinzip. Die **Verordnungen** gewähren aufgrund systematischer Mängel weder für den Betreiber noch für die zuständigen Behörden eine hinreichende Rechtssicherheit und sind für den Vollzug des Gentechnik-Gesetzes nur **bedingt geeignet**.

Gravierende Mängel aus unserer Sicht sind mit Änderungsanträgen nicht zu heilen; auch die **Hinzuziehung externen Sachverständigen** ist **notwendig**.

Daß externer Sachverstand benötigt wird, geht auch aus den bisherigen Beratungsverfahren im Bundestag hervor. Es ist schon etwas eigenartig, meine Damen und Herren, wenn Verordnungsentwürfe vom Kabinett und dem zuständigen Ministerium verabschiedet werden und das zuständige Bundesministerium, nachdem sie in den Ausschüssen des Bundesrates bereits der Beratung unterliegen, eine interne Sachverständigenanhörung nach dem Motto durchführt: Wir lassen uns auch durch den größten Sachverstand nicht von unserer Meinung abbringen!

Die Länder sind an dieser Anhörung nicht beteiligt worden. Sie haben erst hinterher davon Kenntnis bekommen. Sie konnten deshalb nicht daran teilnehmen und das Ergebnis auch nicht rechtzeitig im Rahmen

**Einert** (Nordrhein-Westfalen)

- (A) der Beratungen des Bundesrates entsprechend auswerten. Ich halte das wirklich für einen entscheidenden Mangel. Wir haben deshalb gesagt: Selbst wenn man das Gesetz heute mit Mehrheit verabschiedet, ist es nicht zwangsläufig, diese völlig mangelhaften Verordnungsentwürfe hier durchzupfeitschen. Sie müssen auch nicht unbedingt am gleichen Tag wie das Gesetz verabschiedet werden.

Der Verdacht liegt nahe, daß die gewaltsame Verabschiedung der Verordnungsentwürfe etwas mit den Wahlen zu zwei Landtagen der Bundesrepublik am nächsten Sonntag zu tun hat. Ich hielte das für einen sehr schlechten Stil und bitte Sie herzlich darum, noch einmal darüber nachzudenken. Die Verankerung der Abwägungskriterien zwischen dem Zweck der Freisetzung bzw. des Inverkehrbringens und der Vertretbarkeit schädlicher Auswirkungen ist immer noch nicht geklärt, ebenso die Benennung der Kriterien zur Bewertung des Gefahrenpotentials beabsichtigter Freisetzung und vorgesehenen Inverkehrbringens, die genaue Beschreibung der gesetzlich nur unzureichend normierten Sicherheitsstufen sowie die Festlegung von Prüfparametern und Bewertungskriterien zu den Umweltauswirkungen der Freisetzung und des Inverkehrbringens gentechnisch veränderter Organismen.

Die Konzeption der hierzu erforderlichen Anträge erfordert hochqualifizierten und unterschiedlich spezialisierten Sachverstand, den zu ersetzen auch die jetzt vorliegenden Anträge nicht vermocht haben. Wer will es eigentlich verantworten, daß infolge unzulänglicher Rechtsverordnungen der Schutzzweck des Gentechnik-Gesetzes nicht so gut wie nur irgend möglich erreicht wird? Wer will es verantworten, mit dem Gentechnik-Gesetz und seinen Verordnungen wissentlich nur eine **vermeintliche Rechtssicherheit** zu schaffen? Entspricht dies etwa der beabsichtigten Förderung der Gentechnologie?

- (B) Die Nordrhein-Westfälische Landesregierung ist nicht bereit, den Verordnungen in den vorliegenden Fassungen zuzustimmen. Wir lehnen es ab, den Vollzug des Gesetzes auf diese Verordnungen zu stützen. Wir halten eine **umfassende Überarbeitung für erforderlich**. Eine Aussetzung der Beratungen und eine anschließende **Sachverständigenanhörung**, an der auch die Länder beteiligt werden, sind nach unserer Auffassung **unabdingbar** und könnten die Grundlage für erhebliche Verbesserungen der Verordnungen sein. – Herzlichen Dank.

**Amtierender Präsident Wedemeier:** Vielen Dank!

Das Wort hat Frau Senatorin Dr. Rüdiger (Bremen).

**Frau Dr. Rüdiger** (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren, meine Damen! Frau Kollegin Berghofer-Weichner, tatsächlich unterscheidet sich das heute zur Beratung hier im Hause anstehende Gesetz meilenweit von jenem Entwurf, über den wir am 22. November 1989 im ersten Durchgang im Bundesrat beraten haben. Es ist **faktisch ein neues Gesetz** geworden; denn mitten im Bundestagsverfahren wurde der Gesetzentwurf der Bundesregierung de facto kassiert und, in Änderungsanträge der Regierungsfaktionen

eingekleidet, ein weitgehend neuer Entwurf vorgelegt.

Nun bin ich ganz sicher: Nach der Debatte am 22. November hier im Hause wird niemand beklagen, daß der alte Gesetzentwurf von Frau Lehr nicht mehr Grundlage unserer heutigen Beratung ist. Schließlich hatten unsere Ausschüsse über rund **350 Abänderungsanträge** zu beraten und **254 Einzelempfehlungen** zu beschließen. Das war ein einsamer Rekord, bewirkt durch einen völlig unzureichenden, schlampigen, mit heißester Nadel genähten Gesetzentwurf, der der wichtigen Gesetzgebungsmaterie in nichts gerecht wurde. Also: Nichts gegen eine Neufassung! Doch hätte diese Neufassung neu in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht und dem Bundesrat neu zugeleitet werden müssen. Dann hätten wir Gelegenheit zu gründlicher Beratung und konsensbildender Befassung gehabt. Doch das Vernünftige geschah nicht.

Was Bundesregierung und Bundestagsfraktionen hier betrieben haben, nenne ich gesetzgeberischen **Verfahrensmißbrauch**. Von Anfang an hat das Gesetzgebungsverfahren nicht den Prinzipien einer geregelten Gesetzgebung entsprochen. Nachdem die Bundesregierung das Gesetzgebungsverfahren jahrelang auf die lange Bank geschoben hatte – immerhin hatte die **Enquete-Kommission „Gentechnologie“** des Deutschen Bundestages ihren Bericht bereits Anfang 1987 vorgelegt –, konnte es plötzlich nicht schnell genug gehen.

Die noch bei der **Gesundheitsministerkonferenz** im März 1989 den Ländern gegebene Zusage, sie an der Erarbeitung des Gesetzes zu beteiligen, wurde in den Wind geschlagen. Die plötzlich einsetzende unzumutbare Hektik verwandelte sich dann nach der **Eilentscheidung des hessischen Verwaltungsgerichtshofs** vom November 1989 zusätzlich in Torschlußpanik. Hieß es vorher noch, das Gesetz solle vor der Sommerpause verabschiedet werden und 1991 in Kraft treten, so wurde nun der Zeitplan um ein weiteres halbes Jahr verkürzt. Unter diesen Bedingungen blieb weder im Bundestag noch bei den Ländern Zeit für eine verantwortliche Beratung der vorgesehenen Regelungen.

Meine Herren, meine Damen, das Hauruck-Verfahren beim Gentechnik-Gesetz setzt sich nun aber auch noch beim Erlaß der Rechtsverordnungen fort. Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes müßten sämtliche Rechtsverordnungen in den Ausschüssen im Bundesrat beraten sein. Erst der kleinere Teil der Rechtsverordnungen, z. B. überhaupt noch nicht Fragen des Arbeitsschutzes, steht heute auf der Tagesordnung – wiederum ohne ausreichende Zeit zu gründlicher Erörterung. Nicht aus Verzögerungstaktik haben deshalb unsere Ausschüsse, der federführende Gesundheitsausschuß, der Umweltausschuß sowie der Arbeits- und Sozialausschuß, mehrheitlich empfohlen, eine Sachverständigenanhörung zu fordern. Die Kompliziertheit der Regelungsmaterie und der Wille, eigene Verantwortung ernst zu nehmen, verlangen danach. Offenbar hat selbst die Bundesregierung erkannt, daß sie noch des Expertenrates bedarf. Noch am 18. April 1990 hat sie eine Anhörung zu der zentralen Gentechnik-Sicherheitsverordnung – wie-

**Frau Dr. Rüdiger** (Bremen)

derum ohne Beteiligung der Länder – durchgeführt, die wesentliche **Änderungen der Anlagen I und II** notwendig machte.

Meine Herren, meine Damen, es ist schon ein außergewöhnliches Verfahren, wenn die aktuellen Unterlagen erst während der Beratungen der Fachausschüsse des Bundesrates von der Bundesregierung nachgeschoben werden. Nach den in diesem Gesetzgebungsverfahren gemachten Erfahrungen können die Länder, selbst wenn die Bundesregierung Experten anhört, nicht sicher sein, daß die richtigen Schlußfolgerungen gezogen und stimmig umgesetzt wurden.

Das Gesetz zeichnet sich gerade durch seine höchst fahrlässige Unbestimmtheit in seinem Regelwerk aus. Gerade deshalb ist es notwendig, daß die Rechtsverordnungen, die die leeren Hülsen und pauschalen Begriffe des Gesetzes füllen sollen, fachlich solide und kompetent erarbeitet werden. Denn schließlich werden durch diese Rechtsverordnungen nicht nur simple Verwaltungsanleitungen geregelt. Die Regelungsbreite spannt sich von dem Verfahren der **Öffentlichkeitsbeteiligung** bis zur **Behandlung von Abfällen**, die bei der gentechnischen Produktion anfallen. Keine Kleinigkeiten also, die zeigen, wie berechtigt die Forderungen unserer Ausschüsse nach einem Anhörungsverfahren sind.

Meine Herren, meine Damen, niemand bestreitet heute die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung der Anwendung und Nutzung der Gentechnologie – am wenigsten die Kritiker dieses Gesetzgebungsverfahrens! Doch die Windeseile, in der das Gesetz jetzt – im Bundestag von Ihrem Abgeordneten Seesing im Zusammenhang mit den Wahlen in Niedersachsen – durch die parlamentarischen Gremien und den Bundesrat gepaukt wird, wird der außerordentlich schwierigen und komplexen Thematik in nichts gerecht. Das Ergebnis ist entsprechend.

Aus dem großen Echo der Beurteilungen möchte ich hier ein Zitat wiedergeben: „Das Gentechnik-Gesetz steckt voller Mängel. Bonn hat vor der Aufgabe kapituliert, eine Zukunftstechnologie zu gestalten.“ So urteilt die Wochenzeitschrift „Die Zeit“, die zu Recht keineswegs im Verdacht einer generellen Technikfeindlichkeit steht.

Alle wissen: Mit der Gentechnik verbinden sich große **Hoffnungen** und ebenso große **Befürchtungen**. Die Art des Vorgehens bei dem heute durch Mehrheitsentscheidung im Bundesrat zum Abschluß kommenden Gesetzgebungsverfahren hat jedoch Chance und Notwendigkeit vertan, sachgerechte und konsensfördernde Regelungen zu finden und zu normieren. Wer die Gentechnik – freilich nur, soweit verantwortbar – nicht behindern will, darf sie nicht auf diese Weise unterstützen und neben der Gefahrenabwehr auch ihre Förderung als Zweck des Gesetzes festschreiben.

Ich teile die von Mathias Greffrath in der „Zeit“ vom 26. Januar geäußerten Kritik: „... ein Begehren, vergleichbar dem, im Chemikaliengesetz die Förderung der chemischen Industrie oder in der Straßenverkehrsordnung die Förderung des Automobilbaus zu verankern“.

Doch statt auf den gesellschaftlichen Konsens hinzuarbeiten und begründet Überzeugungsarbeit zu leisten, daß tatsächlich nur das zugelassen wird, was nach bestem Wissen und Gewissen vertretbar ist, wurde lediglich erreicht, daß bei denjenigen Bürgerinnen und Bürgern, die der Gentechnik skeptisch gegenüberstehen, **Mißtrauen, Angst und Vorbehalte** gegenüber der Politik gewachsen sind.

Von dem Soziologen Ulrich Beck wird der Begriff **„Risikogesellschaften“** verwandt, die er als Gesellschaften definiert, „die zunächst verdeckt, dann immer offensichtlicher mit den Herausforderungen der selbstgeschaffenen Selbstvernichtungsmöglichkeiten allen Lebens auf dieser Erde konfrontiert sind“. Als epochale Zäsur löst nach Beck die Risikogesellschaft die Industriegesellschaft ab. Ihr zentrales Problem ist das **gesellschaftliche Versagen der überkommenen Institutionen** und die – wie er es nennt – „organisierte Unverantwortlichkeit“.

Ich teile diese Thesen nicht. Ich vertrete noch immer die Überzeugung, daß eine Demokratie mit entsprechend weiterentwickelten gesetzlichen Instrumentarien sehr wohl in der Lage ist, ihrer Verantwortung auch für den Umgang mit Technologien dieser Qualität, wie sie die Gentechnik darstellt, gerecht zu werden. Das aber setzt ein Gesetzgebungsverfahren voraus, das sich qualitativ meilenweit von dem in Sachen Gentechnik Erlebten unterscheidet.

So ist es verständlich, daß Bremen zum Gentechnik-Gesetz den Vermittlungsausschuß anrufen und zu den Verordnungen die Anhörung von Experten vor der Verabschiedung unterstützen wird.

**Amtierender Präsident Wedemeier:** Vielen Dank!

Das Wort hat Frau Bürgermeisterin Stahmer.

**Frau Stahmer** (Berlin): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich fürchte, ich muß Ihnen noch einmal zumuten zu hören, daß dieses Gesetzgebungsverfahren kein ordnungsgemäßes Verfahren ist. Es ist schon deutlich geworden: Niemand bestreitet, daß gentechnische Methoden, z. B. auf dem Gebiet der Medizin, Erfolge erzielen, so bei dem Blutgerinnungsfaktor VIII, der für „Bluter“ lebensnotwendig ist. Das, was es dort an neuen Verfahren gibt und was wir jetzt gerade bekommen, wird mit gentechnischen Methoden herbeigeführt.

Aber unbestritten ist auch das **Gefahrenpotential** der Gentechnik. Wir können nicht einfach unberücksichtigt lassen, daß mit **Krankheitserregern** hantiert wird, daß wir nicht wissen, was passiert, wenn sie den Labors unkontrolliert entweichen, und was mit **manipuliertem Saatgut** passiert.

Werden fruchtbare Monokulturen eines Tages die Vielfalt der Schöpfung verdrängen? Kennen wir alle Folgewirkungen solcher Eingriffe in die Natur? Alle diese Fragen können wir nicht beantworten. Viele Menschen befürchten **Mißbrauch** der Gentechnik **für militärische Zwecke**. Andere haben Ängste, ohne diese genau artikulieren zu können. Gerade in einer solchen Situation dürfen wir nicht hastig und verantwortungslos vorgehen.

Es ist unbestritten, daß hier eine völlig neue Dimension der Naturbeeinflussung eröffnet wird. Zum er-

**Frau Stahmer** (Berlin)

- (A) stenmal in der Geschichte der Menschheit können wir direkt und gezielt das **Erbgut von Lebewesen verändern**. Technologie-Folgeprobleme haben wir schon in mehrfacher Hinsicht in den letzten Jahrzehnten bemerkt. Ich erinnere hier an das Atom, dem viele positiv gegenüberstanden, indem sie auf die „tollen“ Möglichkeiten dieser Entwicklung verwiesen, ohne zu übersehen, welches Potential hier wirklich auf uns zukam. Ich versteige mich so weit zu sagen, daß mit der Gentechnik ein ähnliches Potential auf uns zukommt.

Wir müssen solche Möglichkeiten der Wissenschaft bewußt beschränken. Wir müssen den Arbeitsfeldern der Gentechnologen einen **ethisch begründeten Rahmen setzen**. Wir diskutieren hier über die Zustimmung der Länder zu einem Gesetzesvorhaben der Bundesregierung, das einen solchen Verantwortungsrahmen setzen soll.

Der erste Zweck ist der **Schutz von Mensch, Tier, Pflanze und Umwelt**. Ein weiterer Zweck soll die **Förderung der gentechnischen Forschung** sein. Wir haben die Befürchtung, daß der vorliegende Gesetzesbeschluß unter dem Deckmantel der Forschungsförderung die berechtigten Schutzinteressen der Menschen vernachlässigt.

- (B) Die Länder Berlin, Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein können nach den Vorberatungen dem Gesetz in der vorliegenden Form nicht zustimmen. Wir beklagen gemeinsam eine Überhastung des Gesetzgebungsverfahrens. Diese Überhastung hat in diesem Fall tatsächlich die **Grenze der Mißachtung des Verfassungsorgans Bundesrat** überschritten. Das bedeutet nicht, daß wir nicht zu einer konstruktiven Mitarbeit bereit wären.

Wir stellen deshalb den Antrag, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Die ersten beiden Tagesordnungspunkte haben gezeigt, daß so etwas in beiden Fällen erfolgreich sein kann. Deshalb könnte der dritte Fall durchaus dazugehören.

Wir stellen außerdem den auch von Nordrhein-Westfalen und Bremen schon erwähnten Antrag auf eine Sachverständigenanhörung zu den fünf Verordnungsentwürfen; denn wir sehen keineswegs, daß diese Dinge hier gemeinsam verhandelbar und sachgerecht zu entscheiden sind. Wir appellieren an Ihre Verantwortung; denn es ist zu früh für einen Abschluß. Lassen Sie uns dieses Gesetz wirklich erst nach einem gebührenden Verfahren beschließen!

Wenn ich die Sache noch einmal kurz betrachte — vieles ist dazu schon gesagt worden —, so ist die Unruhe, die auf dieser Seite entstanden ist, als auf die Wahlen in der Bundesrepublik hingewiesen wurde, in keiner Weise verständlich; denn der „Fahrplan“ für den Gesetzentwurf, der mit knapper Terminvorgabe Ende letzten Jahres im Bundestag eingebracht wurde, enthielt schon den Termin der heutigen abschließenden Beratung und Abstimmung. Es ist wohl kein Zufall, daß dieser „Fahrplan“ mit solcher **Hast** jetzt auch tatsächlich durchgeführt werden mußte, obwohl erst am 18. April Anhörungen doch noch stattgefunden haben. Am 19. April tagte der zuständige Ausschuß und beriet über eine Vorlage, die am Tage zuvor von der Bundesregierung geändert worden war. Diese lag

ihm aber nicht vor, sondern er mußte über die alte Vorlage diskutieren. Er bekam die veränderte Vorlage dann am nächsten Tag.

Es ist wirklich einmalig, daß man den Ländern zumutet, in einer solchen Hast hier zuzustimmen. Es hat sich nicht bewahrheitet, daß das Ganze schon vorher von der Enquete-Kommission behandelt worden sei; denn man hat eben doch noch sehr viel Neues gefunden. Jetzt beraten wir über ein Gesetz, das der Bundestag so verabschiedet hat, obwohl die verschiedensten Punkte inzwischen neu formuliert worden sind.

Wir wollen hierbei zusammenarbeiten. Berlin hat für den Vermittlungsausschuß Änderungsanträge formuliert, die in den entsprechenden Ausschüssen jeweils eine Mehrheit gefunden haben. Ich möchte Ihnen diese noch einmal kurz vortragen; denn ich meine, Sie sollten hier die Chance wirklich nutzen, noch einmal zu prüfen, ob dies nicht vernünftige Beratungsgegenstände sind:

Das Gentechnik-Gesetz soll ausschließlich ein **Gesetz des vorbeugenden Umwelt- und Gesundheitsschutzes** sein und eben kein Gesetz zur Förderung der gentechnologischen Forschung. Man muß diese beiden Bereiche trennen.

Das Gesetz soll ein klares **Verbot jeder militärischen Nutzung** enthalten.

Der Vorsorge- und Besorgnisgrundsatz gebietet es, jedwedes **Entweichen gentechnisch veränderter Organismen** in die Umwelt auch dann zu vermeiden, wenn die Wissenschaft annimmt, einzelne gentechnisch veränderte Organismen seien nicht gefährlich.

Der Betrieb gentechnischer Anlagen für Arbeiten aller Sicherheitsstufen soll auch dann genehmigungspflichtig sein, wenn diese Arbeiten nur der Forschung dienen. Das **Gefährdungspotential** — ich denke, das kann jeder sehen — ist **unabhängig vom Zweck der Arbeit und der Anlage**.

Die **Fristen** für die einzelnen **Genehmigungsverfahren** sollen **praxisgerecht** sein. Die Dreimonatsfrist für gentechnische Arbeiten kann man keinesfalls blind auf die Genehmigung von Anlagen und Freisetzungen übertragen.

Die **Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen** soll einem **Verbot mit Genehmigungsvorbehalt unterworfen** werden. Es darf keinen Rechtsanspruch auf Freisetzung geben.

Die **Beteiligung der Öffentlichkeit** ist **erforderlich**, und zwar bei der Genehmigung gentechnischer Anlagen, wiederum unabhängig vom besonderen Zweck der einzelnen Anlage. Die Öffentlichkeit soll bei einer Genehmigung zur Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen auch dann beteiligt werden, wenn angenommen werden darf, daß sich die Ausbreitung dieser Organismen begrenzen läßt. Wir wissen alle, daß solche Annahmen nie sicher genug sind.

Wir müssen außerdem die **Haftungsregelung** des Gesetzesbeschlusses **ergänzen**. Ein Geschädigter steht vor einer schier unüberwindbaren Beweislast, sobald mehrere Beteiligte den Schaden verursacht haben oder haben können. Hier sollen alle haften, die an der gemeinsamen Gefährdung beteiligt sind. So

**Frau Stahmer** (Berlin)

sieht es im übrigen die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in vergleichbaren Fällen vor.

Der zehnte und letzte Punkt: Die **Auskunftsansprüche** eines Geschädigten sollen **Vorrang** haben vor dem **Geheimhaltungsinteresse des Betreibers** einer gentechnischen Anlage. Das sind wir einer offenen Gesellschaft schuldig.

Unklarheiten, Widersprüche und Unzulänglichkeiten finden sich im Gesetz und in den Verordnungen. Ich denke, das muß hier berücksichtigt werden. Wir sollten dies tatsächlich sowohl im Vermittlungsausschuß zu ändern versuchen als auch eine Anhörung von Experten unter Beteiligung des Bundesrates durchführen. Ich glaube, sonst wäre die Erprobung des Gentechnik-Gesetzes unverantwortlich, so daß Sie alle eines Tages bereuen würden, dieser Hast gefolgt zu sein.

**Amtierender Präsident Wedemeier:** Vielen Dank!

Das Wort hat Frau Ministerin Krajewski (Saarland).

**Frau Krajewski** (Saarland): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mit der Gentechnik sind wir fähig, uns von der natürlichen Evolution abzukoppeln und durch gezielten Technikeinsatz Natur und Menschen in ihrem Ursprung zu beeinflussen. Ohne Zweifel sind mit der praktischen Anwendung und Nutzung der Gentechnik Chancen – auch ökonomische Chancen – verbunden.

So dürfen wir wichtige Beiträge für die **Vorbeugung** und **Behandlung von Krankheiten** erwarten; meine Vorrednerinnen und Vorredner sind darauf bereits eingegangen. Auch ist die Hoffnung berechtigt, daß die Gentechnologie uns bei der **Reparatur** angerichteter **Umweltzerstörungen** – insbesondere im Bereich der Altlastensanierung – helfen kann. Gleichzeitig birgt diese Technologie große **Gefahren** in sich. Ich denke an Einsatz und Anwendung **im militärischen Bereich**, aber auch an die mehrfach erwähnte nicht-rückholbare **Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen**.

Chancen und Risiken liegen eng beieinander. Um so wichtiger ist es, hier eine sorgfältige Abwägung vorzunehmen. Ich meine, diese Abwägung ist mit dem Gesetzesbeschluß des Bundestages nicht gelungen. Die SPD-regierten Länder sind nicht grundsätzlich gegen die Gentechnik. Wir bejahen ihren Einsatz dort, wo das Risiko sicher abschätzbar und die Anwendung ethisch vertretbar ist. Uns geht es darum, der Technik dort Grenzen zu setzen, wo wir nicht sicher sind, sie beherrschen zu können. Im Vordergrund muß der **Schutz von Mensch und Umwelt** stehen.

Wir schlagen mit unserem Vermittlungsbegehren vor:

Erstens. Es muß ein Gentechnikschutzgesetz geschaffen werden.

Zweitens. Die Förderung der Gentechnik darf nicht als eigenes Gesetzesziel festgelegt werden.

Drittens. In das Gesetz muß ein Verbot jedweder militärischer Forschung und Nutzung aufgenommen werden.

Viertens. Wir wollen eine stärkere Öffentlichkeitsbeteiligung, um die Akzeptanz, aber auch die Rechtssicherheit im Genehmigungsverfahren zu erhöhen.

Fünftens. Das Anlagenkonzept des Gesetzesbeschlusses muß durch ein Genehmigungsverfahren für gentechnische Arbeiten ausgebaut werden.

Die Weiterentwicklung der Gentechnik muß sich auch in Zukunft in einem vom Gesetz festgelegten ständigen **Dialog zwischen** staatlichen **Genehmigungsbehörden** sowie den auf diesem Gebiet tätigen **Wissenschaftlern und Wirtschaftsunternehmen** vollziehen.

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die von uns zu treffende Entscheidung ist ein wichtiges Indiz für die Fähigkeit unseres politischen Systems, den Einsatz der Technik, aus deren mechanischen Bindungen sich die Gentechnologie längst befreit hat, als Gesetzgeber oder Gesetzgeberin verantwortungsbeußt zu gestalten.

Vor diesem Hintergrund hat die These von Hans Jonas ihr eigenes Gewicht, wenn er sagt:

Unser politisches System könnte sich auf Dauer selbst in Frage stellen, wenn nicht das Parlament rechtzeitig Maßstäbe für einen verantwortlichen, zurückhaltenden Einsatz der übergroßen Macht der Technik entwickelt.

Diesem Anspruch wird der Gesetzesbeschluß nicht gerecht.

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Selbst wenn die Mehrheit des Bundesrates heute dem Gentechnik-Gesetz zustimmen sollte, bitten wir Sie, dem Antrag des federführenden Gesundheitsausschusses und zweier weiterer Ausschüsse zuzustimmen und vor der abschließenden Beratung der Verordnungen eine **Sachverständigenanhörung** durchzuführen. Dafür spricht auch die große Zahl der von einigen Ländern dem Plenum heute vorgelegten Änderungsanträge. Für diese Beratung – auch dies ist mehrfach erwähnt worden – muß mehr Zeit eingeräumt werden.

Das Saarland lehnt das Gentechnik-Gesetz sowie die Verordnungen in der vorliegenden Form ab.

Demgegenüber ist das von den SPD-regierten Ländern angestrebte **Gentechnikschutzgesetz** ein wichtiger Baustein in unserem Bemühen, Ökonomie und Ökologie miteinander zu verbinden und Fehler der Vergangenheit zu vermeiden. In diesem Sinne bitte ich Sie um Zustimmung zu unseren Anträgen.

**Amtierender Präsident Wedemeier:** Vielen Dank, Frau Kollegin! – Das war eine Premiere. Richtig? – Eine gelungene!

Das Wort hat Herr Minister Dr. Eyrich (Baden-Württemberg).

**Dr. Eyrich** (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Lassen Sie mich ein paar Bemerkungen zu dem machen, was zum Gentechnik-Gesetz vorgetragen worden ist, insbesondere zu dem, was zu dessen Ablehnung vorgebracht wurde.

Ich erkenne ausdrücklich an, daß die „berühmten“ Chancen und Risiken nahe beieinanderliegen. Ich an-

Dr. Eyrich (Baden-Württemberg)

- (A) erkenne natürlich, daß wir keinem blind zu vertrauen brauchen, von dem wir möglicherweise enttäuscht werden. Ich wehre mich aber dagegen, daß der Eindruck erweckt wird, als ob draußen böse Leute nur darauf warteten, daß sie ein Gesetz bekommen, dessen Lücken sie möglicherweise ausfüllen, umgehen oder ausnützen könnten. Ich wehre mich dagegen, daß man diejenigen, die mit diesem Gentechnik-Gesetz umgehen, oder diejenigen, die schon lange mit der Gentechnik arbeiten — verantwortungsvoll arbeiten —, plötzlich in eine Ecke stellt, indem man sagt, man könne nicht genug Hürden aufbauen, um ihrem Treiben ein Ende zu setzen.

Meine Damen und Herren, ich bin nicht industriegläubig. Aber ich muß Ihnen offen gestehen, daß die Einstellung, die in der Ablehnung dieses Gesetzes deutlich wird, eben doch ein Stück weit auch bedeutet — bei dem einen mehr, bei dem anderen weniger —, daß wir eine Phase der **Unsicherheit** in unser Land hineinragen, in der nicht mehr sicher ist, ob der einzelne Industriebetrieb hier bleibt oder sich irgendwo hinwendet, wo er glaubt, daß er Genehmigungen, die er in guter Absicht und mit bestem Willen für die Zukunft der Menschheit beantragt, vielleicht leichter bekommt.

Wir sollten — natürlich wird dies immer wieder gesagt; aber es wird dann halt doch wieder beiseite geschoben — anerkennen, daß in den vergangenen Jahren von den deutschen Forschern und der deutschen Industrie auf diesem Gebiet gewaltige Fortschritte erzielt worden sind, und wir sollten hinzufügen, daß wir immerhin bis zum heutigen Tage keinen Grund haben, jedweden zu mißtrauen, der sich mit dieser Materie befaßt. Dies möchte ich einfach einmal deutlich machen.

- (B)

Nun zu etwas anderem: Es wird immer wieder von einem Hauruck-Verfahren geredet. Wenn ich richtig rechne, befassen wir uns jetzt seit sechs Jahren mit dem Gentechnik-Gesetz und der Gentechnik auf den verschiedensten Gebieten. Ich weiß, daß die **Fortpflanzungsmedizin etwas anderes ist als die Gentechnik**; aber ich weiß auch, daß wir uns in diesem Bereich schon sehr lange bewegen. Nun wird von einem Hauruck-Verfahren gesprochen, und Herr Einert bringt das sogar — wer würde an so etwas denken? — mit dem nächsten Sonntag in Verbindung!

(Heiterkeit — Zuruf Frau Dr. Rüdiger [Bremen])

Meine sehr verehrten Damen und Herren, lassen Sie mich folgendes ernsthaft sagen: Sie können doch nicht daraus, daß in diesem Gesetz auch das Wort „Förderung“ steht, schließen, daß nun die Förderung der Gentechnik an erster Stelle steht. Die **Ziele** sind festgelegt: der **Mensch**, die **Natur** und schließlich die **Umwelt**. Daran hält doch jeder fest.

Aber ist es denn verboten — dies darf ich einmal fragen —, in ein Gesetz hineinzuschreiben, daß derjenige, der zum Nutzen der Menschheit Forschung betreibt, gefördert werden soll? Sollen wir irgendwann einmal von unseren Kindern den Vorwurf hören müssen, wir hätten es verhindert, daß bei uns Forschung betrieben worden sei, durch die Krankheiten hätten

vermieden werden können, die bei ihnen auftreten könnten?

Ich sage noch einmal: Ich bin nicht gläubig, nicht in der einen und nicht in der anderen Richtung. Nur, was ich nicht mag, ist, daß wir so tun, als werde allein durch die Einfügung des Wortes „Förderung“ ein Gesetz zu etwas, was seinem ursprünglichen Sinn und Zweck widerspricht. Das wollte ich gern sagen.

Nun weiß ich natürlich auch, daß immer erklärt wird: „Ja, aber mit der Beteiligung der Öffentlichkeit ist es nicht weit her.“ Ich habe jetzt nicht vor, einen Fachvortrag zu halten, schon allein deswegen nicht, weil ich sonst in Gefahr geraten könnte, etwas Falsches zu sagen, da ich möglicherweise über alle diese Dinge nicht genau Bescheid weiß. Nur, eines weiß ich ganz sicher: In bezug auf die Sicherheitsstufen 2, 3 und 4 ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit vorgesehen, auch im Bereich 1, wenn noch bestimmte Voraussetzungen hinzukommen.

Wir müssen auch sehen, daß die **Anhörungs- und Beteiligungsverfahren**, die sich auf die Genehmigungsfrist von drei Monaten, wie wir alle wissen, auswirken können, für diejenigen, die sie über sich ergehen lassen müssen — und zwar zu Recht, wie ich meine — natürlich auch deshalb ein Stein des Anstoßes sind, weil die Anhörung durch die Öffentlichkeit nicht immer in der erforderlichen Objektivität erfolgt, wie jeder von uns weiß. Was machen wir, wenn durch die öffentliche Anhörung manche Betriebe dazu gezwungen werden — zu Recht, muß ich wieder sagen —, offenzulegen, welche Arbeiten denn nun begonnen worden sind und welche Anlagen zu welchem Zweck errichtet werden sollen? Wir müssen sicherlich auch sehen, daß bei Betrieben Bedenken bestehen, ob sie dabei nicht Unterlagen vorzulegen haben, die möglicherweise in einer Weise mißbraucht werden könnten, die nicht gut ist, indem eben Geheimnisse, die man bei dieser Gelegenheit erfährt, unter Umständen weitergegeben werden.

Ich habe nicht die Absicht, weiter in Einzelheiten einzudringen, sondern ich wollte Ihnen nur sagen, daß dieses Gesetz aus der Sicht des Landes Baden-Württemberg in der Tat ein Kompromiß ist und daß es in der Tat in dem einen oder anderen Punkt besser sein könnte. Wer wollte das denn bestreiten? Aber es gibt kein Gesetz, von dem man sagen kann, daß es immer allem und jedem gerecht wird. Das gibt es nicht, auch nicht beim **Gentechnikschutzgesetz**.

Denn um eine Erkenntnis werden auch diejenigen, die vom Gentechnikschutzgesetz sprechen, nicht herumkommen, nämlich, daß sie einen Balanceakt zu vollziehen haben, indem sie diejenigen arbeiten lassen, die sich zum Wohle der Menschheit mit diesen Dingen beschäftigen. Daß es möglicherweise jemanden gibt, der das nicht tut, kann ich nicht bestreiten. Daß wir, die Bundesregierung oder der Bundestag aber Mechanismen in das Gesetz eingebaut haben, um denen das Handwerk so früh wie möglich zu legen, die das Gesetz mißbrauchen, dürfte ebenfalls unbestritten sein.

(Vorsitz: Präsident Momper)

Deswegen kommt das Land Baden-Württemberg bei Abwägung aller Gesichtspunkte, der „berühm-

Dr. Eyrich (Baden-Württemberg)

ten“ Chancen und Risiken, zu dem Ergebnis, diesem Gesetz zuzustimmen, um einen Auszug und ein Erstarren der Forschung auf einem Gebiet, das außerordentlich wichtig ist und eben auch Chancen bietet, zu verhindern.

**Präsident Momper:** Danke schön, Herr Kollege!

Das Wort hat nunmehr Frau Senatorin Dr. Rüdiger (Freie Hansestadt Bremen).

**Frau Dr. Rüdiger** (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren, meine Damen! Ich bin hochempfindlich, wenn so getan wird, als ob diejenigen, die Kritik an diesem Gesetzesbeschluß des Bundestages üben, sinnvolle **Forschung im Interesse der Menschen** behindern oder Forschungstätigkeiten mit unzureichenden, unzulänglichen, unverantwortlichen Geboten unmöglich machen wollten. Dagegen bin ich hochempfindlich, weil ich mich noch heute dazu bekenne, daß ich auch in früheren Funktionen Gentechnik in der Wissenschaft zugelassen habe, soweit sie verantwortlich und durch hochschulinterne Transparenz kontrollierbar war.

Ich bin auch hochempfindlich, wenn in einer solchen Diskussion, die in der internationalen wissenschaftlichen Gemeinschaft begonnen und mit viel Tiefgang weitergeführt worden ist, heute, beim letzten Durchgang vor dem möglicherweise endgültigen Gesetzesbeschluß, nach dem Argument gehandelt wird: Wir – die Kritiker – tun hier so, als ob es draußen nur böse Menschen gäbe, und wir würden verantworten wollen, daß wirtschaftliche Interessen abwandern.

Das sind „**Schlagetot**“-Argumente, die in einer solchen Diskussion widerspruchlos anzuhören ich nicht bereit bin. Haben wir denn nicht gelernt, daß es trotz aller Hochachtung vor Wissenschaftlern in Universitäten und Forschungseinrichtungen der Industrie „schwarze Schafe“ gibt? Ich erinnere an Fälle wie Imhausen, die mit Rabta und mit Mitteln zur Herstellung künstlicher Drogen zu tun hatten? Es gibt also „schwarze Schafe“, wie wir alle wissen. Aufgabe der Politik ist es, alles nur Denkbare zu tun, um das Wirken solcher „schwarzer Schafe“ zu verhindern!

Das ist unsere Aufgabe, und jetzt unterscheiden wir uns in der Schlußfolgerung. Sie sagen, es sei möglich, als Zweck des Gesetzes in § 1 zweierlei zu normieren: die **Risikoversorge**, die **Gefahrenabwehr**, und die **Förderung** der Gentechnik. Ich bzw. wir, die Kritiker dieses Gesetzesbeschlusses, sagen: Bei diesem Gesetz kann es ausschließlich nur um **Risikobegrenzung** gehen. Es muß um die Mechanismen gerungen werden, die notwendig sind, um vor Eintritt von Fehlentwicklungen ein Auseinanderlaufen und Fehler zu verhindern. Dazu erklären wir: Diese Mechanismen sind nicht gefunden! Es ist nicht klar, wie hier Vorsorge funktionieren soll. Deshalb müssen wir den Gesetzesbeschluß ablehnen und uns auch den Verordnungen, die nur zum Teil vorliegen und die unzureichend sind, widersetzen.

Aber bitte keine Schwarzweißmalerei, und bitte keine „Schlagetot“-Argumente! Dabei gehe ich tat-

sächlich hoch wie eine Dreistufenrakete, die auf einmal explodiert. (C)

(Heiterkeit)

**Präsident Momper:** Das Wort für die Bundesregierung hat nunmehr Herr Parlamentarischer Staatssekretär Pfeifer. – Bitte schön, Herr Kollege!

**Pfeifer**, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte zunächst das unterstreichen, was am Beginn dieser Debatte Frau Berghofer-Weichner zu den Chancen der Gentechnik hier vorgetragen hat.

Die moderne Gen- und Biotechnik kann bei verantwortungsbewußter Handhabung zur **Entwicklung neuer und besserer Medikamente** gegen Krankheiten beitragen, gegen die es derzeit noch keine Rettung gibt.

Sie kann neue Methoden für die **zellbiologische Grundlagenforschung** entwickeln, deren Ergebnisse zu einem besseren Verständnis von Krankheitsursachen, z. B. bei Krebs, beitragen und die damit zu neuen Therapieansätzen führen können.

Die Gentechnik kann zur **Minderung der Umweltbelastungen** beitragen, z. B. wenn gegen Krankheiten resistente Pflanzen den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln überflüssig machen. Und sie kann beim Kampf gegen Pflanzenschädlinge und Krankheiten zu Ergebnissen führen, die bei einer rasch wachsenden Weltbevölkerung die **Versorgung** von hungrenden Menschen **mit Nahrungsmitteln** in vielen Entwicklungsländern wesentlich **verbessern** können. (D)

Ich meine, auf diese in der Gentechnologie begründeten Chancen können und dürfen wir in unserem Land nicht verzichten; wir müssen sie genauso nutzen, wie es unsere Nachbarn in der EG und die anderen großen Technationen in der Welt tun.

Wenn – nicht heute, aber im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens und der Anhörungen – die Gegner der Gentechnologie gelegentlich für sich in Anspruch nehmen, nur sie handelten in besonderer Verantwortung gegenüber Mensch und Umwelt, so meine ich: Gerade die **Verantwortung für Mensch und Umwelt** gebietet uns, die Anwendung dieser Technik mit ihren heute erst in Ansätzen vorhandenen Möglichkeiten für die **Produktion von Impfstoffen und Arzneimitteln**, für die **Beseitigung von Umweltschäden** und die **Vermeidung von Umweltbelastungen** zu ermöglichen. Wir müssen ihr allerdings – das sage ich auch im Hinblick auf die Kritik, die hier an diesem Gesetzesbeschluß vorgetragen worden ist – auch einen umfassenden Sicherheitsrahmen setzen. Hier meine ich nun im Gegensatz zu der Kritik, die vorgetragen worden ist: Dazu geben der vorliegende Gesetzesbeschluß und die vorliegenden Rechtsverordnungen eine sichere rechtliche Grundlage.

Diese **sichere rechtliche Grundlage** ist **notwendig**, nachdem durch die Entscheidung eines höheren Verwaltungsgerichts erhebliche Verunsicherungen bei jenen eingetreten sind, die mit gentechnischen Methoden forschen und produzieren wollen.

**Parl. Staatssekretär Pfeifer**

(A) Diese sichere rechtliche Grundlage verbessert den Schutz von Mensch und Umwelt vor den Risiken der Gentechnologie in entscheidender Weise. Denn erstens sind die bisher geltenden Richtlinien nicht für alle Anwender verbindlich – das vorliegende Gesetz muß von allen eingehalten werden –, und zweitens gelten die gesetzlichen Regelungen, z. B. im **Emissionsschutzgesetz** oder im **Wasserhaushaltsrecht**, jeweils nur für Teilbereiche des Gesundheits- und Umweltschutzes. Das vorliegende Gentechnik-Gesetz dagegen zielt auf den **umfassenden Gesundheits- und Umweltschutz** durch präventive Kontrollen in allen Anwendungsbereichen der Gentechnik.

Meine Damen und Herren, ganz entschieden zurückweisen möchte ich die Behauptung, die Anforderungen an die Sicherheit gentechnischer Arbeiten bleibe in den heute zur Abstimmung anstehenden Vorlagen hinter den geltenden Sicherheitsstandards, z. B. der Richtlinie, zurück. Das Gegenteil ist richtig. Das gilt auch für die vorgelegte Gentechnik-Sicherheitsverordnung. Sie basiert auf der Richtlinie, schreibt deren Sicherheitsstandard fort und steht in voller Übereinstimmung mit den **Richtlinien des Europäischen Rates** für gentechnische Arbeiten im geschlossenen System.

Nicht richtig ist auch der Vorwurf, die **Öffentlichkeitsbeteiligung**, die in diesem Gesetzesbeschluß vorgesehen ist, stehe hinter geltendem Recht zurück. Hier kann ich nur unterstreichen, was Herr Dr. Eyrych gesagt hat. Denn immer dann, wenn durch gentechnische Arbeiten Risiken für Mensch und Umwelt entstehen können, ist nach diesem Gesetzesbeschluß bei der Genehmigung der Anlage die Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen. Ganz besonders nachdrücklich möchte ich darauf hinweisen, daß der vorliegende Gesetzesbeschluß im Gegensatz zum derzeit geltenden Recht bei Freisetzungsentscheidungen die Öffentlichkeitsbeteiligung überhaupt erstmals einführt.

(B)

Das grundlegende Prinzip der vorliegenden Regelungen sind **Gefahrenabwehr** und **Risikovorworsorge** durch eine differenzierte, umfassende, präventive und durchsetzbare Sicherheitsstrategie.

Grundsätzlich dürfen gentechnische Arbeiten nur aufgenommen bzw. gentechnisch veränderte Organismen nur freigesetzt werden, nachdem die Unbedenklichkeit für Mensch und Umwelt in einem präventiven staatlichen **Anmelde- oder Genehmigungsverfahren** unter Beteiligung kompetenter Fachleute geprüft und bestätigt worden ist.

Zu diesem Grundprinzip des Gesetzes gibt es, wie ich meine, keine vernünftige Alternative, schon gar nicht angesichts der inzwischen zur Gentechnik verabschiedeten und für uns rechtsverbindlichen Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft.

Nun anerkenne ich ausdrücklich, daß der heute zur Verabschiedung anstehende Gesetzesbeschluß gegenüber dem Regierungsentwurf eine ganze Reihe wesentlicher Verbesserungen erfahren hat. Sie beruhen zu einem guten Teil auf den Vorschlägen, die der Bundesrat im ersten Durchgang gemacht hat, und sie belegen, daß in dem Beratungsverfahren in den vergangenen 18 Monaten seit der Vorlage der Eckwerte für dieses Gesetz in Bundestag und Bundesrat alle

Vorschläge mit großer Sorgfalt in bezug auf ihre Vor- und Nachteile gegeneinander abgewogen worden sind. Wenn ich darauf zurückblicke, daß in Bundestag und Bundesrat 18 Monate über diese Gesetzesmaterie nachgedacht, beraten und im einzelnen auch beschlossen worden ist, dann kann ich überhaupt nicht akzeptieren, wenn hier gesagt wird, das Gesetz werde „durchgepeitscht“.

Als Beispiele für die im Gesetzgebungsverfahren vorgenommenen **Verbesserungen** möchte ich drei besonders hervorheben:

Erstens. Ich betrachte die **Erweiterung** des Sachverständigenremiums der **Zentralen Kommission für Biologische Sicherheit** um weitere Experten der Ökologie und des Arbeitsschutzes als eine wesentliche Verbesserung.

Zweitens. Ich betrachte als wesentliche Verbesserung die **Verlagerung der Zuständigkeit** für den Vollzug dieses Gesetzes in eine Verantwortung, nämlich in die Verantwortung der Länder.

Drittens. Ich betrachte als wesentliche Verbesserung die **Verbindung des Genehmigungsverfahrens für einzelne gentechnische Arbeiten mit dem Genehmigungsverfahren für die Anlage**, in der diese Arbeiten durchgeführt werden.

Demgegenüber sehe ich nicht, daß mit den aus den Ausschüssen des Bundesrates heute vorliegenden Empfehlungen, den Vermittlungsausschuß anzurufen, weitere Verbesserungen erreicht werden könnten.

Die beantragte weitere Ausweitung der Zentralen Kommission für Biologische Sicherheit beispielsweise würde deren Charakter als hochkompetentes Sachverständigenremium sprengen und damit deren Arbeit eher abwerten. Der Antrag, den Genehmigungsbehörden bei Entscheidungen zur Gentechnik ein Versagensermessen einzuräumen, würde den Schutz von Mensch und Umwelt um keinen Deut verbessern, und schon gar nicht würde er die Rechtssicherheit erhöhen.

Meine Damen und Herren, auch über die vorliegenden Verordnungen ist schon im Stadium der Entwürfe vor der Zuleitung an den Bundesrat ausführlich diskutiert worden. Frau Kollegin Rüdiger, wir haben darüber auch mit den Ländern diskutiert. Sie geben den gegenwärtigen Stand von Wissenschaft und Technik wieder, und sind aus meiner Sicht entscheidungsreif. Sie sind auch deshalb entscheidungsreif, weil gerade für das **Recht der Technik** gilt, daß dort Gegenstände zu regeln sind, die ständigem und schnellem Wandel unterworfen sind. Deshalb sollten wir gerade beim Recht der Technik nicht den Ehrgeiz haben, Rechtsvorschriften für die Ewigkeit zu machen. Im Gegenteil: Gerade beim Recht der Technik ist es notwendig, darauf zu achten, daß dieses Recht mit der Entwicklung von Wissenschaft und Technik Schritt halten kann. Das ist auch der Grund dafür, daß wir essentielle Bestandteile der materiellen und Verfahrensregelungen der Gentechnik nicht alle im Gesetz, sondern auch auf der Grundlage der gesetzlichen Ermächtigung in Rechtsverordnungen regeln.

**Parl. Staatssekretär Pfeifer**

Zusammenfassend möchte ich sagen: Mit dem vorliegenden Gesetz und den dazugehörigen Verordnungen erhält die Bundesrepublik Deutschland als erste große Industrienation eine **solide Rechtsgrundlage** für eine Schlüsseltechnologie der Zukunft. Sie gewährleistet einen zuverlässigen Schutz von Mensch und Umwelt vor möglichen Gefahren der Gentechnik, und gerade deshalb gewährleistet sie die **Attraktivität des Standorts Bundesrepublik Deutschland** für diese Zukunftstechnologie.

Ich bitte Sie deshalb, dem vorliegenden Gesetzesbeschluß und den dazu vorgelegten Rechtsverordnungen zuzustimmen.

**Präsident Momper:** Schönen Dank, Herr Kollege! — Meine Damen und Herren, weitere Wortmeldungen sehe ich nicht, so daß wir jetzt mit der Arbeit der Abstimmung beginnen können.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 268/1/90 vor.

Ich lasse nach unserer Geschäftsordnung zunächst allgemein feststellen, ob die Anrufung des Vermittlungsausschusses gewünscht wird.

Wer also den Vermittlungsausschuß anrufen will, den bitte ich nun um das Handzeichen. — Das reicht nicht. Die Anrufung des Vermittlungsausschusses wird also nicht gewünscht.

Ich lasse nun darüber abstimmen, wer dem Gesetz zustimmen will. Bitte Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.**

Ich komme jetzt zur Abstimmung über die Gentechnik-Begleitverordnungen, Tagesordnungspunkte 3 b) bis 3 f).

Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfehlen zu allen Begleitverordnungen, die Beratung dieser Verordnungen auszusetzen, bis die von den Ausschüssen beschlossene Anhörung von Sachverständigen die Erarbeitung fachlicher Empfehlungen erlaubt.

Ich stelle zunächst dies zur Abstimmung. Wer also der Aussetzung der Beratung der Verordnungen zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das reicht auch nicht; es ist nämlich die Minderheit.

Dann kommen wir zur **Einzelabstimmung** über die Tagesordnungspunkte 3 b) bis 3 f), und zwar zuerst zur Sicherheitsverordnung, **Tagesordnungspunkt 3 b).**

Ich rufe zunächst von den Ausschlußempfehlungen in der Drucksache 226/1/90 auf:

Ziffer 2! — Mehrheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Wir stimmen jetzt über den Fünf-Länder-Antrag in Drucksache 226/2/90 ab. Wer dem seine Zustimmung

zu geben wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Jetzt Fünf-Länder-Antrag in Drucksache 226/10/90 — neu —! Mehrheit.

Nun Fünf-Länder-Antrag in Drucksache 226/3/90! — Mehrheit.

Dann kommen wir zurück zu Ziffer 5 der Ausschlußempfehlungen. Wer dieser seine Zustimmung zu geben wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Mehrheit.

Ziffer 6! — Mehrheit.

Ziffer 7! — Mehrheit.

Ziffer 8! — Mehrheit.

Ziffer 9! — Mehrheit.

Ziffer 10! — Mehrheit.

Ziffer 11! — Mehrheit.

Ziffer 12! — Mehrheit.

Ziffer 13! — Mehrheit.

Ziffer 14! — Mehrheit.

Ziffer 15! — Mehrheit.

Wir stimmen jetzt über den Fünf-Länder-Antrag in Drucksache 226/4/90 ab. Wer dafür ist, bitte Handzeichen! — Mehrheit.

Jetzt Fünf-Länder-Antrag in Drucksache 226/5/90! — Mehrheit.

Zurück zu Ziffer 16 der Ausschlußempfehlungen! Dazu bitte Ihr Handzeichen! — Mehrheit.

Nun Fünf-Länder-Antrag in Drucksache 226/6/90! — Mehrheit.

Jetzt Abstimmung über den Fünf-Länder-Antrag in Drucksache 226/7/90, der an die Stelle von Ziffer 17 der Ausschlußempfehlungen treten soll. Handzeichen bitte! — Das ist die Mehrheit.

Damit ist Ziffer 17 erledigt.

Und weiter geht es mit dem Fünf-Länder-Antrag in Drucksache 226/8/90. Bitte Handzeichen! — Mehrheit. Es sind immer dieselben fünf Länder.

Nun Fünf-Länder-Antrag in Drucksache 226/9/90! — Mehrheit. Dafür ist auch Hamburg; jawohl, sechs Länder.

Zurück zu Ziffer 18 der Ausschlußempfehlungen! Wer dafür ist, bitte schön das Handzeichen! — Mehrheit.

Ziffer 19! — Niemand, nicht einmal eine Minderheit.

Ziffer 20! — Mehrheit.

Dann kommen wir zur Schlußabstimmung. Wer der Verordnung nach Maßgabe der soeben gefaßten Beschlüsse zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist wiederum die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der Verordnung **nach Maßgabe von Änderungen zugestimmt.**

Das Büro des federführenden Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit wird ermächtigt, die erforderlichen redaktionellen Anpassungen

**Präsident Momper**

- (A) zu dieser wie den anderen Gentechnik-Begleitverordnungen vorzunehmen. Ich weise schließlich darauf hin, daß bei allen Verordnungen im Gentechnikbereich, denen der Bundesrat heute zustimmt, bei der Verkündung der Text an die veränderte Paragraphenfolge des Gentechnik-Gesetzes anzupassen ist.

(Frau Dr. Rüdiger [Bremen]: Alles geregelt!)

– Hier gibt es nichts, was nicht geregelt ist.

Dann kommen wir jetzt zur **Einzelabstimmung** über den **Tagesordnungspunkt 3 c)**: ZKBS-Verordnung.

Ich rufe zunächst wiederum den Fünf-Länder-Antrag in Drucksache 227/2/90 auf. Wer stimmt dem zu? – Mehrheit.

Jetzt Fünf-Länder-Antrag in Drucksache 227/3/90! Das ist mit Bremen wieder die Mehrheit. – Es haben noch andere dafür gestimmt; aber Bremen fiel mir auf.

(Heiterkeit)

Damit entfällt Ziffer 2 der Ausschlußempfehlungen.

Nun Fünf-Länder-Antrag in Drucksache 227/4/90! Wer stimmt dem zu? – Fünf Länder, das reicht; Mehrheit.

Wir stimmen nun über Ziffer 3 der Ausschlußempfehlungen ab. Bitte Handzeichen! – Mehrheit.

Ziffer 4 der Ausschlußempfehlungen, bitte! – Mehrheit.

- (B) Nun Fünf-Länder-Antrag in Drucksache 227/5/90! Wer stimmt dem zu? – Mehrheit.

Jetzt Fünf-Länder-Antrag Drucksache 227/6/90! – Mehrheit.

Zurück zu den Ausschlußempfehlungen, Ziffer 5! Ihr Handzeichen, bitte! – Mehrheit.

Wir stimmen jetzt über den Fünf-Länder-Antrag in Drucksache 227/7/90 ab. Wer ist bitte dafür? – Mehrheit.

227/8/90! – Mehrheit.

227/9/90! – Mehrheit.

227/10/90! – Mehrheit.

227/11/90! – Mehrheit.

Wir kommen nun zur Schlußabstimmung. Wer der Verordnung **nach Maßgabe der soeben gefaßten Beschlüsse** zustimmen will den bitte ich jetzt um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der Verordnung entsprechend **zugestimmt**.

Wir kommen zur **Einzelabstimmung** über den **Tagesordnungspunkt 3 d)**: Gentechnik-Anhörungsverordnung.

Ich rufe von den Ausschlußempfehlungen in der Drucksache 228/1/90 die Ziffer 2 auf. – Mehrheit.

Wir kommen nun zur Schlußabstimmung. Wer der Verordnung **nach Maßgabe des soeben gefaßten Beschlusses** zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der Verordnung **zugestimmt**.

Wir kommen zur **Einzelabstimmung** über den **Tagesordnungspunkt 3 e)**: Gentechnik-Verfahrensverordnung.

Der Ausschuß für Kulturfragen und der Wirtschaftsausschuß empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen. Es liegt darüber hinaus ein Fünf-Länder-Antrag in Drucksache 229/2/90 vor. Wer diesem Antrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Wir kommen zur Schlußabstimmung. Wer der Verordnung **nach Maßgabe des soeben gefaßten Beschlusses** zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der Verordnung **zugestimmt**.

Dann kommen wir jetzt noch zu der **Einzelabstimmung** über den **Tagesordnungspunkt 3 f)**: Gentechnik-Aufzeichnungsverordnung.

Ich rufe zunächst von den Ausschlußempfehlungen in der Drucksache 230/1/90 die Ziffer 2 auf. – Mehrheit.

Wir stimmen jetzt über den Fünf-Länder-Antrag in Drucksache 230/2/90 ab. Wer stimmt zu? – Mehrheit.

Zurück zu Ziffer 3 der Ausschlußempfehlungen! Bitte Handzeichen! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Jetzt Fünf-Länder-Antrag aus Drucksache 230/3/90! Bitte Handzeichen! – Mehrheit.

Zurück zu den Ausschlußempfehlungen, Ziffer 5 mit der Klammer in der Begründung! – Mehrheit.

Wir kommen nun zur Schlußabstimmung. Wer der Verordnung **nach Maßgabe der soeben gefaßten Beschlüsse** zustimmen will, den bitte ich nunmehr um das Handzeichen. – Das ist wieder die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der Verordnung entsprechend **zugestimmt**.

Ich rufe jetzt Tagesordnungspunkt 4 auf:

Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (**Kinder- und Jugendhilfegesetz** – KJHG) (Drucksache 267/90, zu Drucksache 267/90).

Dazu liegen Wortmeldungen vor. Wir beginnen mit der Wortmeldung von Staatsministerin Frau Dr. Hansen (Rheinland-Pfalz).

Bitte schön, Frau Staatsministerin, Sie haben das Wort!

**Frau Dr. Hansen** (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mit der Zustimmung des Bundesrates zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, auf die ich hoffe und die ich heute hier erwarte, wird die letzte Hürde vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzeswerks genommen sein. Für alle, die sich beruflich oder ehrenamtlich mit Angeboten und Hilfen für Kinder und Jugendliche befassen, für alle Mitarbeiter der freien und öffentlichen Träger der

Frau Dr. Hansen (Rheinland-Pfalz)

Jugendhilfe und darüber hinausgehend für alle diejenigen, die sich für die Jugend engagieren, ist damit, so meine ich, ein ganz wesentlicher Schritt getan. Auch wenn die eine oder andere Vorschrift nicht die ungeteilte Zustimmung aller findet – auch die Änderungsvorschläge von Rheinland-Pfalz waren nur zum Teil erfolgreich –, liegt nun eine solide und hilfreiche **Grundlage der praktischen Arbeit für die Jugend** vor.

Es lohnt sich, meine Damen und Herren, in diesem Gesetz zu lesen, um über die reichhaltige Palette der verschiedenartigsten Angebote informiert zu werden, durch die die Entwicklung und Erziehung junger Menschen gefördert werden soll.

Der Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung in einer großen Zahl von Einzelpunkten verbessert und dabei auch zahlreiche Änderungsempfehlungen des Bundesrates aufgenommen. Besonders froh bin ich über die großzügige **Einbeziehung junger Ausländer** in die Hilfemöglichkeiten des Gesetzes, die übrigens auf einen Antrag von Rheinland-Pfalz im federführenden Bundesratsausschuß zurückgeht. Ebenso freue ich mich über die generelle **Einbeziehung volljähriger junger Menschen** in die Angebote des Gesetzes.

Dabei – das scheint mir sehr wesentlich zu sein – verzichtet das Gesetz, wie es uns nun zur Beschlußfassung vorliegt, auf jugendpolitische Experimente. Jede der im Gesetz abgesicherten Leistungen der Jugendhilfe hat sich bereits in der Praxis bewährt. Zugleich ist durch den Verzicht auf eine abschließende katalogmäßige Aufzählung der Leistungen die notwendige **Offenheit für künftige Entwicklungen** bewahrt.

Dabei zieht sich die konsequente **Abkehr** von jeder aufgezwungenen **Einmischung in die Erziehungsverantwortung** der Familie wie ein roter Faden durch das Gesetz. Eingriffe gegen den Willen der Familie bleiben extremen Ausnahmefällen aufgrund von entsprechenden gerichtlichen Entscheidungen vorbehalten. Es wird die eigentliche Herausforderung des Gesetzes für die Mitarbeiter in der Jugendhilfe sein, daß sie es durch situationsgerecht überzeugende Angebote den Familien leichtmachen, gegebene Hilfsmöglichkeiten freiwillig und ohne jeden notwendigen Eingriff zu nutzen. Auch und gerade bei schwerwiegenden Gefährdungssituationen sind freiwillig angenommene Hilfen, denke ich, am wirksamsten, weil sie die **Elternverantwortung** stützen und **stärken**, anstatt sie ersetzen zu wollen.

Meine Damen und Herren, der Bundesrat hat seine Stellungnahme zu dem Entwurf der Bundesregierung für dieses Gesetz vor genau einem halben Jahr an einem denkwürdigen Tag beschlossen, am 10. November 1989, nämlich am Morgen nach jener Nacht, in der die Mauer in Berlin ihre trennende Gewalt eingebüßt hatte. Was wir damals neu zu hoffen begannen, ist nun Wirklichkeit: Die deutsche Einheit steht bevor, auch mit ihren Anforderungen an die **Solidarität von Bund und Ländern** im finanziellen Bereich.

Daher könnte man ein gewisses Verständnis dafür haben, daß der Finanzausschuß in seiner Beschlußempfehlung die Frage aufwirft, welche Konsequenzen denn die Perspektive der deutschen Einheit für

die Zustimmung zu dem vorliegenden Gesetz haben muß. Aber, meine Damen und Herren, die vom Finanzausschuß vorgeschlagene Antwort, nämlich die Vertagung der Beratung, wäre nach meiner Auffassung überhaupt nicht zu rechtfertigen; denn damit würden die finanziellen Auswirkungen des Gesetzes überbetont.

Das neue Kinder- und Jugendhilfegesetz ist nicht in erster Linie ein Gesetz, das kostenwirksame Ansprüche auf soziale Transferleistungen begründet. Es wird nicht dazu führen, daß die Leistungen der Jugendhilfe sprunghaft stärker ansteigen als in den Jahren bisher. Seine Wirkung besteht vor allem in der **Konsolidierung des bereits erreichten Leistungsstandards** auf einem gleichmäßigen, fachlich abgesicherten Niveau. Gerade dies tut not angesichts der auf uns zukommenden Aufgabe, Schritt für Schritt auf die **Herstellung einheitlicherer Lebensverhältnisse in beiden Teilen Deutschlands** hinzuwirken. Das Gebiet der Hilfen für die Entwicklung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen ist dabei von großer Zukunftsbedeutung.

Das alte **Jugendwohlfahrtsgesetz** mit seinen ausfüllungsbedürftigen Blankettnormen wäre für die kommende **Sozialunion** ebenso eine geeignete Grundlage wie die in der DDR geltenden eingriffsrechtlich orientierten Jugendhilfebestimmungen. Deswegen, denke ich, ist es gut, daß wir in der Lage sein werden, auf ein neu geordnetes Kinder- und Jugendhilferecht zurückzugreifen, das überzeugend die **Vielfalt der Angebotsstruktur** und das **Prinzip der Freiwilligkeit** in den Mittelpunkt stellt. Dies soll nicht bedeuten, daß wir die hier im Westen ausgebildeten Arbeitsstrukturen zum Maßstab aller Dinge für die DDR machen wollen.

An unseren Prinzipien der **Subsidiarität** mit ihrer Vielfalt der Angebots- und Trägerstrukturen und der Freiwilligkeit der Jugendhilfe wollen wir gewiß aus Überzeugung festhalten. Aber z. B. im Bereich der Tagesbetreuung von Kindern werden wir im Westen in den nächsten Jahren erhebliche weitere Anstrengungen auf uns nehmen müssen. Bereits beim ersten Durchgang des Gesetzes im Bundesrat habe ich darauf hingewiesen, daß ich die gefundene Kompromißformulierung des Gesetzes für die Tagesbetreuung von Kindern nicht als zufriedenstellend ansehe.

Es ist mir klar, daß mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes die **Verantwortung für einen bedarfsdeckenden Ausbau des Angebots** an Tageseinrichtungen für Kinder **bei den Ländern** liegt. Rheinland-Pfalz beabsichtigt, dieser Verantwortung – wie schon in der Vergangenheit, so auch in der Zukunft – gerecht zu werden. Wir wollen nicht nur jedem Kind vor Beginn der Schulpflicht drei Jahre den Besuch eines Kindergartens ermöglichen, sondern im erforderlichen Umfang **Tageseinrichtungen für die Erziehung und Betreuung** von Schulkindern wie auch von jüngeren Kindern schaffen. Das soll den Frauen, die nach Wegen suchen, Berufstätigkeit und Kindererziehung miteinander zu vereinbaren, zu mehr Wahlfreiheit verhelfen, wobei sich natürlich die Ausgestaltung der Bedingungen immer am Wohl des Kindes zu orientieren hat.

**Frau Dr. Hansen** (Rheinland-Pfalz)

- (A) Meine Damen und Herren, diejenigen, denen die im vorliegenden Gesetz gefundene Formulierung nicht weit genug geht, fordere ich auf, in bezug auf die Verwirklichung weitergehender Vorstellungen mit uns in einen Wettstreit einzutreten.

**Präsident Momper:** Herr Minister Dr. Einert (Nordrhein-Westfalen) hat nunmehr das Wort.

**Einert** (Nordrhein-Westfalen): Herzlichen Dank für die Promotion.

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Gestatten Sie mir nur ein paar kurze Anmerkungen zu einem Gesetzentwurf, bei dem es lange Zeit gedauert hat, bevor er die notwendige Kompromißbereitschaft vieler gefunden hat. In bezug auf das Gesetz aus dem Jahre 1922 wurden in den letzten Jahren mit unterschiedlichen Intentionen Änderungsanstrebungen unternommen, die aber jeweils gescheitert sind. Das zeigt, daß der vorliegende Gesetzesbeschluß heute mit, wie ich hoffe, großer Mehrheit verabschiedet werden kann.

- Auch wenn im vorliegenden Kinder- und Jugendhilfegesetz nach unserer Auffassung immer noch deutliche Mängel zu erkennen sind und auch in Grundfragen keine Übereinstimmung erzielt werden konnte, wird Nordrhein-Westfalen dem Gesetzesbeschluß zustimmen, weil die Verbesserung der gesetzlichen Grundlagen der Jugendhilfe für uns ein zentrales Anliegen und es besser ist, einen vernünftigen Kompromiß zu vereinbaren und dann weiterzuarbeiten. Inso-
- (B) weit sollte man vielleicht, wie es die Kollegin Hansen soeben gesagt hat, in einen weiteren Wettstreit eintreten.

Nordrhein-Westfalen mißt der Jugendhilfe als eigenständigem Erziehungs- und Bildungsbereich eine zentrale Bedeutung zu und weiß auch um die Fähigkeit der Träger der Jugendhilfe, sinnvolle und angemessene **Förderung, Beratung und Hilfe** für junge Menschen und ihre Familien zu entwickeln. Dabei begreifen wir **Jugendpolitik** nicht nur als eine spezifische Ressortpolitik, sondern auch als **Gesellschaftspolitik** und sehen in ihr eine Querschnittsaufgabe, die Wechselbeziehungen auch zu anderen Politikbereichen produktiv zu gestalten hat.

Wir gehen von **gesellschaftlichen Wandlungsprozessen**, wie dem beruflichen Einstieg für junge Menschen auf immer höherem technischen und intellektuellen Niveau, und einem damit ständig zunehmenden Qualifizierungsdruck aus, ferner von der Veränderung von Familienstrukturen — hin zu mehr Kleinfamilien, mehr Einpersonenhaushalten — und ähnlichen Fragen, schließlich von neuen Informationstechnologien und audiovisuellen Medien, Kabel- und Satellitenprogrammen sowie Datenverarbeitungstechnologien und vielem anderen mehr, um nur wenige Beispiele zu nennen.

Die damit verbundenen Herausforderungen auch an die Jugendhilfe sind vielleicht noch nicht hinreichend in Öffentlichkeit und Politik bekannt und realisiert. Wir werden in Nordrhein-Westfalen unsere Bemühungen fortführen, die Jugendhilfe so zu verbessern, daß sie konsequenter als bisher junge Menschen in ihrem Entwicklungsprozeß fördern und ihre prä-

ventive Funktion erfüllen kann. Dabei gilt es vor allem, die **Rahmenbedingungen der Jugendhilfe** zu verbessern und die notwendigen materiellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Die **Aufstockung des Landesjugendplanes**, insbesondere der politischen Bildung, der Jugendverbandsarbeit, sowie die Veränderungen bei der **Förderung der Jugendfreizeiteinrichtungen** sind ebenso Schwerpunkte wie die Förderung der sozialpädagogischen Familienhilfe und die Aktivitäten der Jugendsozialarbeit.

Über die **Förderung von Kindergärten und Kindertageseinrichtungen** hat im Laufe der letzten Wochen und Monate eine große Diskussion stattgefunden. Nordrhein-Westfalen wird sich weiterhin bemühen, die Entwicklung positiv zu beeinflussen. Wir sind uns darüber im klaren, daß die materiellen Ressourcen beschränkt sind. Es ist zu erwarten, daß sich die Chancen auf Erhöhung der Mittel eher in Grenzen halten werden.

Kinder- und Jugendhilfe steht in Konkurrenz zu anderen Politikbereichen und muß sich ihnen gegenüber wie in der Vergangenheit auch zukünftig behaupten. Die Binsenweisheit aus vielen anderen Bereichen: „Politik zum Wohle unserer Kinder und Jugendlichen ist nicht zum Nulltarif zu haben“, macht jeder für seinen Politikbereich geltend. Vor diesem Hintergrund habe ich Verständnis für den einstimmigen Beschluß der Finanzminister, dieses Thema zurückzustellen, weil wir noch nicht genügend Klarheit darüber haben, was uns die deutschlandpolitischen Aktivitäten insgesamt abfordern werden.

Wir sind der Auffassung: So berechtigt dieser Hinweis sein mag, es gibt Felder, auf denen man das vielleicht eher vertreten und vollziehen kann, als gerade mit Bezug auf den Bereich Kinder- und Jugendpolitik zu sagen, das wolle man für längere Zeit zurückstellen, bis man über die finanziellen Auswirkungen auf andere Bereiche genügend Klarheit habe.

Wir werden deshalb dem Einwand der Finanzpolitiker nicht folgen, sondern das Gesetz mit verabschieden. Im Gegenteil: Nordrhein-Westfalen wird weiterhin größte Anstrengungen unternehmen, um bis spätestens Mitte der 90er Jahre für 90 % der Kinder im Kindergartenalter einen entsprechenden Platz anbieten, die Jugendarbeit ausweiten und neu gestalten zu können.

**Präsident Momper:** Schönen Dank, Herr Kollege Einert!

Frau Senatorin Raab (Hamburg) hat nunmehr das Wort. — Bitte schön, Frau Senatorin!

**Frau Raab** (Hamburg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Eine Politik für Kinder und Jugendliche, die Lebenswirklichkeiten verbessern hilft, Perspektiven entwickelt und somit Zukunft sichert, ist eine Aufgabe, der wir uns täglich in den Ländern und Kommunen zu stellen haben. Es geht dabei um den **Ausbau von Kindergartenplätzen, die Verbesserung des Hortangebots, die Ausweitung und Neugestaltung der Jugendarbeit und der Hilfen bei der Lebensführung** sowie um die Förderung und Unterstützung der Familie bei der immer schwieriger werdenden

Frau Raab (Hamburg)

Herausforderung, ein möglichst glückliches Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen sichern zu helfen.

Erziehung und Bildung sind nicht nur Aufgabe der Familie. Staat und Gesellschaft haben ihre eigene, besondere Verantwortung, die Rahmenbedingungen für Kinder und Jugendliche so zu gestalten, daß ihre persönliche Entfaltung und Entwicklung nach den Geboten der Humanität und Solidarität möglich sind. Die Jugendhilfe hat in diesem Zusammenhang eine wichtige Aufgabe.

Positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familie sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu schaffen, wie es in § 1 des heute zur Abstimmung vorliegenden Kinder- und Jugendhilfegesetzes heißt, erfordert allerdings auch eine gesetzliche Grundlage, die ihr den angemessenen Gestaltungsspielraum verschafft; dies gerade angesichts des grundlegenden Wandels in unserer Gesellschaft, die Kindheit und Jugend ganz anders aussehen läßt als noch vor 68 Jahren, zum Zeitpunkt des vom Deutschen Reichstag verabschiedeten **Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes**, das in seinen Grundzügen noch heute gilt. Eine Modernisierung war längst überfällig. Weg von einem Eingriffs- und hin zu einem Leistungsgesetz war dabei die leitende Perspektive.

Wie viele Dornen den Reformweg der Jugendhilfe säumen, wird daran deutlich, daß es wohl noch kein Gesetz gab, das so zahlreiche **vergebliche Realisierungsversuche** hinter sich hat und immer wieder neue Anläufe nehmen mußte. Die Politik der CDU/CSU ist daran nicht schuldlos. Finanzielle, aber wohl in erster Linie ideologische Gründe waren ausschlaggebend, als vor zehn Jahren, genau am 4. Juli 1980, der Bundesrat mit den Stimmen der CDU/CSU-geführten Länder die von der sozialliberalen Koalition eingebrachte und vom Deutschen Bundestag beschlossene Reform scheitern ließ. Die engagierten Streiter, vor allem die freien Träger der Jugendhilfe, die Jugend- und Wohlfahrtsverbände, waren damals enttäuscht; denn sie hatten in mühevoller Kleinarbeit eine Annäherung der Positionen erreicht und sich für die Realisierung stark gemacht.

Heute liegt uns ein Gesetz vor, das wesentliche Ansätze des damaligen Jugendhilfegesetzes aufgreift. So will es u. a. — ich zitiere aus der Begründung — eine „Verstärkung der allgemeinen Angebote zur Förderung der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit“, eine „Verbesserung der allgemeinen Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie“, eine „Verbesserung der Hilfen für Familien in besonderen Lebenssituationen (insbesondere für alleinerziehende Elternteile)“, eine „Verbesserung der Angebote der Tagesbetreuung von Kindern“ und eine „Verbesserung der Hilfen für junge Volljährige“. Diese Zielsetzung ist richtig, und sie wird von uns begrüßt.

Allerdings ist es auch die Aufgabe eines Gesetzes, **Entwicklungen in der Praxis der Jugendhilfe nachzuvollziehen**. Länder und Kommunen haben bereits vieles davon umgesetzt. Sie haben Jugendhilfe weiterentwickelt, experimentiert, neue Modelle erprobt; kurz: Die Veränderungen in der Kindheit und Jugend haben uns längst zum Handeln veranlaßt.

Vor Ort erhält man einen Einblick in wirkliche Probleme junger Menschen. Es ist von daher nur zu unterstreichen, wenn der **Achte Jugendbericht** feststellt, daß es in der Jugendhilfe mehr und mehr darum geht, auf die Herausforderungen aufgrund veränderter Bedingungen des Aufwachsens geeignete Antworten zu finden und Angebote zur Integration von Kindern und Jugendlichen zu machen — dies vor allem für die eher noch wachsende Zahl derjenigen, die der Beratung und Hilfe besonders bedürfen.

Es ist doch so, daß **Arbeitslosigkeit**, insbesondere wachsende Langzeitarbeitslosigkeit, und die steigende Zahl von **Sozialhilfeempfängern** Realität sind und daß vor allem Kinder und Jugendliche davon immer stärker betroffen sind. Warum wird dies immer wieder verdrängt? Was soll man davon halten, wenn die Bundesregierung — ich zitiere aus deren Stellungnahme zum Achten Jugendbericht — feststellt, daß „der Mangel an Ausbildungsplätzen überwunden wurde und allenfalls in einigen Berufen noch ein Thema ist“, den Kreis der ausgegrenzten Jugendlichen ohne Berufsperspektive aber kaum erwähnt?

Ich finde es erschreckend, daß zwar auf Intervention des Bundesrates und der Träger der Jugendhilfe, vor allem der Kirchen, die ausländerfeindliche Regelung in § 5 des Entwurfs beseitigt wurde, in heute hier ebenfalls auf der Tagesordnung stehenden **Ausländergesetz** aber die Inanspruchnahme von Jugendhilfe für ausländische Kinder, deren Eltern nicht in der Bundesrepublik leben, als Ausweisungstatbestand gelten soll.

Nein, meine Damen und Herren, wer ein Kinder- und Jugendhilfegesetz vorlegt und dies mit dem Anspruch verbindet, die Lebenswirklichkeit von Kindern und Jugendlichen verbessern helfen zu wollen, der muß sich fragen lassen, ob er diesem Anspruch auch in seiner sonstigen Politik entspricht.

Die einschneidenden Änderungen der neunten Novelle zum **Arbeitsförderungsgesetz**, die fehlende Reform des Familienlastenausgleichs und vor allem das heute zur Abstimmung stehende **Ausländergesetz** sind sicherlich keine Aushängeschilder für eine soziale und humane Politik.

Der Bundesrat hat in seiner ersten Beratung zum Kinder- und Jugendhilfegesetz eine Vielzahl von Änderungen eingebracht, die zum Teil von der Bundesregierung aufgegriffen worden sind. Sie haben mit dazu beigetragen, daß der Gesetzentwurf verbessert wurde. Nicht aufgegriffen aber hat die Bundesregierung die Vorschläge, Kinder und Jugendliche als Adressaten des Gesetzes einzubeziehen und es bei **§ 8 Sozialgesetzbuch** — Allgemeiner Teil — in seiner jetzt geltenden Fassung zu belassen.

Nun sind unterschiedliche Orientierungen in der Sache selbstverständlich. Sachlich kaum nachvollziehbar und weitab jeder Realität ist aber die herangezogene Begründung für die Nichtberücksichtigung, wenn die Bundesregierung in ihrer Gegenüberung zur Stellungnahme des Bundesrates zur Aufnahme von Kindern und Jugendlichen in den Kreis der Anspruchsberechtigten feststellt, daß Eltern Erziehungssubjekte und Kinder Erziehungsobjekte seien. Dies entspricht eher einem antiquierten Verständnis von Erziehung, und es wird ein Verhältnis

**Frau Raab** (Hamburg)

- (A) von Eltern und Kindern konstruiert, das durch die Verfassung kaum gedeckt sein dürfte.

Nicht nachvollziehbar ist ebenfalls die Begründung für die ablehnende Haltung der Bundesregierung zu der – vom Bundesrat immerhin einstimmig beschlossenen – Anregung, es bei § 8 Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – in seiner jetzigen Form zu belassen.

Daß dieser Anregung, die den **eigenständigen Erziehungsauftrag der Jugendhilfe** hervorhebt, mit der Begründung nicht zugestimmt wurde, daß – ich zitiere – „der öffentlichen Jugendhilfe kein eigenständiger Auftrag zukommt, das Recht junger Menschen auf Erziehung zu gewährleisten“, reduziert Jugendhilfe auf eine ausschließlich auf die Familie ausgerichtete Tätigkeit. Gerade die Entwicklung der Familie zeigt jedoch, daß es eine Überforderung ist, von ihr die Wahrnehmung von Aufgaben zu verlangen, die sie allein nicht mehr erfüllen kann. So kann z. B. die Ein-Kind-Familie zentrale Erlebnis-, Erfahrungs- und Aneignungsprozesse, die nur in der Gruppe von Gleichaltrigen gemacht werden können, nicht ersetzen. Die **Verbesserung des Platzangebots in Kindergärten** ist daher eine zentrale Aufgabe der Jugendhilfe, damit jedes Kind die Möglichkeit hat, unter Gleichaltrigen aufzuwachsen.

So mag die Auseinandersetzung um den **Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz** und eine Ausweitung des Platzangebots für Kinder bis zu drei Jahren aus unterschiedlichen Motiven heraus geführt worden sein. Sicher aber ist, daß wir alle ohnehin wegen der steigenden Erwerbstätigkeit von Frauen, der Zunahme alleinerziehender Elternteile und der größeren gewordenen Akzeptanz von Kinderbetreuungseinrichtungen zu einem erheblichen Ausbau gezwungen sind. Gerade bei der Bewältigung dieser – auch frauenpolitisch bedeutsamen – gesellschaftlichen Aufgabe hat sich der Bund aber in unverantwortlicher Weise zurückgezogen und die Länder und Kommunen alleingelassen. Das hat auch einige SPD-regierte Länder dazu bewogen, dem Gesetz nicht zuzustimmen.

(B)

Eine leistungsstarke Jugendhilfe, wie sie der soziale und gesellschaftliche Wandel erfordert, kann von den Ländern und Kommunen nur dann finanziert werden, wenn sie bei den anstehenden Neuregelungen in der **Verteilung der Finanzen zwischen Bund und Ländern** entsprechend besser ausgestattet werden und ihnen nicht noch zusätzlich die Finanzierung der sozialen Folgekosten der bevorstehenden deutschen Einheit aufgebürdet wird.

Lassen Sie mich abschließend feststellen: Für uns ist die **Verbesserung der gesetzlichen Grundlage der Jugendhilfe** ein zentrales Anliegen. Wenngleich das vorliegende Kinder- und Jugendhilfegesetz Mängel aufweist und in einigen Grundfragen kein Konsens erzielt werden konnte, so werden wir uns der Verantwortung nicht entziehen und diesem Gesetz unsere Zustimmung geben. Dies vor allem aus zwei Gründen:

Erstens. Am Ende einer über 20 Jahre andauernden Diskussion ist es notwendig, daß die Praxis eine gesetzliche Grundlage erhält, die zumindest in Einzelre-

gelungen Chancen für eine Weiterentwicklung der Jugendhilfe eröffnet und für eine **gleichmäßigere Entwicklung der Jugendhilfe in den Kommunen** Sorge trägt, auch wenn wir mit einzelnen Formulierungen dieses Gesetzes nicht übereinstimmen. Daher gilt für uns: Wir werden eine eigenständige Jugendhilfe praktizieren, die die realen Bedingungen der Lebenswirklichkeit von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt.

Zweitens. Wenngleich wir meinen, daß das von der Bundesregierung geschätzte Finanzvolumen von 420 Millionen DM unter den von uns erwarteten Kosten liegt, so wollen wir bei der Umsetzung zwar maßhalten, die finanziellen Auswirkungen aber nicht zum Anlaß nehmen, das Gesetz zum Scheitern zu verurteilen.

Wir werden umgekehrt die Bundesregierung beim Wort nehmen und die vom Bund zugesagte Verbesserung bei der **Neufassung des Beteiligungsverhältnisses** von Bund und Ländern gemäß Artikel 106 Abs. 4 Grundgesetz zu gegebener Zeit einfordern. Die Bundesregierung wird in ihren Leistungen für Kinder und Jugendliche sowie für Frauen und Familien auch daran zu messen sein, wie ernst sie es mit dieser Zusage hält.

Wir hoffen, daß die Praxis der Jugendhilfe dieses Gesetz zum Ausgangspunkt nimmt, an der Weiterentwicklung humaner, solidarischer und gesunder Lebensentwürfe von Kindern und Jugendlichen zu arbeiten, das Engagement für sie auszubauen und ihre Beteiligungsmöglichkeiten zu verbessern.

**Präsident Momper:** Schönen Dank! – Frau Ministerin Tidick (Schleswig-Holstein) hat nunmehr das Wort. – Bitte schön, Frau Kollegin!

**Frau Tidick** (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren, meine Damen! Ich muß das Stimmverhalten der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung gerade bei diesem Tagesordnungspunkt kurz begründen. Obwohl ich meinen Vorrednern und Vorrednerinnen in vielen Punkten zustimmen kann, komme ich zu einem abweichenden Ergebnis.

Eine Reform des Jugendhilferechts ist dringend notwendig und entspricht einer ständigen jugendpolitischen Forderung der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung. Das durch eingriffs- und ordnungsrechtliche Vorstellungen des Jugendwohlfahrtsgesetzes aus dem Jahre 1922 geprägte geltende Recht muß endlich durch Regelungen ersetzt werden, die den Anforderungen einer inzwischen entscheidend gewandelten Gesellschaft gerecht werden. Die jetzt vorliegende Gesetzesfassung läßt sozialpolitisch noch viel zu wünschen übrig. Dennoch sind die erreichten Verbesserungen so bedeutsam, daß das Land Schleswig-Holstein dem Gesetz zustimmen würde, wenn die Finanzierung seiner Umsetzung gesichert wäre.

Die Umsetzung des Gesetzes bürdet den Ländern und Kommunen jedoch eine **finanzielle Belastung** auf, die eine Größenordnung von bis zu mehreren Milliarden DM erreichen kann, mit Sicherheit aber den von der Bundesregierung genannten Betrag von 420 Millionen DM bei weitem überschreiten wird. Die vom Bundesrat im ersten Durchgang gegenüber dem

**Frau Tidick** (Schleswig-Holstein)

Bund geäußerte Erwartung, daß dieser die finanziellen Lasten in angemessener Weise mittragen werde, hat der Bund nicht erfüllt. Sein Angebot, die insbesondere den kommunalen Gebietskörperschaften vorausichtlich entstehenden Mehraufwendungen zu gegebener Zeit bei der Neufestsetzung des **Beteiligungsverhältnisses** von Bund und Ländern **an der Umsatzsteuer** im Rahmen der Gesamtentwicklung aller laufenden Einnahmen sowie aller Ausgaben von Bund und Ländern (einschließlich der Gemeinden) zu berücksichtigen, stellt keine Hilfe dar; denn der Bund will sich seinen Kostenanteil zu Lasten des Umsatzsteueranteils der Länder beschaffen.

Inzwischen drohen den Ländern weitere unabweisable **Mehrausgaben**, insbesondere aus **Tarif- und Besoldungserhöhungen**. Einige stehen heute auf der Tagesordnung. Zugleich sind aus den Reihen der Bundesregierung immer noch Überlegungen zu hören, die Unternehmenssteuern zu senken. Das würde für Länder und Kommunen weitere Mindereinnahmen bedeuten.

Nachdem die Bundesregierung schließlich das **Haushaltsdefizit der DDR** für 1990 auf 20 bis 40 Milliarden DM und für 1991 auf 40 bis 60 Milliarden DM geschätzt und die Erwartung ausgesprochen hat, daß sich Länder und Kommunen mit einem Drittel am Ausgleich des Defizits beteiligen, ergäbe sich für Schleswig-Holstein als finanzschwachem Land eine derart dramatische Verschlechterung der Haushalts-situation, daß sich das Land nicht in der Lage sieht, ein Gesetz mitzubeschließen, dessen Umsetzung es aus Kostengründen schlicht nicht realisieren kann.

Schleswig-Holstein enthält sich der Stimme bei einem Gesetz, dem es inhaltlich zustimmen möchte, um damit deutlich zu machen, daß der Bund – wenn er den Ländern neue kostenträchtige Aufgaben zuweist – auch finanzpolitisch dafür Sorge tragen muß, daß die Länder diese wahrnehmen können. Eine **Neuordnung der Bund/Länder-Finzen** zugunsten der Länder tut dringend not.

**Präsident Momper:** Danke schön, Frau Ministerin!

Das Wort hat nunmehr Frau Bundesministerin Professor Dr. Lehr. – Bitte schön, Frau Ministerin!

**Frau Prof. Dr. Lehr**, Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das neue Kinder- und Jugendhilfegesetz, das dem Bundesrat heute zur abschließenden Beratung vorliegt, ist das wichtigste jugendpolitische Vorhaben in dieser Legislaturperiode. Nach Einführung des Erziehungsgeldes und des Erziehungsur-laus, der Anrechnung von Erziehungszeiten in der Rentenversicherung und der Wiedereinführung des dualen Systems des Familienlastenausgleichs in der vergangenen Legislaturperiode unternimmt die Bundesregierung damit den zweiten wichtigen Schritt mit dem Ziel, jungen Menschen eine **bessere Perspektive für ihre künftige Lebensgestaltung zu eröffnen** und ihre **Integration in die Gesellschaft zu erleichtern** sowie Mütter und Väter bei ihren Erziehungsaufgaben zu unterstützen.

Mit diesem Vorhaben soll endlich das aus dem Jahre 1922 stammende Jugendwohlfahrtsgesetz ab-

gelöst werden. Seit dem Ende der 50er Jahre hat es (C) mehrere Versuche gegeben, dieses Ziel zu erreichen. Sie alle sind gescheitert, weil es nicht gelungen ist, einen Kompromiß zwischen dem fachlich Wünschenswerten und dem finanzpolitisch Vertretbaren zu finden. Dieses vom Deutschen Bundestag am 28. März 1990 verabschiedete Gesetz kann sich nun nicht nur auf einen breiten fachlichen Konsens stützen, sondern es nimmt auch auf die finanziellen Rahmenbedingungen in Ländern und Gemeinden Rücksicht. So hat die Bundesregierung bereits bei der Ausgestaltung des Regierungsentwurfs auf die **finanzielle Verträglichkeit** geachtet. Die Kommunen, die den Hauptanteil der finanziellen Belastungen tragen, haben durch ihre Spitzenverbände erklärt, daß dieses Gesetz ihren Vorstellungen von einem modernen Jugendhilferecht entspreche und sie die Bemühungen des Deutschen Bundestages unterstützten, das Gesetz noch in dieser Legislaturperiode zu verabschieden.

Wir schaffen mit diesem Gesetz eine präventive, familienunterstützende Jugendhilfe. Auch wenn wir häufig die Augen davor verschließen: Beratungsstellen, soziale Dienste und Jugendämter werden Tag für Tag mit den Sorgen und Nöten junger Menschen und ihrer Familie konfrontiert. Geänderte Lebenslagen von Familien haben dazu geführt, daß Verwandten- und Nachbarschaftshilfe längst nicht mehr überall verfügbar sind. Aufgabe der Jugendhilfe freier und öffentlicher Träger ist es, Wege aufzuzeigen, die Kinder, Jugendliche und ihre Eltern frühzeitig, rechtzeitig aus Notlagen und Krisensituationen herausführen. (D)

Im Gegensatz zur klassischen Jugendhilfe, die meist nur mit der Trennung des Kindes von der Familie reagierte, sind in den letzten Jahren verschiedene **ambulante und teilstationäre Formen der Hilfe** entwickelt und erprobt worden. Durch die Betreuung und Versorgung der Kinder in der elterlichen Wohnung z. B. bei Erkrankung bzw. Abwesenheit der Mutter oder des Vaters können sehr häufig ein Heimaufenthalt und damit die Trennung des Kindes von seiner gewohnten Umgebung vermieden werden. Problemsituationen, Erziehungs- und Entwicklungsprobleme können sehr oft durch rechtzeitige **Erziehungsberatung, sozialpädagogische Familienhilfe** und andere ambulante Hilfeformen in und mit der Familie gemeinsam gelöst werden. Diese Hilfen werden nach dem neuen Gesetz künftig in allen Jugendämtern verfügbar sein bzw. von freien Trägern angeboten werden.

Angesichts der zunehmenden Zahl von Einzelkindern wird der **Ausbau kindgerechter Formen der Tagesbetreuung** immer wichtiger. Solche Angebote sind häufig auch die Voraussetzung dafür, daß Mütter und Väter Erwerbstätigkeit und Familie besser miteinander verbinden können. Das neue Kinder- und Jugendhilfegesetz enthält die notwendige Rahmenverpflichtung für einen bedarfsgerechten Ausbau der verschiedenen Formen der Tagesbetreuung. Ich bin sicher, daß sich Länder und Gemeinden ihrer Verantwortung nicht entziehen werden. Mehrere Länder haben bereits in den letzten Monaten ihre **Fördermittel** zum Ausbau der Tagesbetreuung kräftig **aufgestockt**. Da-

**Bundesminister Frau Prof. Dr. Lehr**

- (A) mit zeigt das Gesetz bereits vor seinem Inkrafttreten heute schon praktische Wirkungen.

Der Bundesrat hat in seinem ersten Durchgang das Konzept des Regierungsentwurfs im Grundsatz gebilligt. Er hat darüber hinaus eine größere Zahl von Änderungsvorschlägen zu verschiedenen rechtlichen und fachlichen Einzelfragen vorgelegt. Den meisten dieser Vorschläge hat die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt. Der Deutsche Bundestag hat diese Vorschläge aufgegriffen und entsprechende Änderungen, durch die die Regierungsvorlage weiter verbessert wurde, vorgenommen. Ich möchte mich an diese Stelle ausdrücklich für die sachlich konstruktive Beratung in den verschiedenen Ausschüssen des Bundesrates bedanken.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat nun im zweiten Durchgang dem Plenum empfohlen, im Hinblick auf die **finanziellen Belastungen im Zusammenhang mit der deutschen Einigung** die Priorität dieses Vorhabens erneut zu prüfen und die Beschlußfassung zu vertagen. Kinder, Jugendliche und ihre Eltern warten aber seit langem auf ein neues rechtliches Instrumentarium, das freie Träger und Jugendämter in den Stand versetzt, rechtzeitig zu helfen, anstatt mit verspäteten Eingriffen zu reagieren. Überall sind längst Vorbereitungen getroffen worden, um alsbald auf der neuen rechtlichen Grundlage arbeiten zu können. Ich bitte daher darum, dem Votum des Finanzausschusses nicht Folge zu leisten.

- (B) Nachdem der Deutsche Bundestag am 28. März das Kinder- und Jugendhilfegesetz mit einer breiten Mehrheit verabschiedet hat, bitte ich Sie, diesem Gesetz Ihre Zustimmung zu geben, damit es am 1. Januar 1991 in Kraft treten kann. – Ich bedanke mich.

**Präsident Momper:** Schönen Dank, Frau Ministerin! – Die Herren **Minister Dr. Walter** und **Dr. Eyrich** haben ihre Beiträge zu **Protokoll \***) gegeben, so daß weitere Wortmeldungen nicht vorliegen.

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat unter Ziffer 1 der Ausschlußempfehlungen, die Beschlußfassung über das Gesetz zu vertagen. Wer dem folgen möchte, den bitte ich nunmehr um das Handzeichen. – Das ist allerdings eine Minderheit.

Deshalb lasse ich jetzt darüber abstimmen, ob dem Gesetz zugestimmt werden soll. Wer also dem Gesetz zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist wiederum die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **dem Gesetz zugestimmt**.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck 4/90 \*\*)** zusammengefaßten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:**

**5, 7, 11, 12, 14, 15, 24, 26, 27, 31, 32, 34 bis 37, 39, 40, 43 bis 46, 48, 49 und 51.**

\*) Anlagen 1 und 2

\*\*\*) Anlage 3

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die **Mehrheit**.

Zu **Tagesordnungspunkt 31** hat Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Lammert** (Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft) eine **Erklärung zu Protokoll \***) abgegeben, die sich bei demselben befindet.

Ich rufe Punkt 6 der Tagesordnung auf:

Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1990 (**Nachtragshaushaltsgesetz 1990**) (Drucksache 265/90, zu Drucksache 265/90).

Dazu wird das Wort aus Ihrem Kreise nicht gewünscht.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen die Empfehlungen des Finanzausschusses in Drucksache 265/1/90 vor.

Eine Ausschlußempfehlung auf Anrufung des Vermittlungsausschusses oder ein entsprechender Landesantrag liegt nicht vor.

Daraufhin stelle ich fest, daß der Bundesrat zu dem Nachtragshaushaltsgesetz 1990 **einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht stellt**.

Zur Abstimmung rufe ich jetzt die Entschließungsempfehlungen in der Ausschlußdrucksache 265/1/90 auf, und zwar:

Ziffer 2! – Das reicht nicht; Minderheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Ziffer 5! – Minderheit.

Ziffer 6! – Jetzt sind es mehr; Mehrheit.

Zusammenfassend stelle ich fest, daß der Bundesrat zum Nachtragshaushaltsgesetz 1990 eine **Entschließung angenommen** hat.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 8 auf:

Gesetz zur **Neuregelung des Ausländerrechts** – Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Hessen gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR – (Drucksache 290/90, zu Drucksache 290/90).

Hierzu gibt es Wortmeldungen. Wir beginnen damit, daß Herr Staatsminister Dr. Stoiber das Wort hat. – Bitte schön, Herr Kollege!

**Dr. Stoiber** (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Bayern hält das Gesetz zur Neuregelung des Ausländerrechts für einen akzeptablen Kompromiß, einen für alle gangbaren Weg in der Ausländerpolitik. Das Gesetz ist eine wesentliche Voraussetzung für ein gedeihliches Zusammenleben von Deutschen und Ausländern. Sein Zustandekommen war mir auch persönlich ein großes Anliegen.

Unser Ziel war es, den ausländischen Arbeitnehmerfamilien einen **gesicherten Rechtsstatus** zu verleihen und dazu die wichtigsten Regelungen über Fami-

\*) Anlage 4

Dr. Stoiber (Bayern)

liennachzug und Verfestigung des Aufenthalts in das Gesetz aufzunehmen. Das Gesetz kommt diesen Forderungen im wesentlichen nach.

Die hier lebenden Ausländer können sich nun in vielen Fällen statt auf Ermessensregelungen auf **klare Rechtsansprüche** berufen.

Das Gesetz enthält **Rechtsansprüche auf unbefristete Aufenthaltserlaubnis und auf Aufenthaltsberechtigung**.

Der Rechtsanspruch auf Aufenthaltsberechtigung ist die rechtlich stärkste Form der Aufenthaltsgenehmigung. Sie gewährt vor allem einen erhöhten Ausweisungsschutz. Die Aufenthaltsberechtigung ist gegenüber der früheren Regelung leichter zu erlangen.

Weiterhin gibt es nach dem neuen Recht Rechtsansprüche auf Ehegattennachzug für die hier lebenden ausländischen Arbeitnehmer und für die in den ausländischen Familien hier aufgewachsenen Jugendlichen. Der **Ehegattennachzug zur zweiten Ausländergeneration** ist erleichtert worden. Auf die Ehebestandsdauer von einem Jahr wird völlig verzichtet; in vielen Fällen wird die Mindestaufenthaltsdauer von acht Jahren auf fünf Jahre herabgesetzt. Gerade die Erleichterungen beim Familiennachzug zur zweiten Generation gelten als Hauptanliegen der Kirchen und Verbände.

Die Forderung, den Familiennachzug als Rechtsanspruch ohne jegliche Voraussetzungen zuzulassen, ist nicht erfüllbar. Ein Familiennachzug kann sozialverträglich nur ermöglicht werden, wenn der Lebensunterhalt der ausländischen Familie ohne Sozialhilfebezug gesichert und ausreichender Wohnraum vorhanden ist. Die im Gesetz vorgesehene Forderung nach einer ausreichenden Wohnung als Voraussetzung für den Familiennachzug geht auf Bayern zurück und entspricht auch den bayerischen Vorstellungen nach einer abgemessenen Wohnung, weil die Länder verlangen können, daß die Wohnung über dem untersten Standard liegen muß. Davon werden wir Gebrauch machen.

Der Grund liegt auf der Hand: Der Familiennachzug würde sonst den **angespannten Wohnungsmarkt für Sozialwohnungen** unerträglich belasten. Der deutschen Bevölkerung ist es nicht zumutbar, wenn Ausländer ihren Anspruch auf eine Sozialwohnung vor Deutschen durchsetzen könnten, indem sie durch das Hereinholen von Angehörigen aus der Heimat eine höhere Dringlichkeit erzwingen. Auf dem Wohnungssektor, vor allen Dingen in den Ballungsgebieten, besteht ein ungewöhnlicher Druck auf den sozialen Wohnungsmarkt. Nachdem wir die Einkommensgrenzen, die zum Bezug einer Sozialwohnung berechtigen, auch in den letzten Jahren nicht erhöht haben, haben wir natürlich ständig wachsende Konkurrenzansprüche von Deutschen auf der einen Seite und Ausländern auf der anderen Seite. Ich sage noch einmal: Wir können — das ist einer unserer wichtigsten Bezüge in diesem Gesetz gewesen — nicht auf der einen Seite versuchen, die Schwierigkeiten der Wohnungsproblematik zu lösen, auf der anderen Seite aber über falsche Gesetze weitere Wohnungsnot auch noch importieren.

Wir wollen mit dem Gesetz eine berechenbare und gerechte Ordnung für ein gutes Zusammenleben von Deutschen und Ausländern schaffen und die Integration der hier lebenden Ausländer verbessern. Nur eine Ausländerpolitik, die auf die **Integrationsfähigkeit** und **Integrationsbereitschaft** abstellt, ist eine ausländerfreundliche Politik. Eine großzügige Einwanderungspolitik, wie sie die Opposition im Deutschen Bundestag vertritt, bewirkt das Gegenteil:

Erstens. Die Integration der bei uns lebenden Ausländer wird bei immer weiterer Zuwanderung in unserem dichtbesiedelten Land immer schwieriger.

Zweitens. Nicht integrierbare Ausländer führen aber zu **sozialen Spannungen**.

Drittens. Eine hohe Zahl vor allem von Asylbewerbern im sozialen Spannungsfeld ist der **Nährboden für Kriminalität** in unserem Land.

Weder für rechtlich noch politisch überzeugend halte ich auch die Position des saarländischen Ministerpräsidenten, der einerseits ziemlich undifferenziert zu einer großzügigen Einwanderung für Ausländer ja sagt, andererseits aber einen undifferenzierten Zuzugsstop für Übersiedler fordert. Der Flüchtling aus Afrika ist ihm offenbar lieber als der Deutsche aus Osteuropa.

Das Gesetz erhält durch den verstärkten Zuzug von Aussiedlern und Übersiedlern eine zusätzliche Legitimation und Aktualität. Es enthält gemäß den bayerischen Forderungen auch Regelungen über die Begrenzung des weiteren Zuzugs von Ausländern nach folgenden Grundsätzen:

Die **Bundesrepublik Deutschland** ist kein Einwanderungsland und soll auch in Zukunft nicht zum Einwanderungsland gemacht werden. Deshalb ist am **Anwerbestopp** grundsätzlich **festzuhalten** und muß der **Zuzug von Ausländern**, die sich auf unser Asylrecht berufen, ohne wirklich politisch Verfolgte zu sein, strikt **begrenzt** werden. Positiv ist dabei zu bemerken, daß in diesem Gesetz größere Möglichkeiten geschaffen werden, Asylbewerbern in Mangelberufen die Möglichkeit zu gewähren, sich in den Arbeitsprozeß hier einzugliedern.

Das Gesetz schränkt zu Recht die Möglichkeiten der Länder ein, abgelehnten Asylbewerbern über immer wieder verlängerte Abschiebestoppverfügungen die Einwanderung zu ermöglichen.

Für zeitlich begrenzte Aufenthaltszwecke, vor allem für Ausbildungsbewerber, wird mit der Aufenthaltsgenehmigung ein besonderer **Aufenthaltstitel** geschaffen, der eine Verfestigung des Aufenthalts gesetzlich ausschließt.

Wie allerdings die Entwicklung der letzten Jahre, insbesondere der ersten vier Monate dieses Jahres, zeigt, sind dem Gesetzgeber bei den Maßnahmen zur Zuzugsbegrenzung durch unser Asylrecht sehr enge Grenzen gesetzt. Nach dem Höchststand von 121 000 Asylbewerbern im vergangenen Jahr haben sich in den ersten vier Monaten dieses Jahres bereits wieder über 55 000 Asylbewerber im Bundesgebiet gemeldet. Daraus folgt eine Prognose, die gegenwärtig zwi-

**Dr. Stoiber** (Bayern)

(A) schen 150 000 bis 180 000 Asylbewerbern für dieses Jahr liegt.

Die Zahl der bei uns lebenden Asylbewerber steigt ständig weiter an; die Unterbringungsprobleme und die finanziellen Lasten werden immer größer.

Trotz zweier Asylbeschleunigungsgesetze, des **Asylverfahrensgesetzes** von 1982 und inzwischen ergangener weiterer Novellen zu diesem Gesetz, ist das **Asylproblem** nach wie vor **ungelöst**.

Das vorliegende Gesetz ändert das Asylverfahrensgesetz erneut in wichtigen Punkten. Das wesentliche Beschleunigungselement liegt in der **Abschaffung der Beschwerde** bei offensichtlich unbegründeten Asylansuchen und bei Folgeansuchen. Das sind Forderungen, die gerade auch aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit immer wieder erhoben worden sind. Damit wird der Rechtsschutz für diese Asylverfahren auf eine Instanz begrenzt. Mit dieser Verbesserung ist auch eine wichtige Forderung der Bayerischen Staatsregierung erfüllt.

Ich sage allerdings bei dieser Gelegenheit ganz offen: Aufgrund meiner Erfahrungen aus den letzten Jahren glaube ich nicht, daß die neuen Maßnahmen letztlich zu einer entscheidenden Beschleunigung des Asylverfahrens insgesamt führen.

Wir werden um eine grundsätzliche Neuorientierung — wie wir sie gegenwärtig in bezug auf die Ausländerpolitik insgesamt versuchen — der Asylpolitik, wie sie Bayern in seinem Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes dargestellt hat, nicht herumkommen. Ich weiß auch um die Schwierigkeiten, die in der Bundesrepublik bestehen, hier eine **Änderung des Grundgesetzes** durchzuführen. Meine Hoffnung richtet sich aber nicht nur auf die Einsichtsfähigkeit in der Bundesrepublik, sondern vor allen Dingen auch auf die **veränderte politische Bewertung** dieses Problems **innerhalb der Europäischen Gemeinschaft**, insbesondere auch in Anbetracht der Situation, vor der gegenwärtig die Italiener, vor allen Dingen auch die Holländer und die Spanier stehen. Hier machen sich jetzt Bestrebungen breit, das Asylrecht eng begrenzt europäisch zu lösen und ansonsten ein einheitliches Integrationsrecht zu schaffen. Ich muß sagen: Das ist eine der wenigen Situationen, in denen ich als bayerischer Staatsminister hoffnungsvoll nicht nach Bonn, sondern nach Brüssel schaue. — Danke schön.

**Präsident Momper:** Danke schön, Herr Minister!

Das Wort hat nunmehr Frau Senatorin Professor Limbach (Berlin). — Bitte schön, Frau Kollegin!

**Frau Prof. Dr. Limbach** (Berlin): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! In Anbetracht der fortgeschrittenen Zeit werde ich meinen Langtext zu **Protokoll \*)** geben und will mich auf wenige Bemerkungen beschränken.

Es dürfte kein Geheimnis sein, daß der Senat von Berlin und andere sozialdemokratisch geführte Länder nicht die Zufriedenheit mit dem Gesetzeswerk teilen, die der Kollege Stoiber soeben zum Ausdruck gebracht hat.

Das **Verhalten gegenüber Fremden** ist stets ein zuverlässiger **Spiegel der humanitären Kultur einer Gesellschaft**. Die Tugenden der Aufgeschlossenheit, der Gastfreundschaft, der Selbstkritik und die Reichweite des geistigen und des kulturellen Horizonts finden hierin ihren Maßstab. Der Einschluß in das Gefängnis der bloßen Orientierung am Selbst und am Gleichen, am Vertrauten, fällt leicht. Es ist bequem, Gefühle gegen Ausländer zu wecken, die Gesellschaft der Inländer nach außen gleichsam „abzuriegeln“ — bequem, aber auch unmenschlich und unzeitgemäß.

Wer die Grenzen der Integrationsfähigkeit der Gesellschaft beschwört, der sollte wissen, daß er jenem unreflektierten Argwohn gegen das „Fremde“ und das „Unvertraute“ Auftrieb gibt. Es muß aber Aufgabe gerade der politischen Führung der Gesellschaft sein, dem leichtfertigen Mißtrauen gegen Ausländer durch Aufklärung und das Vorbild eines humanitären und offenen Umgangs mit ihnen entgegenzuwirken.

Der Erfüllung dieser Aufgabe kann ein freiheitliches Ausländerrecht in großem Maße dienlich sein. Tatsächlich wäre die fällige Novellierung des nun schon 25 Jahre alten Ausländergesetzes von 1965 eine gute Gelegenheit gewesen, die richtigen Akzente zu setzen. Diese Chance hat der dem Bundesrat jetzt vorliegende Entwurf indessen nicht oder doch kaum zu nutzen gewußt.

Mängel des am 26. April vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetzes zur Neuregelung des Ausländerrechts finden sich im Gesetzgebungsverfahren, in der förmlichen und in der inhaltlichen Ausgestaltung des Gesetzeswerks.

Die übergroße Eile des Gesetzgebungsverfahrens ist schon wiederholt beklagt worden. Eine solche hastige Vorgehensweise mag bei Gesetzesvorhaben hinnehmbar sein, deren Regelungsgehalt keine große politische und gesellschaftliche Bedeutung hat oder deren alsbaldige Inkraftsetzung wegen besonders dringlicher Umstände nötig erscheinen mag. Für die Verabschiedung eines Gesetzes zur Neuregelung des Ausländerrechts ist diese Vorgehensweise jedoch untragbar.

Das „atemberaubende Tempo“ des Gesetzgebungsverfahrens hat nicht nur die Beteiligungsrechte der parlamentarischen Opposition und der in dem Regelungsgebiet besonders sachkundigen Bundesländer auf das verfassungsrechtlich gerade noch zulässige Maß beschränkt. Es ist auch vernachlässigt worden, in dem nötigen Umfang nach den Belangen der Betroffenen, den Sorgen und Wünschen der über viereinhalb Millionen Ausländer in unserem Land zu fragen, sie anzuhören und das Gespräch mit ihnen zu suchen.

Auf diese Weise wird unseres Erachtens die Möglichkeit vertan, ein Regelungswerk zu schaffen, das auf dem soliden Fundament eines weitreichenden **politischen Konsenses** und der **Akzeptanz der Betroffenen** steht. Gerade wegen seiner gesellschaftspolitischen Bedeutung braucht das Ausländerrecht die **Einmütigkeit zwischen Regierungskoalition und parlamentarischer Opposition**, die **Abstimmung zwischen Bund und Ländern** und die gründliche Auseinandersetzung mit den Belangen der betroffenen Menschen in unserer Gesellschaft.

\*) Anlage 5

Frau Prof. Dr. Limbach (Berlin)

Zu diesen verfahrensmäßigen gesellen sich **Mängel an Form und Inhalt** des Gesetzes hinzu. Die gegenüber dem Ausländergesetz von 1965 etwa verdreifachte Anzahl an Paragraphen wäre für sich allein kein Anlaß zur Kritik, wären die Vorschriften prägnant und verständlich gefaßt und durch eine einleuchtende Systematik strukturiert. Die vorliegende Gesetzesfassung hat diese an sich selbstverständlichen Gebote der Gesetzestchnik jedoch nicht beachtet. Die das Asylrecht betreffenden Bestimmungen sind, ungeachtet ihrer systematischen Besonderheit, über das Ausländergesetz verstreut worden. Viele Normen sind derart lang und kompliziert geraten, daß sie ohne weiteres den Vergleich mit den Vorschriften des Steuerrechts bestehen können.

Selbst ein Jurist dürfte seine Schwierigkeiten haben, den Gesetzesinhalt aus dem Geflecht von Verweisungen, Grundsätzen und Ausnahmen von Ausnahmen, aus der Verschränkung von „Und“- und „Oder“-Konjunktionen und aus der verwirrenden Begrifflichkeit zutreffend zu ermitteln. Wer — so frage ich — sollte ohne ein vertieftes Studium des Gesetzeswerkes die Bedeutung und Abgrenzung der Begriffe „Aufenthaltsgenehmigung“, „Aufenthaltsbefugnis“, „Aufenthaltsurlaub“, „Aufenthaltsberechtigung“, „Aufenthaltsbewilligung“, „Duldung“ und „Übernahme“ verstehen können? — Die betroffenen Menschen, die Ausländer in unserem Land, ganz gewiß nicht!

(Vorsitz: Amtierender Präsident Jürgens)

Ein Gesetz, dessen **Normengeflecht unüberschaubar**, dessen **Begrifflichkeit unverständlich** und dessen **Systematik nicht einsichtig** ist, trägt seine Effektivitätsprobleme von vornherein in sich. Vollzugsdefizite werden dabei weniger auf Kosten der Belange der staatlichen Eingriffsverwaltung gehen, die schließlich auf ihr geschultes Personal zurückgreifen kann, als vielmehr zu Lasten der Belange der betroffenen Ausländer, die ihre Rechtspositionen nicht oder nicht vollständig durchsetzen können.

Zu den inhaltlichen Mängeln der Gesetzesfassung ist schon vieles Zutreffende gesagt worden. Der Innenausschuß des Bundesrates hat einen Teil dieser Mängel in seinen 21 Änderungsanträgen aufgenommen. Ich möchte an dieser Stelle lediglich einige der **inhaltlichen Mängel** noch einmal herausstellen:

Die in § 16 geregelte **Wiederkehrbefugnis** gilt nicht für Ausländer, die sich als Erwachsene rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben, abgesehen von der in Absatz 5 bestimmten Ausnahme für Rentner. Wie in mehreren anderen Normen sind auch hier die **Mindestfristen für die Aufenthalts- und Schulbesuchsdauer zu lang** gehalten. Diese neuen Fristen weichen von der bisher geltenden bundeseinheitlich abgestimmten Regelung zum Nachteil der Ausländer ab. Die Gruppe der Ausländerinnen, deren Ehen nach mehr als fünf Jahren nach der Ausreise ins Ausland gescheitert sind und die die Rückkehr in die Bundesrepublik wünschen, bedarf einer besonderen **Härtefallregelung**, die über die allgemeinen Härtefallbestimmungen des § 16 hinausgeht.

Der geregelte **Nachzug Familienangehöriger** wird davon abhängig gemacht, daß der Ausländer über ausreichenden Wohnraum für seine Angehörigen ver-

fügt. Angesichts der herrschenden Wohnungsnot gerade in den Ballungsräumen, wie z. B. in Berlin, wo der Ausländeranteil überdurchschnittlich hoch ist, wird dieses Erfordernis zu einem praktisch unüberwindlichen Hindernis für die Familienzusammenführung — ein Hindernis, auf dessen Bewältigung der ausländische Mitbürger einen denkbar geringen Einfluß hat. § 18 endlich benachteiligt bei der Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung an nachziehende Ehegatten solche Ehen, die erst nach der Einreise des Ausländers in die Bundesrepublik geschlossen worden sind. Mir erscheint es sehr fraglich, ob diese Vorschriften vor dem Artikel 6 unseres Grundgesetzes, der Ehe und Familie schützt, bestehen werden.

Besonders **kritikwürdig** ist die **Neufassung der Ausweisungsbestimmungen**. Die Ausweisung wegen des Bezugs von Sozial- und Erziehungshilfe oder wegen Obdachlosigkeit bestraft den Ausländer zusätzlich für eine — in der Regel von ihm nicht verursachte und nicht zu verantwortende — soziale Notlage. Die Ausweisung wegen Beeinträchtigung der „öffentlichen Ordnung“ oder „sonstiger erheblicher Interessen der Bundesrepublik Deutschland“ ist ebenso unbestimmt wie weit gegriffen. Es ist bedauerlich, daß die Neufassung eines so bedeutsamen Gesetzeswerkes auf den verfassungsrechtlich umstrittenen Begriff der „öffentlichen Ordnung“ zurückgegriffen hat.

Lassen Sie mich zum Schluß noch das Folgende bemerken: Ebenso wie viele Bürgerinnen und Bürger unseres Landes geraten auch die Politiker in diesen Monaten sehr leicht in die Versuchung, die gründliche Beschäftigung mit dringenden und gewichtigen gesellschaftlichen Fragen vor dem Hintergrund der uns alle bewegenden deutschen Einigung zu vernachlässigen. Die in der Bundesrepublik lebenden Ausländer haben die Befürchtung, in einem sich vereinenden Deutschland, mit ihren Sorgen und Anliegen an den Rand gedrängt, zu einem zunehmend angefeindeten Teil unserer Gesellschaft zu werden. Wir müssen diese **Ängste** unserer ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger sehr **ernst nehmen**. Vielen von ihnen verdankt die Bundesrepublik ihren Wohlstand. Ausländer dürfen nicht als ein „Fremdkörper“ angesehen und behandelt werden. Sie sind längst ein lebendiger und unser gesellschaftliches Leben bereichernder Bestandteil eines modernen Deutschlands in einem modernen Europa geworden. Ein neues Ausländerrecht sollte diesem Sachverhalt Rechnung tragen.

Da das vorliegende Gesetz dies nicht in ausreichendem Maße tut, wird sich Berlin der Empfehlung anschließen, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

**Amtierender Präsident Jürgens:** Schönen Dank, Frau Senatorin!

Das Wort hat jetzt Herr Dr. Schäuble, Bundesminister des Innern.

**Dr. Schäuble,** Bundesminister des Innern: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Spätestens seit 1973 wird eine Novellierung des geltenden Ausländergesetzes gefordert. Seit über acht Jahren wird über das neue Ausländerrecht intensiv diskutiert; Länder und Gemeinden waren daran stark

Bundesminister Dr. Schäuble

- (A) beteiligt. Es gibt keine neuen Gesichtspunkte mehr. Das Gesetz zur Neuregelung des Ausländerrechts ist deshalb verabschiedungsreif.

Es ist richtig, daß die Beratungen in Bundestag und Bundesrat in vergleichsweise kurzer Zeit erfolgt sind. Aber dieser Zeitdruck hat weniger mit dem Auslaufen der 11. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages zu tun, Frau Kollegin Limbach, als vielmehr gerade damit, daß ausländische Mitbürger im Zuge der Entwicklung in Deutschland **rechtliche Klarheit über ihren Aufenthaltsstatus** dringender denn je brauchen. Zum anderen hat der Zeitdruck auch damit zu tun, daß die Beratungen und die politischen Auseinandersetzungen um diesen Entwurf weit über das Maß des in einer freiheitlichen Demokratie Üblichen hinaus genutzt oder mißbraucht worden sind, um Angst bei unseren ausländischen Mitbürgern zu schüren.

Natürlich kann das neue Gesetz nicht alle Forderungen und Erwartungen, die manche daran gestellt haben, erfüllen. Ich verstehe auch die Enttäuschung darüber. Sie zu artikulieren, ist ein gutes Recht in einer freien Gesellschaft. Aber es ist unverantwortlich, wenn aus Enttäuschung **Agitation** betrieben wird, die sich auch nicht scheut, mit **falschen Behauptungen** die Stimmung anzuheizen.

Wenn unseren ausländischen Mitbürgern gesagt wird: „Eure Lage verschlechtert sich, euer Aufenthaltsrecht wird unsicherer“, so ist dies, wie jeder weiß, nicht die Wahrheit. Nicht das neue Recht, das die Rechtsstellung der hier seit langem rechtmäßig lebenden Ausländer wesentlich verbessert, sondern derartige unwahre Darstellungen haben Angst und Unsicherheit bei den ausländischen Mitbürgern geschaffen. Wer dafür die Verantwortung trägt, wer mit unwahren Behauptungen **Angst und Unsicherheit** schürt, der wird den Sturm einer zunehmenden Radikalisierung bei Ausländergruppen und auch in Teilen der deutschen Bevölkerung ernten.

(B)

Vielleicht waren die Vorgänge am 1. Mai in Berlin nur ein warnendes Vorzeichen für das, was uns drohen könnte, wenn diese Angstkampagne unter unseren ausländischen Mitbürgern fortgesetzt würde, die das Gegenteil von Ausländerfreundlichkeit schafft und den inneren Frieden gefährdet.

Daß Angst und Panikmache objektiv unbegründet sind, läßt sich auch den **Äußerungen** der Leitungen **beider Kirchen** in Deutschland entnehmen, die die Verbesserungen im Ausländerrecht ausdrücklich gewürdigt haben. Der **Vertreter des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen** hat in seiner Stellungnahme, die er vor der zweiten und dritten Lesung im Bundestag abgegeben hat, das Gesetz in seiner Gesamtheit ausdrücklich begrüßt. Auch seiner Kritik am Regierungsentwurf ist nicht in allen Punkten entsprochen worden. Aber er hat anerkannt, daß das neue Gesetz wichtige Verbesserungen enthält, und er hat deshalb insgesamt eine positive Einschätzung vorgenommen.

Die von der SPD regierten Länder verfolgen mit den erneut eingebrachten Änderungsvorschlägen im übrigen einseitig das Ziel, die Aufenthalts- und Zuwanderungsmöglichkeiten für Ausländer zu erweitern. Ich halte diesen Weg für falsch. Wir dürfen die **Integra-**

**tionsfähigkeit** unserer Gesellschaft **nicht überstrapazieren**, wenn wir Ausländerfreundlichkeit, Frau Kollegin, nicht nur fordern wollen, sondern wenn wir sicherstellen wollen, daß möglichst alle Gruppen unserer Bevölkerung tatsächlich ausländerfreundlich bleiben, was etwas anderes ist als die bloße Forderung von Rednerpulten oder auch von Kanzeln aus.

Im übrigen steht das Übermaß an Bereitwilligkeit bei der Aufnahme von Ausländern in den Anträgen der SPD-regierten Länder in der Tat, wie Herr Kollege Stoiber schon gesagt hat, in einem merkwürdigen Kontrast zu der Engherzigkeit, die dieselben Bundesländer anderen, nämlich den deutschen **Aus- und Übersiedlern**, gegenüber an den Tag legen: offene Arme auf der einen Seite für Ausländer und die „kalte Schulter“ gegenüber denjenigen unserer Landsleute, die ungleich schwerer als wir unter den Folgen des Zweiten Weltkrieges zu leiden hatten und zu leiden haben. Das ist keine Politik, die unserer Verantwortung gerecht wird und die dem sozialen sowie dem inneren Frieden nützt.

Dieses Ziel können wir vielmehr nur auf dem Wege eines gerechten und fairen **Ausgleichs** der **verschiedenen Interessen** erreichen. Das ist der Weg, den wir mit dem vorliegenden Gesetz zur Neuregelung des Ausländerrechts gehen. Dieses Gesetz bringt einen großen Fortschritt gegenüber dem alten Recht, es bringt den im Bundesgebiet lebenden Ausländern erhebliche **Verbesserungen**, und es schafft auch allgemein **mehr Rechtssicherheit und Klarheit**.

Im übrigen ist Ausländerfreundlichkeit zu erhalten nicht nur eine Aufgabe für uns Deutsche, sondern dazu müssen auch die bei uns lebenden Ausländer ihren Beitrag leisten. Auch deshalb sieht für diejenigen, die dazu nicht bereit sind, das neue Ausländerrecht **klare Ausweisungstatbestände** vor.

Die im Zuge der Neuregelung des Ausländerrechts erfolgenden Änderungen des Asylverfahrensgesetzes dienen vor allem der **Straffung** und der **Beschleunigung der Asylverfahren**. Durch organisatorische und personelle Maßnahmen, die wir gemeinsam mit den Ländern eingeleitet haben, konnte in jüngster Zeit bereits eine deutliche Beschleunigung der Asylverfahren erreicht werden. Gesetzliche Maßnahmen sollen nun weitere Abhilfe schaffen.

Die **Änderung des Asylverfahrensgesetzes** schafft die Voraussetzungen auch für weitere Beschleunigungen der Gerichtsverfahren in offensichtlich unbegründeten Fällen. Damit werden die tatsächlichen Voraussetzungen für die Bundesländer, zu Abschiebungen zu kommen, wesentlich verbessert.

Ich appelliere an alle Länder, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zu schnellen Entscheidungen beizutragen. Wir dienen dem inneren Frieden und vor allem den betroffenen Ausländern selbst, wenn wir ihnen rasch Klarheit verschaffen, ob sie hierbleiben können oder nicht. Können sie hierbleiben, sollen sie auch arbeiten dürfen; andernfalls sollen sie die Bundesrepublik Deutschland alsbald wieder verlassen.

Ich bin sicher, daß sich die größere Rechtssicherheit und Klarheit und die Verbesserungen für die Ausländer in der Praxis sehr schnell erweisen werden. Deshalb liegt es in unser aller Interesse, daß dieses Gesetz

**Bundesminister Dr. Schäuble**

heute verabschiedet wird, und es liegt wohl auch im Interesse der Länder, die diesem Gesetz vielleicht nicht zustimmen und die Änderungsanträge in der Erwartung stellen, daß die Nichtannahme dieser Anträge sichergestellt ist. Es läßt sich wohl nicht übersehen, daß sich vieles an **überzogener** oder auch schlechthin unsinniger **Kritik**, wie etwa die Behauptung, ein zweimaliger Verkehrsverstoß führe zur Ausweisung, gar nicht gegen das Gesetz, sondern allenfalls gegen seine unterstellte Anwendung durch die Ausländerbehörden der Länder richtet. Ihnen wird damit generell eine einseitige Auslegung und Handhabung des Gesetzes zu Lasten der Ausländer unterstellt — eine Unterstellung, die für alle Bundesländer zurückzuweisen ist.

Darüber hinaus haben wir ein weitergehendes gemeinsames Interesse, nämlich daß wir nach Jahren der Diskussion über die Grundlagen des Ausländerrechts nunmehr im Wege demokratischer Entscheidung Klarheit schaffen und die Grundlagen für ein gedeihliches Miteinander der ausländischen und der deutschen Bevölkerung festigen, damit wir die Gewähr dafür haben, daß die Bundesrepublik Deutschland weiterhin ausländerfreundlich bleibt und so zugleich der **Rechtsfrieden** allgemein **gefördert** wird.

Ich bitte Sie deshalb, dem Gesetz zuzustimmen.

**Amtierender Präsident Jürgens:** Schönen Dank, Herr Bundesminister! — **Erklärungen zu Protokoll \*** geben Herr **Staatsminister Professor Dr. Hill** (Rheinland-Pfalz) und Herr **Senator Curilla** (Hamburg).

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 290/1/90 sowie zwei Landesanträge in den Drucksachen 290/2 und 3/90.

Wir haben zunächst über Ziffer 1 der Ausschlußempfehlungen abzustimmen, d. h. über die Empfehlung, die Beratung des Gesetzesbeschlusses zu vertagen.

Wer für Vertagung ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Dann ist jetzt über die Frage abzustimmen, ob zu dem Gesetz der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll. Da die Anrufung aus mehreren Gründen vorgeschlagen wird, ist zunächst festzustellen, ob allgemein eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist.

Wer also allgemein für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist eine Minderheit.

Dann ist über die Frage abzustimmen, ob dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zugestimmt werden soll.

Wer für **Zustimmung** ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann ist so **beschlossen**.

Ich rufe nun Punkt 9 auf:

Fünftes Gesetz zur Änderung **besoldungsrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 270/90, zu Drucksache 270/90).

**Erklärungen zu Protokoll \*)** gegeben haben Herr **Minister Dr. Walter** (Saarland), Herr **Minister Schlee** (Baden-Württemberg) und Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Waffenschmidt** (Bundesministerium des Innern). — Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Ausschüsse empfehlen, dem Gesetz gemäß Artikel 74 a Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen. Wer für **Zustimmung** ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann ist so **beschlossen**.

Ich rufe Punkt 10 auf:

Gesetz zur Änderung des **Wohnungsbindungsgesetzes** (WoBindÄndG) (Drucksache 271/90).

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Die Empfehlungen des Ausschusses für Innere Angelegenheiten sind aus Drucksache 271/1/90 ersichtlich.

Ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses liegt nicht vor. Damit entfällt eine Abstimmung über die bedingte Empfehlung auf Anrufung des Vermittlungsausschusses unter Ziffer 2 der Ausschlußempfehlungen.

Danach ist nunmehr darüber abzustimmen, ob dem Gesetz — wie unter Ziffer 1 empfohlen — gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zugestimmt werden soll. (D)

Wer für **Zustimmung** ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann ist so **beschlossen**.

Ich rufe Punkt 13 auf:

Zwölftes Gesetz zur Änderung des **Bundesausbildungsförderungsgesetzes** (12. BAfoG-ÄndG) (Drucksache 272/90).

**Erklärungen zu Protokoll \*)** geben Herr **Staatssekretär Sauter** (Bayern) und Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Lammert** (Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft). — Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 272/1/90 sowie ein Antrag Berlins in Drucksache 272/2/90.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen begehrt wird, ist zunächst allgemein festzustellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist.

Wer allgemein für Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist eine Minderheit.

Dann ist jetzt darüber abzustimmen, ob dem Gesetz gemäß Artikel 104 a Abs. 3 des Grundgesetzes zugestimmt werden soll. Wer für **Zustimmung** ist, den bitte

\*) Anlagen 6 und 7

\*) Anlagen 8 bis 10  
\*\*) Anlagen 11 und 12

**Amtierender Präsident Jürgens**

(A) Ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Ich rufe jetzt Punkt 16 auf:

Entwurf eines Gesetzes zum Abbau von Hemmnissen bei Investitionen in der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost)

**(DDR-Investitionsgesetz — DIG)** (Drucksache 243/90).

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 243/1/90 vor.

In der Ausschußdrucksache rufe ich Ziffern 1 bis 3 gemeinsam zur Abstimmung auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 4 ohne den zweiten Spiegelstrich! — Das ist die Mehrheit.

Wer stimmt dem zweiten Spiegelstrich unter Ziffer 4 zu? — Das ist eine Minderheit.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes die soeben festgelegte **Stellungnahme beschlossen** hat.

Ich rufe Punkt 17 auf:

- (B)
- a) Entwurf eines Gesetzes zur **Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechts für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** von staatlichen oder staatlich anerkannten **Drogenberatungsstellen** — Antrag des Saarlandes, Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO-BR (Drucksache 733/89)
  - b) Entwurf eines Gesetzes zur **Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechts für Mitarbeiter/innen anerkannter Beratungsstellen für Suchtfragen** — Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg, Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR — (Drucksache 56/90)
  - c) Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Betäubungsmittelgesetzes** — Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg, Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR — (Drucksache 57/90)
  - d) Entschließung des Bundesrates, mit der die Bundesregierung aufgefordert wird, durch **Ergänzung der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung** vom 16. 12. 1981 (BGBl. I S. 1427) zusätzliche Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen zur Gewährleistung geordneter Substitutionsbehandlung zu schaffen — Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg, Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR — (Drucksache 58/90)
  - e) Entwurf eines Gesetzes zur **Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels** — Antrag des Freistaates Bayern, Antrag der Länder Bayern und Nordrhein-Westfalen gemäß § 23 Abs. 3

i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR — (Drucksache 74/90)

- f) Entwurf eines Ersten Gesetzes zur **Bekämpfung der organisierten Kriminalität** — Antrag des Landes Baden-Württemberg, Antrag der Länder Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR — (Drucksache 83/90)
- g) Entschließung des Bundesrates zur Intensivierung der **Bekämpfung der Organisierten Kriminalität** — Antrag des Landes Baden-Württemberg, Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR — (Drucksache 100/89)
- h) Entschließung des Bundesrates zum **Aufspürer von Vermögenswerten aus illegalem Drogenhandel** — Antrag des Freistaates Bayern, Antrag der Länder Bayern und Nordrhein-Westfalen gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR — (Drucksache 75/90).

Zur Berichterstattung für den Ausschuß für Innere Angelegenheiten erteile ich Herrn Minister Professor Dr. Bull das Wort.

**Prof. Dr. Bull** (Schleswig-Holstein), Berichterstatter Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Drogenmißbrauch, Drogenkriminalität, organisiertes Verbrechen: Mit diesen Begriffen ist eine der großen Herausforderungen unserer Gesellschaft umrissen.

Die Statistik verzeichnet für das vergangene Jahr im Bundesgebiet fast **1 000 Rauschgifttote** — ein Dritte mehr als 1988. Der Polizei sind in diesem Jahr fast **10 000** neue, erstmals erkannte **Konsumenten harter Drogen** bekanntgeworden. Auch das ist etwa ein Drittel mehr als im Jahr zuvor. Das in der Bundesrepublik beschlagnahmte Heroin und Kokain bemißt sich mittlerweile nach Tonnen, und das dürfte alles nur die Spitze eines Eisberges sein, der ständig wächst.

Das menschliche Leid, das Elend derer, deren Leben durch die Sucht zerstört wird, muß uns alle betreffen machen. Wir sind aufgerufen zu Mitleid mit denen, die von Drogen abhängig sind, sowie zur Mitverantwortung und Hilfe für diejenigen, die es noch nicht sind, damit sie es nicht werden.

Aber auch die **Risiken für die Gesellschaft**, die mit dem Anwachsen der Drogensucht verbunden sind sollten uns aufrütteln:

— Das sich ausweitende **gesundheitliche Risiko** insbesondere auch der AIDS-Infektion für Abhängige;

— das **soziale Risiko**, gekennzeichnet durch Zerstörung von Familien, Aufgabe des Lebensunterhalts und Verlagerung der privaten Daseinsvorsorge auf den Staat;

— das **Risiko wachsender Kriminalität**, bestimmt durch einen besorgniserregenden Anstieg der Beschaffungskriminalität und der unter Drogen begangenen Straftaten, und nicht zuletzt

— das **Risiko für den Rechtsstaat**, der immer weniger in der Lage ist, seiner Sanktionsmacht Geltung zu

Prof. Dr. Bull (Schleswig-Holstein)

verschaffen; der Milliardenbeträge aus dem illegalen Rauschgiftgeschäft in seinem legalen Geldkreislauf vermuten muß; der die Einflußnahme des organisierten Verbrechens auf seine Handlungs- und Entscheidungsstrukturen fürchtet und der schließlich Gefahr läuft, Teile seines Freiheitsvorschusses für die Bürger zurücknehmen zu müssen, um den sich als honorig tarnenden kriminellen Organisationen auf die Spur zu kommen.

Die Anträge, die heute hier anstehen, wollen dazu beitragen, der Drogensucht und ihren Folgen besser begegnen zu können. Über Länder-, Partei- und Ressortgrenzen hinweg haben die **Bundesländer gemeinsame Vorschläge erarbeitet**. Sie sollen unser Straf- und Strafprozeßrecht sowie unser Betäubungsmittelrecht ändern oder ergänzen:

– Dieses Recht soll dort nachgiebiger werden, wo dies den Süchtigen und den Gefährdeten dient;

– es soll andererseits einen härteren Zugriff dort ermöglichen, wo insbesondere dem organisierten Drogenhandel das Handwerk gelegt werden muß.

Die **Innenminister der Länder** waren auf ihrer Sitzung am 16. März in Münster übereingekommen, die verschiedenen bis dahin vorliegenden Länderinitiativen mit dieser Zielrichtung zu einer gemeinsamen Initiative zusammenzuführen.

Hier in diesem Saal fand am 30. März die gemeinsame **Sonderkonferenz der** gesamten beteiligten Ressorts, nämlich der **Innen-, Justiz-, Jugend-, Kultus- und Gesundheitsminister** zur Drogenpolitik statt, die diesen Weg mit einer gemeinsamen Entschließung weitergegangen sind.

Für diesen Willen zur Zusammenarbeit und für dieses große Engagement ist allen Beteiligten zu danken. Viele mußten dabei Konzessionen machen; sie sind zum Teil wirklich über ihren Schatten gesprungen. In den Ausschüssen konnte trotzdem in der sehr knapp bemessenen Erarbeitungszeit nicht in allen Punkten Einvernehmen erzielt werden. Bei dieser hochkomplexen Materie erstaunt dies wohl nicht.

Ich sehe aber für unsere heutige Beratung keine unüberwindlichen Hindernisse mehr. Ich denke, daß das Gesamtpaket heute gemeinsam auf den Weg gebracht werden kann. Lassen Sie mich dieses Paket kurz skizzieren:

In dieses Gesamtpaket fällt zunächst ein jetzt gemeinsamer **Antrag des Saarlandes und Hamburgs**, Angehörigen von Beratungsstellen für Betäubungsmittelabhängige das **Zeugnisverweigerungsrecht** einzuräumen. Die Hilfesuchenden, die regelmäßig den strafbaren Umgang mit Betäubungsmitteln offenbaren müssen, sollen das Vertrauen haben dürfen, daß die während der Beratung gemachten Angaben nicht den Strafverfolgungsbehörden zur Kenntnis gegeben werden.

Im weiteren geht es um einen von Hamburg vorgelegten **Gesetzentwurf zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes**. Mit ihm soll vor allem die **rechtliche Zulässigkeit von Substitutionsbehandlungen** klargestellt werden. Außerdem sollen die Möglichkeiten der Einstellung des Strafverfahrens bzw. des Absehens

von Strafverfolgung oder -vollstreckung bei Bagatelldelikten der Drogenkriminalität erweitert werden. (C)

Unter Punkt d) geht es um einen **Entschließungsantrag Hamburgs zur Ergänzung der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung**. Er zielt darauf ab, die ärztlichen Möglichkeiten für eine medizinisch begründete Substitutionsbehandlung rechtlich abzusichern und hierfür angemessene Kontroll- und Aufsichtsregelungen vorzusehen.

In den Ausschüssen ist noch offengeblieben, ob – wegen des damit verbundenen Verwaltungsaufwands – auf die Kontroll- und Aufsichtsregelungen verzichtet werden und ob die Substitutionsbehandlung daher weitestgehend der ärztlichen Verantwortung überlassen werden sollte. Darüber wird zu entscheiden sein.

Von zentraler Bedeutung sind die Unterpunkte e) und f), **Gesetzentwürfe Bayerns und Baden-Württembergs zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und der organisierten Kriminalität**. Sie haben verständlicherweise besonders intensive Beratungen notwendig gemacht. Der nunmehr vorliegende, auf Initiative der Innenministerkonferenz aus ursprünglich getrennten Anträgen zusammengefaßte Gesetzentwurf ist vom Innenausschuß des Bundesrates einstimmig zur Einbringung empfohlen worden.

Der Gesetzentwurf befaßt sich mit fünf großen Problembereichen:

– Er unterbreitet zum einen Vorschläge zur **Überwachung der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Grundstoffen** für die Herstellung von Betäubungsmitteln. (D)

– Zweitens soll der Möglichkeit, hohe kriminelle Gewinne zu erzielen und zu bewahren, durch die Einführung einer **Vermögensstrafe** und einer **Verfallregelung** für Vermögensgegenstände sowie durch einen Geldwäsche-Tatbestand begegnet werden.

– Drittens. Die Abschreckung von Straftätern soll durch **Strafschärfungen** für besonders gefährliche Delikte erhöht werden.

– Viertens. Um das Eindringen der Strafverfolgungsbehörden in den inneren Bereich krimineller Organisationen rechtlich zu legitimieren, sind Regelungen für den **Einsatz Verdeckter Ermittler**, d. h. von Polizeibeamten unter einer „Legende“, technischer Überwachungsgeräte, der Rasterfahndung, also der Auswertung von verfügbaren Daten für diese speziellen Zwecke, und der polizeilichen Beobachtung vorgesehen.

– Fünftens. Um gefährdeten Zeugen größere Sicherheit bieten zu können, soll die **Geheimhaltung der Identität und des Aufenthaltsortes** ermöglicht werden.

Bayern hatte ursprünglich in drei Punkten weitergehende Vorstellungen:

– Für bestimmte schwere Formen der Betäubungsmittel-Delinquenz sollte die lebenslängliche Freiheitsstrafe vorgesehen werden.

– Verdeckte Ermittler, also jene Polizeibeamten, sollten befugt sein, im Rahmen ihres Auftrages nach einer Güterabwägung leichte und mittlere Straftaten zu begehen.

Prof. Dr. Bull (Schleswig-Holstein)

- (A) — Schließlich sollte bei bestimmten schweren Straftaten unter besonderen Voraussetzungen das Abhören des gesprochenen Wortes in Wohnungen zugelassen werden, ohne daß, wie jetzt vorgesehen ist, gleichzeitig ein Verdeckter Ermittler zugegen ist.

Für diese Vorschläge hat Bayern keine Unterstützung gefunden; sie sind im vorliegenden Antrag nicht mehr enthalten. Dies gehört zu dem Kompromißcharakter des Gesamtpakets.

Allerdings ist an dieser Stelle auch darauf hinzuweisen, daß zwischen Innenausschuß und Rechtsausschuß einige unterschiedliche Vorstellungen offen geblieben sind. Die wichtigsten will ich hier kurz benennen:

— Der Innenausschuß empfiehlt, für Mitglieder von Drogenbanden eine **Mindestfreiheitsstrafe** von zehn Jahren einzuführen. Der Rechtsausschuß hält einen Mindeststrafen von fünf Jahren für angebracht.

— Der Innenausschuß schlägt vor, einem wesentlichen Anliegen des ursprünglichen baden-württembergischen Gesetzentwurfs zu folgen und bei verschiedenen Straftatbeständen eine **Strafschärfung** vorzusehen, wenn die Tat gewerbsmäßig, bandenmäßig oder organisiert begangen wird. Der einheitliche Gesetzentwurf sieht von einer Legaldefinition des Begriffes „organisiert“ ab. Er greift in der Begründung auf eine Definition zurück, die eine gemeinsame Arbeitsgruppe der Justiz- und der Innenressorts erarbeitet hat. Der Rechtsausschuß hingegen hält den Begriff „organisiert“ für zu unbestimmt und meint, die besonders gefährlichen Handlungen seien mit dem Begriff „gewerbs- und bandenmäßige Begehung“ schon erfaßt.

— Bayern hatte des weiteren in seinem ursprünglichen Gesetzentwurf einen **Geldwäsche-Tatbestand** vorgesehen, der sich in seinen Formulierungen eng an einen gleichgerichteten Schweizer Entwurf anlehnte. Die Fassung der aktuellen Beratungsunterlage ist im Verlauf der Ausschlußberatungen erarbeitet worden und übernimmt die Kernforderungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen. Der Rechtsausschuß schlägt als Standort das Betäubungsmittelgesetz vor.

Der **Innenausschuß** empfiehlt eine Regelung im Strafgesetzbuch, um nicht nur die Betäubungsmittelkriminalität abzudecken, sondern auch weitere, eng umrissene Tatbestände der Organisierten Kriminalität.

— Der **Rechtsausschuß** sieht schließlich bei den Voraussetzungen für die Rasterfahndung und für den Einsatz Verdeckter Ermittler vor, daß ein Verbrechen oder eine ansonsten katalogmäßig festgelegte Straftat begangen sein muß. Der Innenausschuß will auf die Festlegung eines Katalogs verzichten und nur beispielhaft Delikte aufzählen.

So weit also die wesentlichen noch offenen Punkte, über die zu entscheiden sein wird.

In einem engen Zusammenhang mit diesem Gesetzentwurf steht der **Antrag Baden-Württembergs** zu Unterpunkt g), der Bundesrat möge in einer Entschließung seinen Willen bekunden, zur wirksamen

Bekämpfung der Organisierten Kriminalität die internationale Zusammenarbeit zu intensivieren. Baden-Württemberg hatte ursprünglich diesen Antrag in weitergehender Form, nämlich unter Einschuß eines Aufrufs zu gesetzgebenden Bemühungen, formuliert. Insbesondere auch im Hinblick auf den soeben behandelten gemeinsamen Gesetzentwurf der Länder beschränkt sich der Antrag nunmehr auf die internationalen Aspekte, insbesondere auf die Forderung nach einem gemeinsamen Fahndungssystem in Europa, nach dem Austausch von Verbindungsbeamten und nach rascher Harmonisierung der sicherheitsrelevanten Rechtsvorschriften in der EG.

Der letzte Punkt ist ein **Entschließungsantrag Bayerns**. Nach ihm soll die Bundesregierung dazu aufgefordert werden, das Aufspüren von Vermögenswerten aus kriminellen Gewinnen bei Kreditinstituten gesetzlich zu ermöglichen. Bayern hatte ursprünglich alternativ eine wirksame Selbstverpflichtung der Kreditwirtschaft anstreben wollen. In den Ausschlußberatungen ist diese Alternative aufgegeben worden. Die Ausschüsse befürworten eine gesetzliche Regelung.

So weit also das Gesamtpaket an Länder-Initiativen zu den Themenkomplexen „Drogenpolitik“, „Drogenkriminalität“ und „Organisierte Kriminalität“. Es schafft neue Ansatzpunkte der **Hilfe für Abhängige**. Es ist im übrigen aus der Entschlossenheit entstanden, den Bürgern unseres Staates mehr Sicherheit vor denjenigen zu geben, die rücksichtslos, unter Zerstörung der Lebensperspektiven ihrer Mitmenschen, den kühl berechneten Verbrechensgewinn suchen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Lassen Sie mich abschließend ein persönliches Wort sagen! Allen Beteiligten ist klar, daß hier außerordentlich schwierige Abwägungen und Formulierungsaufgaben zu lösen waren. Möglicherweise wird die eine oder andere Vorschrift des zentralen Gesetzentwurfs im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch geändert werden. Dazu ist das Verfahren ja bestimmt.

Unbefriedigend aber wäre aus meiner Sicht eine pauschale Ablehnung nach dem Motto: Die Verbrecher sind doch raffinierter; der Verbrechensanreiz ist zu groß. Diese Haltung, meine ich, wäre Resignation, die uns von unseren Mitbürgerinnen und Mitbürgern nicht abgenommen würde.

Ebenso unbefriedigend wäre es, wenn wir aus Sorge, wir könnten die **Balance zwischen Effektivität und Rechtsstaatlichkeit**, zwischen **Liberalität und innerer Sicherheit** verfehlen, auf den Versuch einer rechtsstaatlich einwandfreien Regelung ganz verzichten. Das, meine ich, dürfen wir nicht.

Pauschalkritik, in welcher Richtung auch immer, hilft nicht weiter. Wir müssen die mühsame Arbeit am Detail aufnehmen. Dann werden wir, denke ich, auch erneut feststellen können, daß Freiheit und innere Sicherheit keine Gegensätze sind, sondern einander in diffiziler Weise bedingen. — Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

**Antretender Präsident Jürgens:** Ich bedanke mich, Herr Minister Professor Bull!

Das Wort hat jetzt Herr Minister Schlee (Baden-Württemberg).

**Schlee** (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Herr Kollege Bull ist inhaltlich bereits auf einzelne Regelungen des Gesetzentwurfs eingegangen. Ich kann seine Ausführungen weitgehend unterstreichen.

Lassen Sie mich daher auf einen Aspekt eingehen, der nicht nur den Inhalt dieser Initiative geprägt hat, sondern auch für das Zustandekommen kennzeichnend ist und der den Ernst sowie die Dringlichkeit dieses Entwurfs unterstreicht.

Als Vorsitzender der Innenministerkonferenz habe ich meine Kollegen im März zu einem **internationalen Experten-Hearing über die Organisierte Kriminalität** eingeladen. Die Einschätzung der Lage war einhellig. Wir beobachten im Bereich der Organisierten Kriminalität und des Rauschgifthandels einen alarmierenden, uns alle mit äußerster Besorgnis erfüllenden **Anstieg der Kriminalität**. Dieser Anstieg geht einher mit ersten Ansätzen für das Eindringen insbesondere internationaler Verbrecherorganisationen in die Bundesrepublik, der Übernahme und Kontrolle krimineller Wirtschaftsbereiche, wie den **Rauschgifthandel**, das **illegale Glücksspiel**, die verschiedenen Formen der **Zuhälterei**, des **Menschenhandels** und der **Geldwäsche**. Wir haben es zunehmend mit professionell und international agierenden Straftätern zu tun, die arbeitsteilig in festen Gruppenstrukturen unter Einsatz modernster Technik und mit hohem Kapitalaufwand zusammenwirken. Sie erzielen illegale **Gewinne in Höhe von mehreren hundert Milliarden DM jährlich**, die sie dann in den legalen Wirtschaftskreislauf einschleusen und dort auch reinwaschen.

Wir haben es als Fachminister bei dieser Analyse und den Warnungen nicht bewenden lassen. In einer anschließenden Sondersitzung der **Innenministerkonferenz** haben wir uns vielmehr über Partei- und Ländergrenzen hinweg auf die notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität geeinigt. Vor dem Ernst der Lage haben wir uns weiter darauf verständigt, daß es nicht ausreicht, bloße Beschlüsse zu fassen, sondern daß wir als Fachminister gemeinsam unser politisches Gewicht einbringen müssen, damit die notwendigen Rechtsänderungen umgehend geschaffen werden. Denn diese Änderungen dulden keinen Aufschub, wenn wir bei der Verbrechensbekämpfung nicht ins Hintertreffen geraten wollen.

Die Innenministerkonferenz war deshalb einhellig der Auffassung, daß wir ein **besseres rechtliches Instrumentarium** brauchen. Notwendig sind nach unserer Auffassung natürlich vor allem:

— griffigere Regelungen über Verfall und Einziehungen einschließlich der notwendigen Beweisregelungen — das war ein besonders schwieriger Punkt, aber ein Punkt, über den wir uns am Ende geeinigt haben —,

— der Straftatbestand der Geldwäsche, auch was ahrlässige Begehensformen angeht — auch dies war nicht einfach konsensfähig zu machen; aber wir haben auch hier Konsens erreicht —,

— klare rechtliche Grundlagen für den Einsatz Verdeckter Ermittler — es ist inzwischen unbestritten,

daß ohne Verdeckte Ermittler in diesem Bereich überhaupt nichts mehr zu machen ist —.

— Zeugenschutz: Wir alle erleben inzwischen außerordentlich eindrucksvoll und bestürzend, wie dieser Zeugenschutz an Bedeutung gewinnt, daß das, was wir uns früher in Amerika angesehen haben, bei uns inzwischen Platz greift, daß hier also entsprechende Regelungen so rasch wie möglich auf den Weg gebracht werden müssen.

— Um einen letzten Punkt zu nennen: gesetzliche Ausfuhrverbote für Chemikalien, die zur Rauschgiftherstellung verwendet werden können. Sie alle erleben in Diskussionen mit jungen Leuten, daß wir immer wieder auf die Exporte dieser Chemikalien angesprochen werden. Diesen **sicherheitspolitischen Grundkonsens der Fachminister** hat dann der Ausschuß für Innere Angelegenheiten auf der Basis der Gesetzesinitiativen von Bayern und Baden-Württemberg in die vorliegende Empfehlung umgesetzt.

Wir sind froh darüber, daß es dabei nur in wenigen Punkten Abweichungen vom Votum des Rechtsausschusses und der Justizminister gibt. Auch dies ist, glaube ich, ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung.

In der Substanz sind wir uns darin einig, was rechtspolitisch geboten ist, um die gemeinschädliche Rauschgift- und sonstige Organisierte Kriminalität einzudämmen. Wir müssen alle rechtsstaatlich denkbaren Mittel im Bereich des **Strafrechts** und des **Strafprozeßrechts** ausschöpfen, damit Polizei und Justiz effektiv auf die neuen Dimensionen der Kriminalität reagieren können. Wir müssen jetzt alles tun, um das organisierte Verbrechen bei uns im Keim zu ersticken, damit wir nicht von der Entwicklung überrollt werden, damit uns Entwicklungen, wie wir sie in den amerikanischen Großstädten beobachten, erspart bleiben.

Meine Damen und Herren, die vorliegende Gesetzesinitiative soll auch ein **politisches Signal für die Bundesregierung** und den **Bundestag** sein. Wir bedauern es, daß sich die Bundesregierung nicht schon längst auf den gemeinsamen Nenner einigen konnte, den die Innen- und Justizminister der Länder einmütig gefunden haben. Es wäre eigentlich, glaube ich, schon vor geraumer Zeit notwendig gewesen, einen solchen Konsens auf Seiten der Bundesregierung herbeizuführen.

Wenn wir heute den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität beschließen und als Gesetzesvorlage über die Bundesregierung beim Deutschen Bundestag einbringen, so erwarten wir, daß die Bundesregierung diese Vorlage mit ihrer Stellungnahme rasch dem Bundestag zuleitet. Das Gesetz muß noch vor Ende der Legislaturperiode verabschiedet werden.

Ich appelliere daher auch von dieser Stelle aus an die Fraktionen im Bundestag, das Gesetzgebungsverfahren noch in dieser Legislaturperiode abzuschließen. Denn im Interesse der rechtstreuen Bürger brauchen wir noch dieses Jahr eine **klare Entscheidung des Bundestages** über ein angemessenes Instrumentarium zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität.

(A) **Amtierender Präsident Jürgens:** Danke, Herr Minister!

Das Wort hat jetzt Herr Senator Curilla (Freie und Hansestadt Hamburg).

**Curilla** (Hamburg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Strukturen des international organisierten Drogenhandels haben sich weiter verfestigt. Betäubungsmittel werden immer billiger und damit immer verfügbarer. Die Zahl der Drogenabhängigen und die Zahl der Drogentoten steigt weiter stark. Die Beschaffungskriminalität hat bedrohliche Ausmaße angenommen.

Vor diesem Hintergrund waren sich die Länder darin einig, daß sehr schnell Gesetzesänderungen notwendig sind, um das **Instrumentarium für eine wirksamere Bekämpfung des organisierten Drogenhandels** und für eine wirksamere **Behandlung Abhängiger** zu verbessern. Diese Einigkeit hat die Länder trotz teilweise sehr unterschiedlicher Grundkonzeptionen im Interesse einer Gesamtlösung zu außerordentlicher **Kompromißbereitschaft** veranlaßt.

Ich möchte ausdrücklich betonen, daß ich diese Kompromißbereitschaft für gerechtfertigt halte, auch wenn sie manchem Land sicherlich schwergefallen sein dürfte. Dies gilt natürlich auch für den Verzicht auf einige Elemente der hamburgischen Gesetzesinitiativen und aus meiner Sicht auch für die Einbeziehung des Gesamtkomplexes „Bekämpfung der Organisierten Kriminalität“ in die Gesetzesvorhaben, die bewußt auf die Drogenproblematik beschränkt waren.

(B)

Ich bin der Auffassung, daß das von der Bundesregierung betriebene **Strafverfahrensänderungsgesetz** der angemessenere Ort für die Behandlung so grundsätzlicher Fragen wie der besonderen Ermittlungsmethoden und des sie rechtfertigenden Straftatenkatalogs gewesen wäre.

Hamburg unterstützt — ich persönlich kann das als Rechtsausschußvorsitzender nur begrüßen — bei den Fragen, die Kollege Bull hier angesprochen hat, die zwischen Innen- und Rechtsausschuß noch strittig sind, die Position des Rechtsausschusses und würde es bedauern, wenn die Vorschläge des Innenausschusses hier eine Mehrheit finden sollten. In der Gesamt abwägung bin ich allerdings der Meinung, daß die Chance einer alsbaldigen und von breitem Einvernehmen getragenen Gesetzesinitiative zur Drogenbekämpfung nicht vertan werden darf.

Beim Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Zeugnisverweigerungsrechts für Mitarbeiter staatlicher oder staatlich anerkannter Drogenberatungsstellen hatte Hamburg ursprünglich weitergehend die Berater in Suchtfragen generell einschließen wollen, weil auch dort eine gleichartige Problematik besteht. Im Interesse des Konsenses haben wir die **Eingrenzung des Zeugnisverweigerungsrechts nur auf den Bereich der Betäubungsmittel** akzeptiert, weil hier, anders als bei den legalen Drogen, schon der Akt der Suchtbefriedigung selbst durch Erwerb oder Besitz der Drogen kriminalisiert ist und weil auch die **Beschaffungskriminalität** bei Betäubungsmittelabhängigkeit eine sehr viel stärkere Rolle als bei anderen Formen der Sucht spielt.

Der Entwurf Hamburgs zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes soll den Grundsatz **„Therapie vor Strafe“** für Abhängige fortentwickeln und verfolgt im einzelnen mehrere Ziele:

Durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 13 des Betäubungsmittelgesetzes soll die notwendige **Rechtsklarheit** hergestellt werden, daß eine Substitutionsbehandlung eine ärztliche Behandlung im Sinne der Zulässigkeitsvoraussetzungen sein kann. Die fachliche Diskussion der Substitutionsfrage ist in der Bundesrepublik sicherlich noch nicht abgeschlossen. Aber nachdem in diesem Raum in der gemeinsamen **Sonderkonferenz der Gesundheits-, Innen-, Justiz-, Jugend- und Kultusminister** acht Länder für den verantwortbaren Einsatz der Methadonsubstitution bei bestimmten Indikationen unter verbindlichen Rahmenbedingungen eingetreten sind, muß die bei den handelnden Ärzten und ärztlichen Gremien noch bestehende Rechtsunsicherheit beseitigt werden.

Auch nach hamburgischer Auffassung kommt eine **Substitutionsbehandlung** übrigens dann nicht in Betracht, wenn eine Chance für eine **Abstinenztherapie** erkennbar ist. Aber es ist eine unter Fachleuten unbestrittene Tatsache, daß es schwer Heroinabhängige gibt, die nicht oder noch nicht mit Abstinenztherapien zu erreichen sind und deshalb dem verhängnisvollen Kreislauf von illegaler Suchtbefriedigung in der Subkultur und zunehmender sozialer und gesundheitlicher Verelendung ausgeliefert bleiben. Hier kann eine Substitutionsbehandlung den Prozeß der Selbsterstörung aufhalten und den Weg in eine auf Drogenfreiheit zielende Therapie öffnen.

Ich begrüße die Klarstellung, daß die **Ausgabe von Einwegspritzen** nicht strafbar ist. Dies ist ein Vorschlag, der im Laufe der Beratungen durch Rheinland-Pfalz eingebracht worden ist.

Die Einführung des **Opportunitätsprinzips**, wonach die Staatsanwaltschaft in bestimmten Fällen ohne Zustimmung der Gerichte von der Verfolgung absehen kann, ist ebenfalls ein Kernstück im Hamburger Konzept.

Die nach gegenwärtiger Rechtslage bestehende Pflicht der Strafverfolgungsorgane zur weitgehenden Durchermittlung auch bei Erwerb und Besitz von Kleinmengen für den Eigenbedarf verstärkt den **Verfolgungsdruck** auf die Abhängigen und drängt diese in den Untergrund, wo sie ihre Sucht unter Bedingungen befriedigen, welche die Gefahr gesundheitlicher Schäden oder tödlicher Überdosierungen erhöhen. Eine Entlastung vom Verfolgungsdruck soweit als möglich ist notwendig, um die Abhängigen aus dem Untergrund herauszuholen und Therapieangebote glaubwürdig vermitteln zu können. Kein Fachmann glaubt heute mehr daran, daß die Strafdrohung für Besitz und Erwerb der für den nächsten „Schuß“ benötigten Menge einen Süchtigen vom Erwerb abhalten könnte. Sie führt aber dazu, daß der Abhängige aus Angst vor Strafverfolgung lebensgefährliche Umstände zur Befriedigung seiner Sucht riskiert.

Ein weiterer Effekt des Opportunitätsprinzips, das wir einführen wollen, ist die **Entlastung** der Strafverfolgungsbehörden von einer Unzahl von **Kleinverfahren**. Die hiermit freigesetzten Kräfte können sinnvoll

**Jurilla** (Hamburg):

er im Kampf gegen den organisierten Drogenhandel eingesetzt werden.

Zu den bayerischen Anträgen meine ich insoweit, ich teile die Zweifel fast aller Kriminologen, daß Strafrohungen und Strafhöhen für sich genommen einen wesentlichen Abschreckungseffekt haben. Der Abschreckungseffekt wird vielmehr davon bestimmt, wie wahrscheinlich es für den Täter ist, von einer effektiven Polizei und Staatsanwaltschaft gefaßt und überführt zu werden. Insofern ergänzt der hamburgische Vorschlag den bayerischen Vorschlag in der Intention einer größeren Abschreckung der Händler.

Mit den Anträgen zur Änderung der §§ 35 bis 37 des Betäubungsmittelgesetzes soll das Prinzip „Therapie vor Strafe“ für weitere Fälle ausgebaut werden, in denen eine Therapie erfolgreich und deshalb für die dauerhafte soziale Reintegration eines Abhängigen sinnvoller erscheint als die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs. Die Mehrheit der Länder hat sich dem ursprünglichen hamburgischen Antrag nicht in vollem Umfang anschließen können. Ich bin aber dankbar dafür, daß wesentliche Elemente, die eine **Erweiterung des Therapievorzuges** und eine **größere Flexibilität in der Handhabung des Einzelfalles** ermöglichen, mitgetragen werden.

Einen Punkt möchte ich gesondert ansprechen und nachdrücklich um Zustimmung bitten, weil dieser bislang nur die Unterstützung des Gesundheitsausschusses gefunden hat. Es handelt sich um den Antrag, in § 36 Abs. 1 Satz 2 die Worte „... in der die freie Gestaltung seiner Lebensführung erheblichen Beschränkungen unterliegt...“ zu streichen. Bislang ist die **Anrechnung der Therapiezeit auf die erkannte Strafe** nur für den Fall vorgesehen, daß der Verurteilte während der Therapie in der freien Gestaltung seiner Lebensführung erheblich eingeschränkt war, die Therapie also unter gefängnisähnlichen Bedingungen verlaufen ist.

Dies kann heute als überholt angesehen werden. Welche Therapie für den einzelnen Abhängigen die beste ist, hängt von der individuellen Problematik ab. Unter Fachleuten ist unstrittig, daß in vielen Fällen gerade die **ambulanten Therapieangebote** sehr viel **wirksamer** sein können als stationäre. Deshalb wird auch die Ausweitung der ambulanten Angebote gefördert.

Im Interesse möglichst hoher Therapieerfolge, auch im Interesse der damit verbundenen Reduzierung der Beschaffungskriminalität und der HIV-Infektionsgefahr muß es liegen, möglichst viele Abhängige in diejenige Therapieform zu bringen, die individuell den größten Heilungserfolg verspricht. Deshalb müssen die Zwangshürden, die objektiv oder subjektiv die Therapiebereitschaft negativ beeinflussen können, beseitigt werden. Deshalb muß die entsprechende Änderung von § 36 vorgenommen werden, so daß Therapie auch in der ambulanten Form, d. h. in der billigeren und zum großen Teil besseren Form, möglich ist.

Im bayerischen Gesetzesantrag wird der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit ermächtigt, neue Stoffe und Zubereitungen im Betäubungsmittelbereich durch **Rechtsverordnung ohne**

**Zustimmung des Bundesrates** zu beschließen. Das ist sinnvoll angesichts der ständigen Versuche illegaler Labors, verbotene Stoffe chemisch zu verändern und damit vom Verbot und der Strafbewehrung freizustellen.

Der Gesundheitsauschuß empfiehlt, von dieser Ermächtigung Stoffe und Zubereitungen auszunehmen, die **Arzneimittel** sind. Ich spreche mich nachdrücklich dafür aus, den bayerischen Antrag in der Fassung des fachlich federführenden Gesundheitsausschusses anzunehmen. Es geht dabei um Arzneimittel, die im Rahmen des geltenden Rechts von Ärzten zur Substitution angewandt werden, insbesondere um **Remedacen**. Mit diesem Mittel werden vielfach Wartezeiten bei therapiewilligen Abhängigen überbrückt, bis ein Platz in einer auf Abstinenz zielenden Therapieeinrichtung gefunden werden kann.

Mit der **Entschliebung** des Bundesrates zur **Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung** sollen Fehlentwicklungen in der Substitutionsbehandlung rechtzeitig erkannt und praktische Probleme der Substitutionsbehandlung gelöst werden, auf die Ärzte und Apotheker hingewiesen haben.

Insoweit möchte ich darauf hinweisen, daß die **Schaffung zusätzlicher Kontroll- und Aufsichtsregelungen** zur Gewährleistung geordneter Substitutionsbehandlungen **notwendig** ist, wie die Erfahrungen mit unkontrollierten Substitutionsbehandlungen im Ausland zeigen. Deshalb wollen wir diese Vorschrift aufnehmen, um Entwicklungen, wie sie zum Teil in der Schweiz eingetreten sind, vorzubeugen.

Die Einführung einer **Meldepflicht für Ärzte**, die Patienten neu in eine Substitutionsbehandlung aufnehmen, gegenüber der Aufsichtsbehörde gibt dieser die Möglichkeit, steuernd einzugreifen. Es soll also nicht, wie im Gesundheitsauschuß befürchtet wurde, ein aufwendiges bürokratisches Verfahren eingeführt werden, sondern ein Instrument, welches es ermöglicht, Fehlentwicklungen und Mißbräuche im Substitutionsbereich rechtzeitig zu erkennen und zu unterbinden.

Ich bitte deshalb darum, dem Entschließungsentwurf trotz des gegenteiligen Votums des Gesundheitsausschusses entsprechend der Empfehlung des Innenausschusses zuzustimmen.

Die vom Gesundheitsauschuß in sinnvoller Modifikation des Hamburger Antrags empfohlene **Streichung** der derzeitigen **Höchstmengenbegrenzung** für die **tägliche Höchstdosis** von zur Zeit 60 mg ist notwendig, um auch Schwerstheroinabhängige hoher Toleranz wirksam substituieren zu können. Ich meine, daß auch insoweit dem Innenausschuß und nicht dem Gesundheitsauschuß gefolgt werden sollte, weil hier nicht nur ein Prüfungsauftrag, sondern ein wirklicher Beschluß notwendig ist.

Mit dem letzten Punkt der Entschliebung soll das praktische Problem gelöst werden, daß der substituierte Patient sein Medikament auf jeden Fall auch an Wochenenden und Feiertagen erhalten kann, die Behandlung also nicht unterbrochen werden muß. Die hamburgische Initiative sieht insoweit ein bestimmtes Verfahren vor.

Curilla (Hamburg)

- (A) Der Gesundheitsausschuß zeigt ein anderes Verfahren auf, und zwar in Form eines **Prüfungsauftrages**. Ich meine, man kann sich dem im Sinne einer mehrheitlichen Unterstützung letztlich nicht verschließen. Aber Hamburg vertraut darauf, daß es auch aus der Sicht der Bundesregierung unvertretbar wäre, die Behandlung am Wochenende zu unterbrechen, weil dann viele Patienten zwangsläufig zu illegaler Suchtbefriedigung zurückkehren und die ganze Behandlung gefährden würden.

Meine Damen und Herren, der Handlungsbedarf und der daraus resultierende Zeitdruck haben die Mehrheit der Länder im Wege eines **Kompromisses** zusammengeführt. Es ist an die Bundesregierung und den Deutschen Bundestag dringend zu appellieren, eine zügige Beratung – notfalls auch unter Zurückstellung anderer Projekte – in diesem Herbst sicherzustellen, damit die beschlossenen Gesetzesinitiativen am Ende dieser Legislaturperiode nicht dem Grundsatz der Diskontinuität unterfallen. Angesichts der sich dramatisch verschärfenden Situation kann sich der Gesetzgeber ein Zuwarten bis hinein in die nächste Legislaturperiode nicht erlauben.

**Amtierender Präsident Jürgens:** Danke, Herr Senator!

Das Wort hat jetzt Herr Staatsminister Dr. Stoiber (Freistaat Bayern).

- (B) **Dr. Stoiber** (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Erlauben sie mir, nur ein paar Bemerkungen zu den Tagesordnungspunkten 17e) und f) zu machen, weil ich glaube, daß es doch ein etwas ungewöhnliches Verfahren ist, zu dem wir heute einen gewissen Abschluß finden.

Als die **Innenministerkonferenz** – darauf hat sein Vorsitzender, der Kollege Schlee, hingewiesen – im März dieses Jahres in **Hiltrup** – übrigens zum zweitenmal – zusammentrat und bei vielen Themen, die in der Vergangenheit große Reizthemen waren – Verdeckte Ermittler, Rasterfahndung, Geldwäsche, Beweislastumkehr und viele, viele andere Dinge, die immer wieder sofort zu den bisher bekannten Auseinandersetzungen geführt haben –, im wesentlichen doch zu einer Einigung gelangte, hätte ich es, als ich damals die Frage stellte: Warum fassen wir hier eigentlich immer nur Entschließungen; ist es denn nicht möglich, daß die Innenminister in den vorliegenden Gesetzesvorhaben – dem bayerischen, dem baden-württembergischen; es liegen auch noch andere vor – einmal einen Anstoß geben, über die Parteigrenzen hinweg das, was sie in den Entschließungen einvernehmlich formuliert haben, auch irgendwie in eine gesetzliche Fassung zu kleiden, nicht geglaubt – ich möchte das noch einmal herausstellen –, daß wir am 11. Mai doch zu wesentlichen Übereinstimmungen – einige Punkte sind noch offen; dazu will ich aber nichts sagen – kommen würden, was meines Erachtens vor einem Jahr noch nicht möglich gewesen wäre. Das zeigt – auch das sollte man einmal betonen –, daß die Politik bei allem Streit über viele, viele Dinge durchaus in der Lage ist, einer immer stärker werdenden Herausforderung dann doch entsprechend zu begegnen.

Wichtig erscheint mir auch folgendes: Wenn man sich über repressive Maßnahmen – Strafprozeßrecht, Strafprozeßordnung, Betäubungsmittelrecht und ähnliches – unterhält und wir heute auch entsprechende Gesetzesänderungen oder gar -novellierungen vorschlagen, muß man wissen, daß wir damit das Problem natürlich nicht lösen. Dies ist zwar ein wichtiger Teil; aber wir lösen das Problem des Drogenmißbrauchs und alles, was damit zusammenhängt, nicht. Wir brauchen **bessere Prävention, bessere Therapien**. Wir brauchen eine **gesellschaftliche Ächtung des Drogenmißbrauchs**, und wir brauchen gegenüber Drogenmißbrauch insgesamt eine, wenn Sie so wollen, Null-Toleranzpolitik. Dabei ist natürlich auch der repressive Teil, über den wir uns hier und heute unterhalten, ein wesentlicher Bestandteil.

Ich will nicht verschweigen, daß die Bayerische Staatsregierung im Interesse des Erfolgs der Strafverfolgungsbehörden auch eine **Verwendung von technischen Mitteln** zur Aufzeichnung des nichtöffentlich gesprochenen Wortes oder zur Anfertigung von Bildaufnahmen für **notwendig** hält, wenn kein Verdeckter Ermittler der Polizei anwesend ist. So hat man sich nach Auffassung der Fachleute der Chance begeben, an immer raffinierter agierende Banden des internationalen Handels, des internationalen Verbrechens heranzukommen, die es in der Zwischenzeit gelernt haben, sich gegenüber V-Leuten, Verdeckten Ermittlern der Polizei und einer richterlich angeordneten Telefonüberwachung wirksam abzuschotten.

Für die Zukunft weise ich darauf hin: Je internationaler die Situation wird, desto schwieriger wird es natürlich für die nationalen Verfolgungsbehörden werden, Verdeckte Ermittler aus eng begrenzten Lebensbereichen, z. B. italienischen, spanischen oder südamerikanischen Lebensbereichen, zu bekommen. Wir verfügen z. B. in Bayern nicht über Verdeckte Ermittler in reicher Anzahl, die auch den Dialekt der Südtaliener sprechen oder aus ganz bestimmten Gegenden kommen, um an ganz bestimmte Mafiosi bei uns heranzukommen. Ich bin der festen Überzeugung, meine sehr verehrten Damen und Herren: In zwei oder drei Jahren ist auch das mehrheitsfähig. Aber bitte, ich wollte dies nur einmal anführen.

Bedauerlich ist aus unserer Sicht auch, daß es nicht gelungen ist, ein **milieugerechtes Verhalten** der Verdeckten Ermittler gesetzlich zu regeln. So kann sich ein Verdeckter Ermittler, wenn er in die kriminelle Szene eingedrungen ist, beispielsweise nicht einmal an einem verbotenen Glücksspiel beteiligen, wenn er sich nicht seinerseits strafbar machen will. Wenn der Dealer „zockt“, dann muß sich der Verdeckte Ermittler unter irgendeinem Vorwand „vornehm“ zurückhalten. Wertvolle Ermittlungsansätze werden damit für die Strafverfolgungsbehörden verlorengehen.

Nach dieser Einigung kann ich – damit möchte ich das unterstreichen, was meine Vorredner gesagt haben – nur nachdrücklich an den Deutschen Bundestag appellieren, die Gesetzgebungsinitiative in die Beratungen über die bereits vorliegenden Gesetzentwürfe der Bundesregierung zur Bekämpfung des Rauschgifthandels und der Organisierten Kriminalität miteinzubeziehen.

Dr. Stoiber (Bayern)

Die Gesetzentwürfe der Bundesregierung im Hinblick auf die **Vermögensstrafe** und den **Erweiterten Verfall** sind in ihrer Zielsetzung zu begrüßen. Sie reichen jedoch in keiner Weise aus. Man kann nicht nur — das tun alle Parteien in diesem Lande — einvernehmlich politisch auf die Dringlichkeit des Problems hinweisen und sagen: „Dem Problem wächst immer mehr Bedeutung zu.“ Viele reden von einer der wesentlichen innenpolitischen Herausforderungen. Wenn das aber so ist, kann man diese Legislaturperiode, auch wenn sie nur noch kurz ist, nicht vergehen lassen, ohne entsprechende Regelungen zu treffen, die hier im einzelnen genannt sind.

Ich meine, der Bundesrat gibt sowohl der Bundesregierung als auch dem Bundestag eine entsprechende **Entscheidungshilfe**. Ich glaube auch, daß es sich Bundesregierung und Bundestag in Anbetracht der Bedeutung des Problems nicht leisten können, die Vorlagen, die heute beschlossen werden, nicht nur nicht zu behandeln, sondern ihnen auch nicht zuzustimmen.

In diesem Sinne, meine sehr verehrten Damen und Herren, ist dies, glaube ich, ein durchaus bemerkenswerter Tag, um die langen Diskussionen im Bundesrat zu einem gewissen Abschluß zu bringen. — Danke schön.

**Amtierender Präsident Jürgens:** Schönen Dank, Herr Staatsminister!

Das Wort hat jetzt Herr Engelhard, Bundesminister der Justiz.

**Engelhard,** Bundesminister der Justiz: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Vielzahl der vorliegenden sehr unterschiedlichen Gesetzesanträge zur Bekämpfung der Betäubungsmittelkriminalität und anderer Erscheinungsformen des organisierten Verbrechens zeigt sehr deutlich, welche Bedeutung auch die Länder diesem Themenkreis beimessen.

Ich begrüße dieses Engagement, zumal die Empfehlungen der Ausschüsse deutlich machen, daß Bundesrat und Bundesregierung zumindest vom Ansatz her weitgehend gleiche Lösungswege beschreiten.

Beim materiellen Strafrecht gilt das vor allem für die Einführung der **Vermögensstrafe** und die Neukonzeption des **Erweiterten Verfalls**. Es gilt aber auch für einen neuen Straftatbestand der **Geldwäsche**, der mit der UN-Konvention gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen von Dezember 1988 im Einklang steht.

Über Detailfragen wird man im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens nachzudenken haben. So erscheint es mir zumindest nicht unproblematisch, den Tatbestand der Geldwäsche an eine bloße Strafrahmenerweiterung für „besonders schwere Fälle“ der Vortat anzuknüpfen oder, wie der Innenausschuß vorschlägt, beim Erweiterten Verfall unzureichende oder falsche Angaben des Täters als Voraussetzung genügen zu lassen.

Auch was das **Verfahrensrecht** angeht, müssen die Überlegungen in einzelnen Punkten noch vertieft werden.

Die Einführung eines **Zeugnisverweigerungsrechts für Drogenberater** ist ein Weg, der bei der Bekämpfung der Rauschgiftsucht hilfreich sein kann. Hier sind wir uns ganz einig. Der Drogenabhängige wird in die Lage versetzt, sich seinem Berater ohne Risiko zu offenbaren; er schöpft das Vertrauen, das für den Zugang zur Beratungsstelle und für eine erfolgreiche Beratung unabdingbar ist. Die Beschränkung des Zeugnisverweigerungsrechts auf die Beratung bei der Betäubungsmittelabhängigkeit stellt sicher, daß die Strafrechtspflege nicht unvertretbar beeinträchtigt wird. Nicht zuletzt weil sie sich inhaltlich an den Referentenentwurf meines Hauses anlehnt, wird diese Bundesrats-Initiative von mir ausdrücklich begrüßt.

Wir müssen auch etwas gegen die **Einschüchterung** und **Bedrohung von Zeugen** tun. Diese Bedrohung und Einschüchterung sind im Bereich des organisierten Verbrechens leider, wie wir wissen, keineswegs selten. Ich begrüße es, daß sich der Gesetzentwurf diesem Problem stellt. Die Schwierigkeit liegt darin, eine Regelung zu finden, die einerseits einer Gefährdung des Zeugen durch sein Auftreten im Strafverfahren wirksam vorbeugt, andererseits aber die Rechte der Verteidigung nicht zu stark beeinträchtigt. Der Lösungsansatz des Entwurfs geht wohl in die richtige Richtung. Im einzelnen wird das noch zu prüfen sein. Als Gewinn erscheint schon jetzt, daß sich radikale, die Verteidigungsinteressen massiv treffende Forderungen nicht durchsetzen konnten.

Ich verkenne des weiteren nicht, daß wir den Strafverfolgungsbehörden auch die für eine effektivere Verbrechensbekämpfung erforderlichen strafprozessualen Befugnisse zur Verfügung stellen müssen. Die Bekämpfung neuer Kriminalitätsformen verlangt ein **modernes rechtliches Ermittlungsinstrumentarium**. Ich begrüße deshalb — trotz zahlreicher schwerwiegender Bedenken — prinzipiell den vorgeschlagenen Maßnahmenkatalog. Aber ich möchte betonen, daß die **Vorschläge** meines Erachtens in wesentlichen Punkten einfach zu weit gehen. Sie erscheinen insbesondere auch **unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten problematisch**, sind **datenschutzrechtlich unzureichend** und können aus liberaler Sicht so nicht hingenommen werden.

Ich will hier als Beispiel nur nennen, daß der Einsatz Verdeckter Ermittler nicht auf das unerläßliche Maß beschränkt ist und die Rasterfahndung nicht in hinreichendem Maße einer richterlichen Kontrolle untersteht. Ganz sicher — hier gebe ich Herrn Kollegen Dr. Stoiber recht — wird man alles, aber auch wirklich alles, unternehmen müssen, um gerade im Rauschgiftbereich Organisierter Kriminalität wirksam entgegenzutreten zu können.

Aber wir müssen Grenzen finden, und es ist ganz klar, daß in der Abgrenzung nicht immer nur der denkbar schwerste Fall gesehen werden kann, bei dem man, vor die Frage gestellt, ob man ihm so oder unzureichend entgegenzutreten soll, zu dem Ergebnis kommen könnte, das schärfste denkbare Instrumentarium anzuwenden, selbst wenn dieses, über den Fall hinaus gesehen, ein problematisches Instrumentarium ist.

Bei aller Bereitschaft, ja, bei dem Zwang, der Organisierten Kriminalität mit voller Kraft entgegenzutreten

**Bundesminister Engelhard**

- (A) ten, sollten wir aber niemals vergessen, daß wir auch gefordert sind, ein Instrumentarium zu finden, das abgestimmt und angemessen ist und das andere eherne Grundsätze unserer Rechtsordnung nicht verletzt.

Die Bundesregierung wird sich darum bemühen, zu den Entwürfen des Bundesrates möglichst bald Stellung zu nehmen.

**Amtierender Präsident Jürgens:** Vielen Dank, Herr Bundesminister! — **Frau Senatorin Professor Dr. Limbach** (Berlin) und **Frau Senatorin Dr. Rüdiger** (Bremen) geben ihre Beiträge zu **Protokoll.**\*) Auch dafür herzlichen Dank!

Wir kommen zur **Abstimmung**, und zwar zunächst zu den beiden Gesetzesanträgen des Saarlandes und der Freien und Hansestadt Hamburg betreffend das Zeugnisverweigerungsrecht unter **Punkt 17 a) und 17 b)** der Tagesordnung.

Die Ausschüsse empfehlen zu diesen beiden Gesetzesanträgen, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes in der aus Drucksache 56/1/90 ersichtlichen Fassung beim Deutschen Bundestag **einzubringen**. Wer stimmt dieser Empfehlung zu? — Es ist so **beschlossen**.

Wir kommen jetzt zur **Abstimmung über Punkt 17 c)** der Tagesordnung: Gesetzesantrag zum Betäubungsmittelgesetz.

- (B) Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 57/1/90 und der Ergänzung in zu Drucksache 57/1/90 ersichtlich. Es liegen ferner Landesentwürfe in den Drucksachen 57/2/90 und 57/3/90 vor.

Wir stimmen zunächst gesondert über diese Landesentwürfe und die zwei Punkte ab, in denen sich die Ausschlußempfehlungen unterscheiden. Es folgt dann die Schlußabstimmung über die Einbringung.

Ich rufe zuerst den Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 57/2/90 auf. Bitte Handzeichen! — Das ist eine Minderheit.

Wir stimmen nun in den Ausschlußempfehlungen auf Seite 6 über die Ergänzung des Gesundheitsausschusses zu Artikel 1 Nr. 4 a zusammen mit der Begründung auf Seite 13 ab. Bitte Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Jetzt Abstimmung über den eingeklammerten Text der Begründung auf der neugefaßten Seite 9 der Ausschlußempfehlungen. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ich rufe nun noch den Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 57/3/90 auf. Wer stimmt zu? — Das ist eine Minderheit.

Dann lasse ich jetzt darüber abstimmen, ob der Gesetzentwurf **in der soeben festgelegten Fassung** beim Deutschen Bundestag eingebracht werden soll. Wer also für die Einbringung ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes **beim Deutschen Bundestag einzubringen**.

\*) Anlagen 13 und 14

Wir kommen jetzt zur **Abstimmung über Punkt 17 d)** der Tagesordnung: Entschließung zur Btm-Verschreibungsverordnung.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 58/1/90 vor.

Ich rufe hierin auf:

Ziffer 1 mit dem Klammerzusatz! — Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Ziffer 3 zusammen mit Ziffer 11! — Minderheit.

Ziffer 4 zusammen mit Ziffer 12! — Minderheit.

Ziffer 5! — Mehrheit.

Ziffer 6 zusammen mit Ziffer 13! — Minderheit.

Jetzt zunächst Ziffer 8! — Mehrheit.

Ziffer 7 zusammen mit Ziffer 14! — Minderheit.

Nun Ziffer 9! — Mehrheit.

Ziffer 10! — Mehrheit.

Dann stimmen wir jetzt noch darüber ab, ob die **Entschließung, wie soeben festgelegt**, gefaßt werden soll. Wer also für die Entschließung ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit ist die Entschließung **angenommen**.

Wir fahren fort mit der **Abstimmung zu Punkt 17 e) und 17 f)**: Gesetzesantrag des Freistaates Bayern zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und Gesetzesantrag des Landes Baden-Württemberg zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität.

Die Ausschüsse haben auf der Grundlage beider Gesetzesentwürfe einen neuen Gesetzentwurf erarbeitet, der Ihnen mit den voneinander abweichenden Vorschlägen zu den einzelnen Vorschriften des Entwurfs in Drucksache 74/1/90 und der entsprechenden Zu-Drucksache vorliegt. Darüber hinaus liegt Ihnen ein Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in Drucksache 74/2/90 vor.

Zum Abstimmungsverfahren weise ich darauf hin, daß wir zunächst über die von den Ausschüssen vorgeschlagenen Änderungen, für die eine gesonderte Abstimmung gewünscht wurde, und über den Landesentwurf abstimmen. Danach wird in einer Sammelabstimmung über die übrigen Ausschlußempfehlungen gemeinsam und schließlich über die Einbringung des Gesetzentwurfs abgestimmt.

Ich rufe auf:

Ziffer 4! — Minderheit.

Ziffer 5! — Mehrheit.

Ziffer 7! — Minderheit.

Ich ziehe Ziffer 26 vor. Wer stimmt Ziffer 26 zu? — Mehrheit.

Ziffer 8! — Minderheit.

Ziffer 9! — Mehrheit.

Ziffer 12! — Mehrheit.

Damit sind die Ziffern 19, 28 und 31 erledigt.

Ich ziehe jetzt die Ziffern 32, 43 und 44 vor. Wer stimmt Ziffer 32 zu? — Mehrheit.

Ziffer 43! — Minderheit.

**Amtierender Präsident Jürgens**

Ziffer 44! – Mehrheit.

Wir fahren fort mit Ziffer 13. Wer stimmt zu? – Minderheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Ziffer 15! – Mehrheit.

Damit sind die Ziffern 16 und 17 erledigt.

Ziffern 18 und 30 gemeinsam! – Mehrheit.

Ziffer 20! – Mehrheit.

Damit sind die Ziffern 21 und der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in Drucksache 74/2/90 erledigt.

Ziffer 22 der Ausschlußempfehlungen! – Minderheit.

Ziffer 23! – Mehrheit.

Ziffer 24! – Mehrheit.

Damit ist Ziffer 25 erledigt.

Ziffer 33! – Minderheit.

Ziffer 34! – Mehrheit.

Ziffer 35 und 88 a gemeinsam! – Mehrheit.

Ziffer 37! – Mehrheit.

Damit ist Ziffer 38 erledigt.

Ziffer 41! – Mehrheit.

Damit ist Ziffer 42 erledigt.

Ziffer 45! – Minderheit.

Ziffer 46! – Mehrheit.

Ziffer 49! – Mehrheit.

Damit ist Ziffer 50 erledigt.

Ziffer 59! – Minderheit.

Ziffer 61! – Minderheit.

Ziffer 62! – Mehrheit.

Ziffer 71! – Mehrheit.

Damit ist Ziffer 72 erledigt.

Ziffer 81! – Mehrheit.

Zur gemeinsamen Abstimmung rufe ich wunschgemäß zunächst alle noch nicht erledigten Ziffern auf, die sich auf Artikel 3 des Entwurfs beziehen. Das sind die Ziffern 36, 39, 40, 47, 48, 51 bis 58, 60, 63 bis 70 und 73 bis 76. Wer stimmt diesen Ziffern zu? – Das ist die Mehrheit.

Ich rufe jetzt alle übrigen noch nicht erledigten Ausschlußempfehlungen in Drucksache 74/1/90 auf. Wer stimmt diesen Empfehlungen zu? – Mehrheit.

Wir kommen zur Einbringungsfrage. Wer stimmt nunmehr der **Einbringung** des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag **in der** soeben **angenommenen Fassung** zu? – Das ist die Mehrheit. Es ist so **beschlossen**.

Wir fahren fort mit der **Abstimmung zu Punkt 17 g)**: Entschließungsantrag des Landes Baden-Württemberg zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 299/90 vor.

Wer stimmt Ziffer 1 zu? – Das ist die Mehrheit. (C)

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung in der vorgeschlagenen Fassung angenommen**.

Wir kommen jetzt zur **Abstimmung zu Punkt 17 h)**: Entschließungsantrag des Freistaates Bayern zum Aufspüren von Vermögenswerten aus illegalem Drogenhandel.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 75/1/90 vor.

Wer stimmt Ziffer 1 der Ausschlußempfehlungen zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit sind die Ziffern 2 und 3 erledigt.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat die beantragte **Entschließung in der soeben beschlossenen Form gefaßt** hat.

Punkt 19:

Entschließung des Bundesrates zur Aufstellung einheitlicher **Bewertungskriterien für Umweltbelastungen** mit Dioxinen und Furanen – Antrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 140/90)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung über die Empfehlungen der Ausschüsse.

Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 6! Ich bitte um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. (D)

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Ziffer 16! – Mehrheit.

Ziffer 17! – Mehrheit.

In einer Sammelabstimmung ist nun über alle noch nicht erledigten Änderungsempfehlungen zu befinden. Wer stimmt ihnen zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit ist die **Entschließung angenommen**.

Ich rufe Punkt 20 auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung **„Deutsche Stiftung Umwelt“** (Drucksache 213/90).

Wird das Wort gewünscht? – Ich stelle fest: Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 213/1/90 vor.

Wir beginnen mit Ziffer 1. Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 2.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

**Amtierender Präsident Jürgens**

(A) Ziffer 6! — Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 8 und 9.

Wir stimmen jetzt über Ziffer 7 ab. Wer stimmt ihr zu? — Das ist die Minderheit.

Ziffer 10! — Minderheit.

Ziffer 11! — Minderheit.

Ziffer 12! — Mehrheit.

Ziffer 13! — Mehrheit.

Ziffer 14! — Mehrheit.

Zusammenfassend stelle ich fest, daß der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes die soeben festgelegte **Stellungnahme beschlossen** hat.

Ich rufe jetzt Punkt 21 auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Aufnahmeverfahrens für Aussiedler (**Aussiedleraufnahmegesetz** — AAG —) (Drucksache 222/90).

**Minister Jürgens** (Niedersachsen) und **Staatsminister Dr. Stavenhagen** für Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Dr. Waffenschmidt (Bundesministerium des Innern) geben ihre Reden zu Protokoll\*). — Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Zur Abstimmung liegen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 222/1/90 sowie zwei Landesentwürfe in den Drucksachen 222/2 und 3/90 vor.

(B) Wir beginnen mit den Ausschlußempfehlungen. Ich rufe auf:

Ziffer 1! — Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Ziffer 5! — Mehrheit.

Ziffer 6! — Mehrheit.

Ziffer 7 wird zunächst zurückgestellt.

Ziffer 8! — Mehrheit.

Ziffer 9! — Mehrheit.

Ziffer 10! — Mehrheit.

Ziffer 11! — Mehrheit.

Ziffer 12 Buchstabe a! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 13.

Dann Ziffer 12 Buchstabe b! — Mehrheit.

Damit entfällt die zurückgestellte Ziffer 7.

Ziffer 14! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 15.

Ziffer 16! — Mehrheit.

Ziffer 17! — Minderheit.

Wir kommen dann zum Antrag von Baden-Württemberg in Drucksache 222/3/90. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann zum Antrag Niedersachsens in Drucksache 222/2/90! Wer stimmt ihm zu? — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes, wie soeben **beschlossen, Stellung genommen**.

Ich rufe Punkt 22 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des **Wohngeldgesetzes** (Drucksache 214/90, zu Drucksache 214/90).

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 214/1/90 sowie ein Antrag Bayerns in Drucksache 214/2/90.

Wir beginnen mit den Ausschlußempfehlungen. Ich rufe auf:

Ziffern 1 und 2! — Mehrheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Wir kommen dann zum Antrag Bayerns in Drucksache 214/2/90. Wer ist dafür? — Das ist eine Minderheit.

Zurück zu den Ausschlußempfehlungen, und zwar zu Ziffer 4! Wer stimmt Ziffer 4 zu? — Minderheit.

Ziffer 5! — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes, wie soeben **beschlossen, Stellung genommen**.

Ich rufe Punkt 23 auf:

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung **dienstrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 223/90).

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus Drucksache 223/1/90 ersichtlich.

Zur Abstimmung rufe ich auf:

Ziffern 1 und 2! — Mehrheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Ziffer 4! — Minderheit.

Ziffer 5! — Mehrheit.

Ziffer 6! — Mehrheit.

Ziffer 7! — Mehrheit.

Ziffer 8! — Minderheit.

Danach hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes, wie soeben **beschlossen, Stellung genommen**.

Ich rufe jetzt die Punkte 25 und 33 auf:

Bericht des Bundes und der Länder über **Nachwachsende Rohstoffe** (Drucksache 388/89)

in Verbindung mit

Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über die **Verwendung landwirtschaftlicher Rohstoffe im Nichtnahrungsmittelsektor**

\*) Anlagen 15 und 16

**Amtierender Präsident Jürgens**

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 zur **Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur** (Drucksache 99/90).

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse zu **Punkt 25** liegen Ihnen in Drucksache 294/90 vor.

Ich rufe die Ziffern 1 bis 15 auf und bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 16! — Minderheit.

Dann rufe ich Ziffer 17 auf. — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 18! — Mehrheit.

Ziffern 19 bis 22! — Mehrheit.

Dann ist die **Stellungnahme** so **beschlossen**.

Wir kommen jetzt zur **Abstimmung** zu **Punkt 33**. Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 99/1/90 und in Drucksache 99/2/90 ein Antrag Hamburgs vor, durch den die Ausschlußempfehlungen ersetzt werden sollen.

Ich rufe zunächst den Antrag Hamburgs auf. Wer ist dafür? — Das ist eine Minderheit.

Wir kommen jetzt zu den Ausschlußempfehlungen.

Ich rufe die Ziffern 1 bis 8 gemeinsam auf. — Das ist eine Minderheit.

Ich rufe die Ziffern 9 bis 12 der Ausschlußempfehlungen auf. — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 13! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 14.

Es bleibt über die Ziffern 15 bis 22 abzustimmen. Bitte das Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe jetzt Punkt 28 auf:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 70/220/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die **Verunreinigung der Luft durch Kraftfahrzeugemissionen** (Drucksache 158/90).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 158/1/90 (neu) vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 2.

Ziffern 3 bis 5 gemeinsam! — Mehrheit.

Ziffer 6! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Punkt 29 der Tagesordnung:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Sicherheitsscheiben und Werkstoffe für **Windschutzscheiben** in Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über **Massen und Abmessungen** von Kraftfahrzeugen der Klasse M 1

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über **Luftreifen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern** (Drucksache 171/90)

Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 171/1/90 vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 2!

Wer ist für Ziffer 3? — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 30:

Entwurf einer EntschlieÙung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen über die **schulische Eingliederung behinderter Kinder** (Drucksache 182/90)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 182/1/90 und ein Antrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 182/2/90 vor.

Wir stimmen zunächst über den Antrag Baden-Württembergs ab. Wer ist dafür? — Das ist eine Minderheit.

Wer ist für die Empfehlungen der Ausschüsse unter den Ziffern 1 bis 6? — Das ist die Mehrheit. (D)

Somit hat der Bundesrat zu der Vorlage entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 38:

Erste Verordnung zur Änderung der **Landwirtschaftsförderungsverordnung** (Drucksache 236/90).

Das Wort wird nicht gewünscht.

Der Agrarausschuß empfiehlt in Drucksache 236/1/90, der Verordnung nach Maßgabe einer Änderung zuzustimmen.

Wir stimmen zunächst über die empfohlene Änderung ab. Wer möchte dieser Änderung zustimmen? Bitte Handzeichen! — Das ist eine Minderheit.

Nunmehr ist darüber zu befinden, ob der Verordnung nach Maßgabe der vorangegangenen Abstimmung zugestimmt werden soll. Wer stimmt zu? Bitte Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der Verordnung **zugestimmt**.

Tagesordnungspunkt 41:

Verordnung zur Änderung der **Zusatzstoff-Zulassungsverordnung** und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen (Drucksache 411/89).

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 296/90 vor. Ich rufe hierin auf:

**Amtierender Präsident Jürgens**

(A) Ziffer 1! Bitte Handzeichen! – Mehrheit.

Ziffern 2 bis 7 gemeinsam! – Mehrheit.

Wir kommen nun zur Schlußabstimmung. Wer der Verordnung **nach Maßgabe der** soeben **gefaßten Beschlüsse** zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der Verordnung entsprechend **zugestimmt**.

Wir stimmen jetzt noch über die **EntschlieBungen** ab. Wer stimmt den Ziffern 9 bis 11 zu? – Das ist die Mehrheit. Dann ist so **beschlossen**.

Ich rufe Punkt 47 auf:

Verordnung zur Änderung der **Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung** (LuftKostV) (Drucksache 241/90).

Wird das Wort gewünscht? – Nein.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 241/1/90 vor.

Ich rufe Ziffer 1 auf und bitte um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der Verordnung **nach Maßgabe der** vorangegangenen **Abstimmung zugestimmt**.

Wir haben jetzt noch über die unter Ziffer 4 empfohlene EntschlieBung zu befinden. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

(B) Dann ist die **EntschlieBung angenommen**.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 50 auf:

Vorschlag des Bundesministers der Justiz für die Ernennung des **Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof** (Drucksache 218/90).

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er dem Vorschlag des Bundesministers der Justiz, Herrn **Staatssekretär a. D. Alexander von Stahl zum Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof zu ernennen**, gemäß § 149 des Gerichtsverfassungsgesetzes zustimmt. Im Rechtsausschuß ist dazu eine Empfehlung an den Bundesrat nicht zustande gekommen.

Wir stimmen ab: Wer dafür ist, daß der Bundesrat dem Ernennungsvorschlag des Bundesministers der Justiz zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Ich rufe Punkt 52 auf:

EntschlieBung des Bundesrates zur **Weiterentwicklung der Getreidemarktpolitik** – Antrag des Landes Rheinland-Pfalz – (Drucksache 160/90).

Eine **Erklärung zu Protokoll \***) gibt Herr **Staatsminister Professor Dr. Hill** (Rheinland-Pfalz). – Wortmeldungen liegen sonst nicht vor.

\*) Anlage 17

Wir kommen zur Abstimmung. Wir müssen zunächst darüber befinden, ob heute trotz nicht abgeschlossener AusschüBberatungen in der Sache entschieden werden soll. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann treten wir jetzt in die Sachabstimmung ein.

Die Empfehlungen der Ausschüsse mit Ausnahme des EG-Ausschusses liegen Ihnen in Drucksache 160/1/90 vor.

Ziffern 1 bis 3! Bitte Handzeichen! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffern 5 bis 9! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Damit ist Ziffer 11 erledigt.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 13.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 15.

Ziffern 16 bis 18! – Mehrheit.

Ziffer 19! – Minderheit.

Ziffer 20! – Mehrheit.

Wir kommen zur Schlußabstimmung. Wer für die EntschlieBung **nach Maßgabe der** vorangegangenen **Abstimmung** ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist die **EntschlieBung angenommen**.

Ich rufe den Punkt 53 auf:

**Wahl eines Mitglieds des Bundesschuldenaus-**  
**schusses**

Hierzu liegt der Vorschlag des Freistaates Bayern in Drucksache 278/90 vor. Wer folgt diesem Vorschlag? – Das ist die Mehrheit.

Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Meine Damen und Herren, damit haben wir die Tagesordnungspunkte abgehandelt und die Tagesordnung der heutigen Sitzung abgewickelt.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Dienstag, den 22. Mai 1990, 9.30 Uhr. Diese Sondersitzung soll der Beratung des Ratifizierungsgesetzes zum Staatsvertrag über die Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR dienen. Ich gehe davon aus, daß die Bundesregierung den Gesetzentwurf dem Bundesrat rechtzeitig zuleiten wird.

Damit ist die Sitzung geschlossen.

(Schluß: 13.51 Uhr)

(C)

**Beschlüsse im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)**

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 79/196/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in explosibler Atmosphäre, die mit bestimmten Zündschutzarten versehen sind (Drucksache 181/90)

**Beschluß:** Kenntnisnahme

Sechste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (Drucksache 233/90)

**Beschluß:** Von einer Stellungnahme wird abgesehen.

Einhundertelfte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz (Drucksache 287/90)

**Beschluß:** Von einer Stellungnahme wird abgesehen.

**Feststellung gemäß § 34 GO BR**

Einsprüche gegen den Bericht über die 611. Sitzung sind nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 GO BR als genehmigt.

(D)

5236

**Anlage 1****Erklärung**

von Minister **Dr. Walter** (Saarland)  
zu **Punkt 4** der Tagesordnung

Für die Länder Bremen und Saarland gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Bereits in der 606. Sitzung des Bundesrates am 10. November 1989 haben die Länder Bremen und das Saarland in einer gemeinsamen Erklärung darauf hingewiesen, daß das vorgelegte Gesetz zur Neuordnung des **Kinder- und Jugendhilferechts** (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG) zwar aus jugend- und sozialpolitischen Gründen begrüßenswert ist, die durch das Gesetz entstehende Belastung jedoch insbesondere von den finanzschwachen Ländern nicht getragen werden kann.

Vor dem Hintergrund der anstehenden Vereinigung beider deutscher Staaten und der hiermit im Zusammenhang stehenden, derzeit in ihrer Größenordnung noch nicht quantifizierbaren finanziellen Lasten erscheint eine Überarbeitung des Gesetzes – insbesondere hinsichtlich der Lastentragung – geboten.

Die Länder Bremen und Saarland lehnen angesichts der dargestellten Situation und ihrer bekannten Finanzlage das Gesetz in seiner derzeitigen Ausgestaltung ab.

**Anlage 2****Erklärung**

von Minister **Dr. Eyrich** (Baden-Württemberg)  
zu **Punkt 4** der Tagesordnung

Die Jugendhilferechtsreform – oder, wie es jetzt heißt, das **Kinder- und Jugendhilfegesetz** – und alle früheren Anläufe dazu haben den Gesetzgeber nunmehr fast zwei Jahrzehnte lang beschäftigt. Daß dies so lange gedauert hat, lag an nicht mehrheitsfähigen Einschätzungen in gesellschaftspolitischer und finanzieller Hinsicht. Wegen der Einbindung der sensiblen Materie in das Spannungsfeld zwischen Familie und Staat, auch zwischen Staat und freien Trägern, und der Dynamik von Kostenentwicklungen, die sozialpolitische Neuregelungen auslösen können, wundert das nicht. Trotzdem hat über die ganze Zeit Einigkeit unter allen Beteiligten bestanden, daß eine Neuregelung überfällig ist.

Inzwischen verstärkt sich der Entscheidungsdruck. Niemand, der die Augen offenhält, kann übersehen, daß sich die Lebensbedingungen von Kindern, Jugendlichen, Müttern und Eltern wesentlich verändern. Stichworte dafür sind: Einzelkinder, Scheidungen und Scheidungswaisen, Alleinerziehende, erwerbstätige Mütter, moderne Medien im Wohnzimmer, Verkehrsgefahren und einiges mehr. Manches davon ist Folge politischen Willens: Der Ausbau der Verkehrswege, die qualifizierte Ausbildung von Mädchen, die als Frauen anwenden, was sie gelernt ha-

ben. Gewollt oder nicht: Es handelt sich um Realitäten, für die Politik einzustehen hat, auch auf dem Gebiet der Jugendhilfe.

Das Jugendwohlfahrtsgesetz aus dem Jahre 1922 ist dafür kein geeignetes Instrument mehr. Zur Lösung der damals anstehenden Fragen war es pionierhaft, heute ist es überholt. Fast könnte man sagen: Wo Jugendhilfe in der Gegenwart funktioniert, funktioniert sie nicht wegen, sondern trotz des Jugendwohlfahrtsgesetzes. Moderne Jugendhilfe hat sich schon längst über ihre gesetzlichen Grundlagen hinaus entwickelt. Es liegt im Interesse einheitlicher Lebensbedingungen in unserem Land, daß sich die Praxis auf ein tragfähiges Gesetz stützen kann.

Deshalb wird die Landesregierung von Baden-Württemberg dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts zustimmen. Wir sind davon überzeugt, daß mit diesem Gesetz das Mögliche und das Vertretbare – auch was die finanziellen Auswirkungen angeht – erreicht worden ist. Diese Chance muß genützt werden.

Entschieden widerspreche ich der Vertagungsempfehlung des Finanzausschusses. Bei allem Verständnis für die Sorgen der Referenten muß ich deutlich machen, daß sich eine Vertagung nicht wesentlich von einer Versagung der Zustimmung unterscheidet. Wir müssen es jetzt wagen, und deshalb bitte ich auch die anderen Länder um ihr zustimmendes Votum.

**Anlage 3****Umdruck Nr. 4/90**

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 612. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

**I.**

Den Gesetzen zuzustimmen:

**Punkt 5**

Gesetz über die **Anpassung der Renten** der gesetzlichen Rentenversicherung und der **Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung** im Jahre 1990 (Drucksache 266/90)

**Punkt 11**

Drittes **Rechtsbereinigungsgesetz** (Drucksache 269/90)

**II.**

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

**Punkt 7**

Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Wirtschaftsplan des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1990 (**ERP-Nachtragsplangesetz 1990**) (Drucksache 274/90)

(D)

- (A) **Punkt 12**  
Gesetz zur **Beseitigung nationalsozialistischer Unrechtsurteile** (Drucksache 273/90)

**Punkt 14**

Gesetz zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Raumfahrt (**Raumfahrt-aufgabenübertragungsgesetz – RAÜG**) (Drucksache 291/90)

**Punkt 15**

Gesetz zu dem **Übereinkommen** vom 29. September 1988 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, Regierungen von Mitgliedstaaten der Europäischen Weltraumorganisation, der Regierung Japans und der Regierung Kanadas über **Zusammenarbeit** bei Detailentwurf, Entwicklung, Betrieb und Nutzung der **ständig bemannten zivilen Raumstation** (Drucksache 292/90)

**III.**

**Gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben:**

**Punkt 24**

Entwurf eines Gesetzes zu dem Beschluß der Generalversammlung des Internationalen Ausstellungsbüros vom 31. Mai 1988 zur Änderung des **Abkommens über Internationale Ausstellungen** vom 22. November 1928 (Drucksache 224/90)

(B)

**IV.**

**Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:**

**Punkt 26**

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Einführung einer **europaweit einheitlichen Notrufnummer** (Drucksache 662/89, Drucksache 295/90)

**Punkt 27**

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den **Schutz von externen Arbeitskräften, die beim Einsatz in Anlagen, in denen ionisierende Strahlungen verwendet werden, strahlenexponiert sind** (Drucksache 210/90, Drucksache 210/1/90)

**Punkt 31**

Entwurf von Schlußfolgerungen zur **Verbesserung der Zusammenarbeit** der Gemeinschaft im **Bildungswesen** (Drucksache 199/90, Drucksache 199/1/90)

**Punkt 32**

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und an das Parlament über die **Politik im audiovisuellen Bereich**

(MEDIA-Programm) (Drucksache 49/90, Drucksache 49/1/90)

**Punkt 34**

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über das **Inverkehrbringen von Gemüse-Jungpflanzen** und des **Vermehrungsmaterials** mit Ausnahme von Saatgut (Drucksache 169/90, Drucksache 169/1/90)

**Punkt 35**

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über das **Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten** zur Fruchterzeugung (Drucksache 172/90, Drucksache 172/1/90)

**Punkt 36**

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über das **Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Zierpflanzenarten** (Drucksache 173/90, Drucksache 173/1/90)

**Punkt 39**

Verordnung über die Einführung der Anzeigepflicht für die **Haemorrhagische Krankheit** der **Hauskaninchen** (Drucksache 237/90, Drucksache 237/1/90)

**Punkt 44**

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die **Einziehung der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geleisteten Darlehen** (4. DarlehensVÄndV) (Drucksache 234/90, Drucksache 234/1/90)

**Punkt 46**

Verordnung über die Kontrollen gemäß der Richtlinie 88/599/EWG des Rates vom 23. November 1988 über einheitliche Verfahren zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates über die **Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr** und der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das **Kontrollgerät im Straßenverkehr** (EGKontrollRV) (Drucksache 238/90, Drucksache 238/1/90)

**V.**

**Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:**

**Punkt 37**

Erste Verordnung zur Änderung der **Hopfen-Umstellungsbeihilfeverordnung** (Drucksache 225/90)

**Punkt 40**

**Verordnung zu dem Abkommen** vom 25. Januar 1990 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des **Großherzogtums Luxemburg** über die Durchführung

des Artikels 20 und des Artikels 22 Abs. 1 Buchstabe b und c der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (Drucksache 188/90)

#### Punkt 43

Verordnung über die **Ausbildungsförderung für Auszubildende** mit Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes (**BAföG-PendlerV**) (Drucksache 231/90)

#### Punkt 48

Dritte Verordnung zur Änderung der **Fertigpackungsverordnung** (Drucksache 190/90)

#### Punkt 49

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Änderung der **Gewerbsteuer-Richtlinien 1984** (GewStÄR 1990) (Drucksache 232/90)

### VI.

**Der Verordnung nach Maßgabe der in der zitierten Empfehlungsdruksache unter Buchstabe A angeführten Änderungen zuzustimmen und die unter Buchstabe C angeführte Entschließung zu fassen:**

#### Punkt 45

Dritte Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße (**3. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung**) (Drucksache 150/90, Drucksache 150/1/90)

### VII.

**Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:**

#### Punkt 51

Benennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds des Stiftungsrates der **Stiftung für ehemalige politische Häftlinge** (Drucksache 187/90, Drucksache 187/1/90)

### Anlage 4

#### Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Dr. Lammert** (BMBW) zu **Punkt 31** der Tagesordnung

Den Beschlußempfehlungen des EG-Ausschusses und Kulturausschusses des Bundesrates kann die Bundesregierung in einem Punkt nicht zustimmen. Die Forderung nach einer „eigenständigeren Mitwirkung“ der Länder „im (**EG-Bildungs**)ausschuß“, wie sie unter Ziffer 5 zweiter Abs. Satz 2 der vorliegenden Beschlußempfehlungen gestellt wird, steht im Widerspruch zu der Bestimmung in Abschnitt III. Ziffer 5 der Bund/Länder-Vereinbarung vom 17. Dezember 1987, wonach Delegationsleitung und Sprecherrolle in den Ausschüssen bei der Bundesregierung liegen. Auch im Zusammenhang einer Überprüfung der Arbeitsformen des EG-Bildungsausschusses könnte den

Ländern der Bundesrepublik Deutschland kein Sonderstatus gegeben werden. (C)

### Anlage 5

#### Erklärung

von Senatorin **Prof. Dr. Limbach** (Berlin) zu **Punkt 8** der Tagesordnung

Das Verhalten gegenüber Fremden ist ein stets zuverlässiger Spiegel der humanitären Kultur einer Gesellschaft. Die Tugenden der Aufgeschlossenheit, der Gastfreundschaft, der Selbstkritik und die Reichweite des geistigen und kulturellen Horizonts finden hierin ihren Maßstab. Der von selbst bewerkstelligte Einschluss in das Gefängnis der bloßen Orientierung am Selbst und am Gleichen, am Vertrauten, fällt leicht. Es ist bequem, Gefühle gegen Ausländer zu wecken, die Gesellschaft der Inländer nach außen gleichsam „abzuriegeln“ — bequem, aber auch unmenschlich und unzeitgemäß. Wer die Grenzen der Integrationsfähigkeit der Gesellschaft beschwört, der sollte wissen, daß er jenem unreflektierten Argwohn gegen das „Fremde“, „Unvertraute“, Reverenz und Auftrieb gibt. Es muß aber Aufgabe gerade der politischen Führung der Gesellschaft sein, dem leichtfertigen Mißtrauen gegen Ausländer durch Aufklärung und das Vorbild eines humanitären und offenen Umgangs entgegenzuwirken.

Der Erfüllung dieser Aufgabe kann ein freiheitliches Ausländerrecht in großem Maße dienlich sein. (D) Tatsächlich wäre die fällige Novellierung des nun schon 25 Jahre alten Ausländergesetzes von 1965 eine gute Gelegenheit gewesen, die richtigen Akzente zu setzen. Diese Chance hat der dem Bundesrat jetzt vorliegende Entwurf indessen nicht oder doch kaum zu nutzen gewußt.

Mängel des am 26. April vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetzes zur Neuregelung des Ausländerrechts finden sich im Gesetzgebungsverfahren, in der förmlichen und in der inhaltlichen Ausgestaltung des Gesetzeswerkes.

Die übergroße Eile des Gesetzgebungsverfahrens ist schon vielfach und wiederholt beklagt worden. Bedenkt man, daß die Bundesregierung, beginnend mit der Regierungserklärung im Herbst 1982, im Verlauf der vergangenen sieben Jahre des öfteren die **Neuregelung des Ausländerrechts** angekündigt hat, so ist diese Eile um so weniger verständlich. Anstatt die seit 1987 laufende Legislaturperiode für ein sorgfältiges Verfahren zu nutzen, wurde der nun vorliegende Gesetzentwurf erst im September 1989 vorgestellt, um noch im Dezember 1989 von der Bundesregierung beschlossen zu werden. Ausgerechnet die Novellierung des Ausländerrechts bezeichnete die Bundesregierung dann als „besonders eilbedürftig“ — ein Verfahren, daß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes nur für Ausnahmefälle vorsieht. Dies hatte zur gewünschten Folge, daß der Gesetzentwurf noch im Januar 1990 an den Bundestag weitergeleitet werden konnte, ohne daß die Stellungnahme des Bundesrates in der Zwischenzeit eingegangen sein mußte.

- (A) Nun wird dem Bundesrat ein zweites Mal ein Eilverfahren zugemutet: Am 26. April hat der Deutsche Bundestag eine Gesetzesfassung beschlossen, die — nach überaus kurzfristiger Übereinkunft der Koalitionsfraktionen — gegenüber dem Referentenentwurf eine Vielzahl von verschiedensten Änderungen aufgenommen hat. Und über diese Gesetzesfassung sollte nun der Bundesrat innerhalb der vergangenen zwei Wochen eine Meinungsbildung herbeiführen.

Eine solche Vorgehensweise mag bei Gesetzesvorhaben hinnehmbar sein, deren Regelungsgehalt keine große politische und gesellschaftliche Bedeutung hat oder deren alsbaldige Inkraftsetzung wegen besonders dringlicher Umstände nötig erscheinen mag. Für die Verabschiedung eines Gesetzes zur Neuregelung des Ausländerrechts ist diese Vorgehensweise jedoch untragbar. Das „atemberaubende Tempo“ des Gesetzgebungsverfahrens hat nicht nur die Beteiligungsrechte der parlamentarischen Opposition und der in dem Regelungsgebiet besonders sachkundigen Bundesländer auf das verfassungsrechtlich gerade noch zulässige Maß beschränkt. Es hat es auch verabsäumt, in dem nötigen Umfang nach den Belangen der Betroffenen, den Sorgen und Wünschen der über viereinhalb Millionen Ausländer in unserem Land zu fragen, sie anzuhören und das Gespräch mit ihnen zu suchen.

- (B) Auf diese Weise wird die Möglichkeit vertan, ein Regelungswerk zu schaffen, das auf dem soliden Fundament eines weitreichenden politischen Konsenses und der Akzeptanz der Betroffenen steht. Gerade wegen seiner besonderen gesellschaftspolitischen Bedeutung braucht das Ausländerrecht indessen die Einmütigkeit zwischen Regierungskoalition und parlamentarischer Opposition, die Abstimmung zwischen Bund und Ländern und die gründliche Auseinandersetzung mit den Belangen der betroffenen Menschen in unserer Gesellschaft. Anstatt sich Zeit zu nehmen und den tragfähigen Kompromiß zu suchen, soll allein das Kalkül der politischen Mehrheiten zum Zuge kommen. Das ist kein guter Ausgang für ein so wichtiges Gesetz. Weitere Mängel an Form und Inhalt des Gesetzes gesellen sich hinzu.

Die gegenüber dem Ausländergesetz von 1965 etwa verdreifachte Anzahl an Paragraphen wäre für sich allein kein Anlaß zur Kritik, wären die Vorschriften prägnant und verständlich gefaßt und durch eine einleuchtende Systematik strukturiert. Die vorliegende Gesetzesfassung hat diese an sich selbstverständlichen Gebote der Gesetzestechnik jedoch nicht beachtet. Das Asylrecht betreffende Bestimmungen sind, ungeachtet ihrer systematischen Besonderheit, über das Ausländergesetz verstreut worden. Viele Normen sind derart lang und kompliziert geraten, daß sie ohne weiteres den Vergleich mit Vorschriften des Steuerrechts bestehen können.

Selbst ein Volljurist dürfte seine Schwierigkeiten haben, den Gesetzesinhalt aus dem Geflecht von Verweisungen, von Grundsätzen, Ausnahmen und Ausnahmen der Ausnahmen, aus der Verschränkung von „Und-“ und „Oder“-Konjunktionen und aus der verwirrenden Begrifflichkeit zutreffend zu ermitteln. Wer, so frage ich, sollte ohne ein vertieftes Studium des Gesetzeswerkes die Bedeutung und Abgrenzung

der Begriffe „Aufenthaltsgenehmigung“, „Aufenthaltsbefugnis“, „Aufenthaltsurlaub“, „Aufenthaltsberechtigung“, „Aufenthaltsbewilligung“, „Duldung“ und „Übernahme“ verstehen können? Die betroffenen Menschen, die Ausländer in unserem Land, ganz gewiß nicht. Und ist es nicht so, daß es bei der Abfassung von Normen gerade auch auf den Verständnishorizont der betroffenen Menschen, der „Adressaten“, ankommen muß?

Ein Gesetz, das es mit der gebotenen Konkretetheit der rechtlichen Regelung übertreibt, sich in „Regelungsexzessen“ ergeht, verliert den Bezug zu jenem Rechtsstaatsprinzip, dem es doch gerade Genüge tun will. Ein Gesetz, dessen Normengeflecht unüberschaubar, dessen Begrifflichkeit unverständlich und dessen Systematik nicht einsichtig ist, trägt seine Effektivitätsprobleme von vornherein in sich. Vollzugsdefizite werden dabei weniger auf Kosten der Belange der staatlichen Eingriffsverwaltung gehen, die auf ihr geschultes Personal zurückgreifen kann, als vielmehr zu Lasten der Belange der betroffenen Ausländer, die ihre Rechtspositionen nicht oder nicht vollständig durchsetzen können.

Schon durch das Verfahren der Gesetzgebung und die förmliche Gestaltung des Gesetzes werden in der ausländischen Bevölkerung Mißtrauen und Sorge, Angst um die eigene Zukunft, geweckt und unterhalten. Auch der Regelungsinhalt leistet hierzu einen Beitrag.

Zu den inhaltlichen Mängeln der Gesetzesfassung ist schon vieles Zutreffende gesagt worden. Der Innenausschuß des Bundesrates hat einen Teil dieser Mängel in seinen 21 Änderungsanträgen aufgenommen. Ich möchte an dieser Stelle lediglich einige der inhaltlichen Mängel noch einmal herausstellen:

Die in § 16 geregelte Wiederkehrbefugnis gilt nicht für Ausländer, die sich als Erwachsene rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben, abgesehen von der in Absatz 5 bestimmten Ausnahme für Rentner. Wie in mehreren anderen Normen, sind auch hier die Mindestfristen für die Aufenthalts- und Schulbesuchsdauer zu lang gehalten. Diese neuen Fristen weichen von der bisher geltenden bundeseinheitlich abgestimmten Regelung zum Nachteil der Ausländer ab. Die Gruppe der Ausländerinnen, deren Ehen nach mehr als fünf Jahren nach der Ausreise im Ausland gescheitert sind und die die Rückkehr in die Bundesrepublik wünschen, bedarf einer besonderen Härtefallregelung, die über die allgemeine Härtefallbestimmung des § 16 Abs. 2 Satz 1 hinausgeht.

Der in den §§ 17 bis 22 geregelte Nachzug Familienangehöriger wird davon abhängig gemacht, daß der Ausländer über ausreichenden Wohnraum für seine Angehörigen verfügt. Angesichts der herrschenden Wohnungsnot gerade in den Ballungsräumen, wo der Ausländeranteil überdurchschnittlich hoch ist, wird dieses Erfordernis zu einem praktisch unüberwindlichen Hindernis für die Familienzusammenführung — ein Hindernis, auf dessen Bestand der ausländische Mitbürger einen denkbar geringen Einfluß hat. § 18 endlich benachteiligt bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an nachziehende Ehegatten solche Ehen, die erst nach der Einreise des Ausländers in die Bundesrepublik geschlossen worden sind. Mir

erscheint es sehr fraglich, ob die Bestimmungen über den Familiennachzug den Vorgaben des Artikel 6 des Grundgesetzes gerecht werden.

Die Erteilung der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis nach § 24 der Gesetzesfassung wird neben dem bereits angesprochenen ausreichenden Wohnraum auch von dem Nachweis abhängig gemacht, „sich auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen zu können“. Nicht nur daß man einem seit fünf Jahren in der Bundesrepublik lebenden Ausländer diesen Nachweis zumutet; wegen fehlender Regelungen darüber, wie dieser Nachweis erbracht werden sollte, sind auch der behördlichen Willkür gerade an dieser Stelle Tür und Tor geöffnet.

Nach § 27 der Neuregelung wird die Aufenthaltsberechtigung Voraussetzungen unterworfen, die von der bisherigen Regelung des § 8 des Ausländergesetzes in mehrfacher Hinsicht zum Nachteil der Ausländer abweichen. Ich nenne hier nur die Beitragszahlungen für die Rentenversicherung und das Erfordernis des ausreichenden Wohnraums.

Gegenüber dem bisherigen § 6 des Ausländergesetzes bringt der neue § 37 eine weitere Beschränkung der politischen Betätigung von ausländischen Mitbürgern.

Besonders kritikwürdig ist die Neufassung der Ausweisungsbestimmungen in den §§ 45 bis 48. Die Ausweisung wegen des Bezuges von Sozial- oder Erziehungshilfe oder wegen Obdachlosigkeit bestraft den Ausländer zusätzlich für eine — in der Regel von ihm nicht mitzuverantwortende — soziale Notlage. Die Ausweisung wegen Beeinträchtigung der „öffentlichen Ordnung“ oder „sonstiger erheblicher Interessen der Bundesrepublik Deutschland“ ist ebenso unbestimmt wie weit gegriffen. Es ist bedauerlich, daß die Neufassung eines so bedeutsamen Gesetzeswerkes auf den verfassungsrechtlich umstrittenen Begriff der „öffentlichen Ordnung“ zurückgegriffen hat.

Die in § 76 geregelten Mitteilungspflichten öffentlicher Stellen — also auch von Schulen, Sozialbehörden, Wohnungsämtern und Krankenhäusern — gehen ersichtlich zu weit. Sie vernachlässigen den sonst üblichen Standard des Datenschutzes und führen in Einzelfällen zu unzumutbaren Denunziationsverpflichtungen.

Die „erleichterte Einbürgerung“ nach den §§ 85 bis 91 bleibt nach wie vor kompliziert. Der erste Absatz des § 85 eröffnet ein unnötiges Verwaltungsermessen. Der Zulassung einer doppelten Staatsangehörigkeit, wie sie in Westeuropa mittlerweile weit verbreitet ist, begegnet die Neuregelung mit unnötiger Zurückhaltung. Hier ist die Tatsache vernachlässigt worden, daß es gerade jungen Ausländern schwerfällt, ihre bisherige Staatsangehörigkeit ohne weiteres — möglicherweise gegen den Widerstand der eigenen Familie — aufzugeben.

Die beabsichtigten Änderungen im Asylrecht schließlich können wegen der mit ihnen verbundenen weitgehenden Einschränkungen der Rechtsschutzmöglichkeiten und der Freizügigkeit der Asylbewerber sowie der Regelungsspielräume der Bundesländer keine Zustimmung finden.

Ich habe versucht, Ihnen das Spektrum der Mängel (C) des Ihnen vorliegenden Gesetzes aufzuzeigen. Sie werden mir nachsehen, daß ich dabei nicht jeden kritikwürdigen Gesichtspunkt anführen konnte. Was bleibt, ist das große Bedenken, diese so vielfach mit Mängeln behaftete Neuregelung des Ausländerrechts in Kraft treten zu lassen.

Ebenso wie die Bürger unseres Landes geraten auch die Politiker in diesen Monaten sehr leicht in die Versuchung, die gründliche Beschäftigung mit dringenden und gewichtigen gesellschaftlichen Fragen vor dem Hintergrund der uns alle bewegenden deutschen Einigung zu vernachlässigen. Die in der Bundesrepublik lebenden Ausländer haben die Befürchtung, in einem sich vereinenden Deutschland mit ihren Sorgen und Anliegen an den Rand gedrängt, zu einem zunehmend angefeindeten Teil unserer Gesellschaft zu werden. Wir müssen diese Ängste unserer ausländischen Mitbürger sehr ernst nehmen. Vielen von ihnen verdankt die Bundesrepublik ihren wirtschaftlichen Aufschwung. Ausländer dürfen nicht als ein „Fremdkörper“ angesehen und behandelt werden. Sie sind längst ein lebendiger, integrativer Bestandteil eines modernen Deutschlands in einem modernen Europa geworden. Unser neues Ausländerrecht sollte diesem Tatbestand Rechnung tragen.

## Anlage 6

### Erklärung

von Staatsminister **Prof. Dr. Hill** (Rheinland-Pfalz) (D)  
zu **Punkt 8** der Tagesordnung

In der nunmehr dem Bundesrat vorliegenden Fassung wird das Gesetz zur **Neuregelung des Ausländerrechts** den mit dem Gesetzesvorhaben verfolgten Zielen gerecht. Das Gesetz räumt den Ausländern klare Rechtspositionen in der Form von Rechtsansprüchen ein. Im Gegensatz zu dem geltenden Ausländergesetz, das den Ausländerbehörden weite Ermessensspielräume eröffnet, enthält das neue Gesetz klare Maßgaben, die die Rechts- und Erwartungssicherheit der hier lebenden Ausländer verbessern und einen bundeseinheitlichen Vollzug gewährleisten. Ohne auf alle Einzelheiten einzugehen, sind beispielhaft die Rechtsansprüche auf Ehegatten- und Kindernachzug, auf Aufenthaltsverfestigung und Verselbständigung des Aufenthaltsrechts sowie die Wiederkehrregelung und die Erleichterung der Einbürgerung hervorzuheben.

Auch die neuen asyl- und flüchtlingspolitischen Regelungen sind Ausdruck einer großzügigen humanitären Haltung gegenüber ausländischen Zuflucht-suchenden. Das Gesetz enthält insoweit z. B. erstmals

— die Regelung des Aufenthaltsstatus für De-facto-Flüchtlinge,

— einen Katalog von Abschiebungshindernissen, die nicht durch politische Verfolgung hervorgerufen werden.

Die wesentlichen Änderungs- und Ergänzungsvorschläge, die der Bundesrat in der Stellungnahme aufgrund seiner Sitzung am 16. Februar 1990 gemacht

(A) hat, sind im weiteren Gesetzgebungsverfahren vom Deutschen Bundestag berücksichtigt worden. Das gilt insbesondere für die

— Ausweitung der Einbürgerungserleichterungen für Ausländer der zweiten und dritten Generation bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres,

— die Verkürzung der Frist für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in bestimmten Fällen auf fünf Jahre sowie

— die Klärung des Rechtsstatus von Flüchtlingen, die zwar keine Anerkennung als Asylberechtigte finden, wegen drohender politischer Verfolgung jedoch nicht abgeschoben werden können.

Auch die darüber hinaus vom Deutschen Bundestag beschlossenen Änderungen, die nicht zuletzt aufgrund der Sachverständigenanhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages vorgenommen wurden, sind durchweg sachlich begründet und zielen auf eine weitere Verbesserung der Rechtsstellung der Ausländer ab. Die Änderungen enthalten zum Teil materielle Verbesserungen, wie z. B.

— die Einbürgerungserleichterungen für Ausländer der ersten Generation nach einem Aufenthalt von 15 Jahren,

— die Erweiterung der Härteklausele bei der Wiederkehroption,

— die Nichtanrechnung von Kindern bis zu zwei Jahren beim Wohnraumnachweis,

(B) — die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis von Amts wegen an hier geborene Kinder,

— die Ausdehnung des Ausweisungsschutzes für Minderjährige auf Heranwachsende oder

— die Gewährung der Rechtsstellung eines Asylberechtigten auch für Ehegatten und Kinder von Asylberechtigten ohne eigenes Asylverfahren.

Zum Teil zielen die vom Deutschen Bundestag vorgenommenen Änderungen auch auf eine Vereinfachung des Gesetzesinhalts ab, wie z. B. die Änderungen im Bereich der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Es ist nicht zu verschweigen, daß eine Reihe von Organisationen, die in der Ausländerarbeit tätig sind, gerne weitergehende Regelungen zugunsten der Ausländer gesehen hätten. Ich halte das jetzige Gesetz jedoch für einen fairen Kompromiß zwischen den Interessen der Deutschen und denen der ausländischen Bevölkerung. Die Integration der hier lebenden Ausländer erfordert nämlich auch ein hohes Maß an Integrationsbereitschaft der deutschen Bevölkerung. Deshalb wird auch der bisherige ausländerpolitische Grundsatz der Zuzugsbegrenzung im neuen Ausländergesetz zu Recht festgeschrieben.

Als bedauerlich und beschämend zugleich empfinde ich es, daß in der parlamentarischen und in der öffentlichen Diskussion die Verbesserungen und Vorteile für unsere ausländischen Mitbürger, die ihnen das neue Gesetz bietet, dadurch in den Hintergrund getreten sind, daß von einigen durch blinde Agitation das Gesetz im ganzen verteufelt wurde oder durch eine falsche Gewichtung Bestimmungen mit ver-

meintlich ausländerfeindlichem Inhalt in den Vordergrund gerückt wurden.

Wen wundert es, wenn hierdurch Ängste und Unsicherheit bei den Ausländern hervorgerufen werden? Wer den Ausländern einreden will, das Gesetz bringe Verschlechterungen, sagt nicht nur die Unwahrheit, sondern schürt unbegründete Ängste. Er trägt nicht zum inneren Frieden und zu einem friedlichen Zusammenleben von Deutschen und Ausländern bei, sondern fördert das, was er zu bekämpfen vorgibt, nämlich Ausländerfeindlichkeit.

Es gilt nunmehr, die Bestimmungen des Gesetzes — dort, wo notwendig — durch Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften weiter auszuformen, um unterschiedlichen Lebenssachverhalten flexibel Rechnung zu tragen. Außerdem müssen nicht nur die mit dem Vollzug betrauten Ausländerbehörden an das neue Recht herangeführt werden; auch die Ausländer selbst müssen über die Bestimmungen und die ihnen nach dem neuen Gesetz zustehenden Rechte sachgerecht informiert und beraten werden. Das gilt ganz besonders für die Einbürgerungserleichterungen, die der ersten Ausländergeneration, aber auch den hier aufgewachsenen Jugendlichen und Kindern der nachfolgenden Generationen die Chance bieten, den Integrationsprozeß durch Annahme der deutschen Staatsangehörigkeit abzuschließen.

## Anlage 7

### Erklärung

Von Senator **Curilla** (Hamburg)  
zu **Punkt 8** der Tagesordnung

Mehrfach, auch in diesem Hause, ist in der Vergangenheit darauf hingewiesen worden, daß es für den inneren Frieden in unserem Lande von außerordentlicher Bedeutung ist, daß die demokratischen Parteien gerade in der Frage der Ausländerpolitik zum Konsens fähig sein müssen und daß die Ausländerpolitik nicht zu einem Thema der bevorstehenden Wahlkämpfe gemacht werden darf.

Die Ausländerbeauftragte der Bundesregierung, Frau Funke, hat immer wieder an die demokratischen Parteien der Bundesrepublik appelliert, in der Ausländerpolitik zu mehr Gemeinsamkeit zu kommen.

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg, der einzigen sozialliberalen Regierung in der Bundesrepublik, hat Herr Senator Hackmann die Bereitschaft zum Konsens und zur Gemeinsamkeit auch bei der Erarbeitung eines **neuen Ausländergesetzes**, zuletzt am 22. September 1989 in diesem Hause, zu Protokoll gegeben.

Ich bin zutiefst davon überzeugt, daß diese Gemeinsamkeit auch deshalb erforderlich ist, um extremistischen Kräften rechts oder links des demokratischen Spektrums eine deutliche Abfuhr zu erteilen.

Um so enttäuscht bin ich, daß alle Bemühungen unsererseits bei dem hier vorliegenden Ausländergesetz, zu dieser Gemeinsamkeit zu kommen, offensichtlich gescheitert sind.

Die Mehrheit im Deutschen Bundestag hat sich darauf beschränkt, einen Minimalkonsens zwischen CSU, CDU und FDP herbeizuführen. Sie hat sich auch nicht durch die massive Kritik von gesellschaftlichen Gruppierungen und Institutionen, Kirchen und Gewerkschaften an ihrem Gesetzesvorhaben beirren lassen.

Ich finde es bedauerlich und zutiefst unverständlich, daß wir uns in der so wichtigen Frage des Zusammenlebens zwischen Ausländern und Deutschen nicht die Zeit nehmen, um doch noch einen Konsens herbeizuführen.

Wenn es auch richtig ist, daß wir dieses Thema nicht in die Wahlkämpfe tragen sollten, so heißt das doch nicht, daß eine Verabschiedung heute zwingend ist.

Was im Innenausschuß des deutschen Bundesrates in seiner Sitzung am 25. April zu den Gesetzesvorhaben zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität nach sorgfältiger Vorbereitung durch einen Unterausschuß möglich gewesen ist, muß doch auch bei diesem Gesetzesvorhaben möglich sein.

In der Sitzung des Bundesrats-Innenausschusses am 2. Mai, als wir dieses Thema behandelten, ist es jedoch nicht möglich gewesen, objektiv nicht möglich gewesen, da gar nicht die Gelegenheit dazu bestanden hat, fundiert allein die vom Bundestag noch vorgenommenen Änderungen inhaltlich aufzuarbeiten. Das sollte, finde ich, auch deshalb möglich sein, weil es doch in einigen Grundfragen der Ausländerpolitik Übereinstimmung zwischen uns gibt.

So sind wir uns doch darin einig, daß das Ausländergesetz aus dem Jahre 1965 abgelöst und durch ein neues Ausländergesetz ersetzt werden muß, weil sich die tatsächlichen Lebensbedingungen unserer ausländischen Mitbürger in den vergangenen 25 Jahren erheblich verändert haben und wir die rechtlichen Konsequenzen nachvollziehen müssen, wobei doch auch klar ist und Einvernehmen darüber hergestellt ist, daß der Anwerbe- und Einreisestop für ausländische Arbeitnehmer aus dem Jahre 1973 unverändert gilt.

Bereits im ersten Durchgang hier im Bundesrat am 16. Februar 1990 haben die SPD-regierten Länder unter Einschluß des Hamburger Senats aber deutlich gemacht, wo sie dringenden Änderungsbedarf an dem Gesetzentwurf sahen.

Ich kann es mir deshalb ersparen, all die Kritikpunkte, die damals erwähnt wurden, hier zu wiederholen; denn auch der inzwischen veränderte Gesetzesbeschluß hat nur unwesentliche Teile dieser Kritik aufgenommen und ist vom Ergebnis her nur marginal verändert worden.

Ich will deshalb aus der Vielzahl der Anrufungsgründe für den Vermittlungsausschuß, die heute beantragt werden, nur stichwortartig erwähnen, daß fast alle Anträge, die darauf hinzielen, die Stellung der Ausländerinnen zu verbessern, nicht übernommen worden sind, daß also der Vorwurf, dieser Gesetzesbeschluß sei frauenfeindlich, aufrechterhalten werden muß, daß die Regelungen zur politischen Betätigung als für die legal hier lebenden Ausländerinnen und Ausländer diskriminierend empfunden werden müssen, daß aber insbesondere die Ausweisungs-

gründe, wie sie in § 46 geregelt sind, einem Ausländergesetz, das im Jahre 1990 verabschiedet werden soll, nicht nur gerecht werden, sondern ein Zweiklassenrecht zwischen Ausländern und Deutschen verfestigen. (C)

Wenn sich die Erkenntnis, daß Drogensucht — ich rede nicht von Drogenhandel — im Kern kein Verbrechen, sondern eine Krankheit ist, glücklicherweise durchgesetzt hat, warum dann diese kranken Menschen mit Ausweisung bedrohen?

Von besonderer Brisanz sind diese Ausweisungsgründe aber auch deshalb, weil in Verbindung mit ihnen in den §§ 75 bis 77 Übermittlungsvorschriften und Informationspflichten für öffentliche und nichtöffentliche Stellen gegenüber den Ausländerbehörden auferlegt werden, die derart umfassend und weitreichend sind, daß sie die Gewährleistung einer verantwortungsvollen, von gegenseitigem Vertrauen geprägten und getragenen Jugend-, Sozial- und Gesundheitsarbeit mit Ausländern nachhaltig in Frage stellen und den schlimmen Vorwurf des Denunziantentums wenn nicht gar rechtfertigen, so doch auf jeden Fall nicht entkräften.

Der Bundesinnenminister hat anlässlich des ersten Durchgangs am 16. Februar noch einmal wiederholt, die Bundesrepublik Deutschland sei ein ausländerfreundliches Land, und sie solle es bleiben.

Der vorliegende Gesetzentwurf wird diesem Anspruch leider nicht gerecht. Unser gemeinsames Ziel in der Ausländerpolitik, die rechtmäßig hier lebenden Ausländer und ihre Familienangehörigen dauerhaft zu integrieren, wird nicht erreicht. (D)

Ich fordere Sie deshalb auf: Nehmen Sie die berechtigten Einwände auf, verhalten Sie sich nicht halbherzig, springen Sie über Ihren eigenen Schatten, stimmen Sie der Vertagung zu, um weitere dringend notwendige Verbesserungen an diesem Gesetzentwurf vornehmen zu können! Rufen Sie zumindestens mit uns hilfsweise den Vermittlungsausschuß an!

## Anlage 8

### Erklärung

von Minister **Dr. Walter** (Saarland)  
zu **Punkt 9** der Tagesordnung

Das Saarland befürwortet einige Bestandteile des Gesetzesbeschlusses, so z. B. die Einkommensverbesserungen im unteren und mittleren Bereich, die Übernahme der Strukturverbesserungen für Kranken- und Altenpflege im Tarifbereich des öffentlichen Dienstes auf beamtete Krankenpfleger und die Erhöhung der Polizeizulage, der Feuerwehrzulage und der Zulage für Beamten bei Justizvollzugsanstalten und Psychiatrischen Krankenanstalten. Dagegen wird die vorgesehene Zahlung der Zulage in Höhe von 60 DM monatlich an Beamte oberhalb der Bes.-Gr. A 16, die über das im Tarifbereich erzielte Ergebnis hinausgeht, abgelehnt. Insoweit wird für die Gewährung der Zulage keine Notwendigkeit gesehen. Auch für den Bereich oberhalb der Bes.-Gr. A 13 BBesG ist es nach Auffassung des Saarlandes aus allgemeinen finanzpolitischen Erwägungen geboten, von der Übertragung

- (A) des Tarifergebnisses abzusehen. An die Haushaltsnotlage des Saarlandes muß in diesem Zusammenhang erneut erinnert werden.

Darüber hinaus lehnt das Saarland die vorgesehene Umstellung des Systems des Besoldungsdienstalters, die eine gravierende Mehrbelastung auch der Länderhaushalte zur Folge hätte, nach wie vor ab. Auf die Stellungnahme des Bundesrates vom 16. Februar 1990 (BR-Drucksache 13/90 [Beschluß]) wird Bezug genommen.

## Anlage 9

### Erklärung

von Minister **Schlee** (Baden-Württemberg)  
zu **Punkt 9** der Tagesordnung

Das Fünfte Gesetz zur **Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften** bringt auch ganz wesentliche Leistungsverbesserungen für den Bereich des Polizeivollzugsdienstes beim Bund und den Ländern. Als Vorsitzender der Innenministerkonferenz drängt es mich, hier an dieser Stelle folgendes festzustellen:

Die polizeiliche Tätigkeit hat für unser Gemeinwesen grundsätzliche Bedeutung. Die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten garantieren mit ihrer Dienstleistung dem Bürger, daß er ohne Angst und Furcht um seine Sicherheit und seine Rechte leben kann. Diese Garantie kann die Polizei aber nur geben, wenn der Staat die Funktionsfähigkeit der Polizei sicherstellt.

(B)

Für die innere Sicherheit sind deshalb das Selbstverständnis und die Arbeitszufriedenheit der Polizeibeamten von zentraler Bedeutung.

Als Vorsitzender der Innenministerkonferenz und als Landesinnenminister habe ich mich auch deshalb in besonderer Weise für Verbesserungen bei der Polizei eingesetzt, weil ich die Verantwortung und die Fürsorgepflicht des Dienstherrn für die Polizei ernst nehme, die unter schwierigen Bedingungen und oft auch unter Einsatz ihres Lebens und ihrer Gesundheit ihren Dienst verrichten muß.

Die Wertschätzung der inneren Sicherheit und die ständig steigenden Anforderungen an die Polizei müssen in entsprechenden Berufsperspektiven und materiellen Leistungsanreizen ihren Niederschlag finden. Diesen Gegebenheiten trägt das Fünfte Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften Rechnung.

Bereits zum 1. Januar 1987 konnten die Stellenobergrenzen für den mittleren Dienst der Schutzpolizei maßgeblich angehoben werden. Diesem Schritt zu einer entscheidenden Verbesserung der Besoldungsstruktur im mittleren Dienst folgt jetzt auch eine Anhebung der Stellenobergrenzen für den gehobenen Dienst der Schutz- und Kriminalpolizei. Der entsprechende Beschluß der Innenministerkonferenz vom 3. November 1989 wird damit umgesetzt.

Auch bei der Polizeizulage wurde ein Schritt nach vorne getan. Die Polizeizulage beträgt seit 1971 unverändert 60 DM bzw. nach einer Dienstzeit von zwei Jahren 120 DM monatlich. Sie hat durch die Nichtteil-

nahme an den Gehaltserhöhungen erheblich an Wert verloren. Die Innenministerkonferenz hat sich deshalb für eine Erhöhung auf 100 DM bzw. auf 200 DM und die künftige Dynamisierung ausgesprochen. Daneben hat sie die Ruhegehaltsfähigkeit von Polizei- und Sicherheitszulage gefordert. Auch dieses Anliegen wurde jetzt aufgegriffen.

Ich begrüße es deshalb ausdrücklich, daß die Erhöhung der Polizeizulage, die Dynamisierung und Ruhegehaltsfähigkeit der Polizei- und der Sicherheitszulage sowie die Anhebung der Stellenobergrenzen in dem vorliegenden Gesetz vorgesehen sind.

Als Innenminister begrüße ich natürlich auch die weiteren Besoldungsverbesserungen, die allen Bediensteten des öffentlichen Dienstes an den Brennpunkten des Bedarfs zugute kommen. Angesichts der zunehmend schwierigen Bewerbersituation halte ich die im Gesetz enthaltene Verordnungsermächtigung für Sonderzuschläge in Laufbahnen mit Bewerbermangel für dringend erforderlich. Die angespannte soziale Situation der Beamten in Ballungsräumen wird mit der im Gesetz vorgesehenen Ballungsraumprämie entscheidend verbessert. Wir können damit einen familienfreundlichen Ausgleich für die Mehraufwendungen von Beamten beim Umzug in Großstädte gewähren.

Der öffentliche Dienst muß auch in Zukunft attraktiv bleiben. Wir brauchen weiterhin qualifizierten Nachwuchs für die immer komplexeren Aufgaben in der öffentlichen Verwaltung. Denken Sie nur an das Umweltrecht! Angesichts der Bewerbersituation und des verschärften Wettbewerbs um geeignete Nachwuchskräfte müssen wir alles tun, um alten wie neuen Mitarbeitern in der öffentlichen Verwaltung eine berufliche Perspektive zu geben. Mit dem vorliegenden Gesetz wird, das können wir mit Fug und Recht sagen, ein wichtiger Schritt in diese Richtung getan.

## Anlage 10

### Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Dr. Waffenschmidt** (BfM)  
zu **Punkt 9** der Tagesordnung

Im Mittelpunkt dieses Gesetzes stehen Maßnahmen, die den öffentlichen Dienst durch **bewertungs- und arbeitsmarktgerechte Bezahlung** leistungsfähig erhalten sollen. Sie tragen besonders zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes und zur Gewinnung qualifizierten Nachwuchses bei.

Einige Schwerpunkte darf ich hervorheben:

– Im unteren und mittleren Bereich werden durch die gestaffelte Anhebung der Grundgehaltssätze angemessene Einkommensverbesserungen erreicht, die zugleich eine Annäherung an die Sätze des Tarifbereichs bedeuten. Die allgemeine Stellenzulage (Harmonisierungszulage) wird, zunächst bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8, in die Grundgehaltstabelle eingebaut; sie nimmt damit an den künftigen Bezügerhöhungen teil.

— Die im Tarifbereich des öffentlichen Dienstes erzielten Strukturverbesserungen für Krankenpfleger werden auf den Beamtenbereich übertragen.

— Für Techniker werden die Eingangsstufen des einfachen und des mittleren Dienstes von A 3 nach A 4 bzw. von A 5 nach A 6 angehoben, um die technischen Laufbahnen für Nachwuchskräfte attraktiver zu gestalten. Im gehobenen technischen Dienst wird ein neues Spitzenamt A 13 mit Amtszulage eingerichtet, was aufgrund der gestiegenen Anforderungen geboten erscheint.

— Im Zulagenbereich sind für besonders belastete Gruppen deutliche Verbesserungen vorgesehen. So werden die Polizei- und die Feuerwehrezulage sowie die Zulage der Beamten bei Justizvollzugsanstalten und psychiatrischen Krankenanstalten um jeweils zwei Drittel betragsmäßig erhöht; sie sollen an künftigen linearen Besoldungsanpassungen teilnehmen. Unter bestimmten zeitlichen Voraussetzungen sollen diese Zulagen sowie die Sicherheitszulage und einige Zulagen für spezifische Fachberufe ruhegehaltfähig sein.

— Eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung wird durch die Einführung eines modifizierten Lebensaltersprinzips bei den Regelungen über das Besoldungsdienstalter erreicht.

Zu den besonders dringenden Regelungen gehört die Ermöglichung finanzieller Ausgleichsleistungen in Ballungsgebieten, in denen die Gewinnung qualifizierter und motivierter Beamter zunehmend schwieriger geworden ist.

Eine weitere wichtige Regelung, die dazu bestimmt ist, arbeitsmarktbedingtem Personalmangel entgegenzuwirken, ist das neue Instrument der Sonderzuschläge, für das die Verordnungsermächtigung in § 72 BBesG vorgesehen ist. Ein solches flexibel einsetzbares Instrument ist dringend erforderlich, um die Funktionsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes in Bereichen mit Nachwuchsmangel und Abwanderungstendenzen wirksam zu sichern. Es kann gezielt helfen, Schwierigkeiten der Nachwuchsgewinnung aufzufangen, ohne in die Planstellen- und Beförderungsstrukturen einzugreifen.

Verbesserungen betreffen diesmal auch einige besondere Ämterbereiche des höheren Dienstes: Für Leiter von besonders großen und besonders bedeutenden unteren Verwaltungsbehörden, Mittel- und Oberbehörden können bis zu 30 v. H. der Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 mit einer Amtszulage ausgestattet werden. Dies ist wegen der Bedeutung der wahrgenommenen Funktionen geboten.

Die finanziell bedeutendste, in alle Bereiche hinein wirkende Verbesserung stellt die Übertragung der Ergebnisse der Zulagentarifverhandlungen auf den Besoldungs- und Versorgungsbereich dar. Mit Wirkung vom 1. Januar 1990 erhalten alle Beamten die grundhaltsergänzende Zulage mit Beträgen zwischen 60 und 160 DM, wobei es eine stärkere Akzentsetzung im mittleren Bereich gegeben hat.

Der Bundesrat hat, auch mit seinen Vorschlägen im ersten Gesetzesdurchgang, die Ziele des Gesetzentwurfs unterstützt. Dafür möchte ich an dieser Stelle ausdrücklich danken. Zur Erfüllung der vielfältigen

und sich ständig verändernden öffentlichen Aufgaben (C) brauchen wir mehr denn je einen leistungsfähigen, fortschrittlichen öffentlichen Dienst. Veränderte gesellschaftliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen, insbesondere auch die technologischen Entwicklungen, stellen immer wieder neue und höhere Anforderungen.

Damit die öffentliche Verwaltung die Herausforderungen der Zukunft bewältigen kann, ist es heute — auch mit Blick auf die Vollendung des europäischen Binnenmarktes und die vor uns liegende Verwirklichung der deutschen Einheit — wichtiger denn je, das öffentliche Dienstrecht strukturell weiterzuentwickeln und den raschen Veränderungen anzupassen. Die Bundesregierung ist befriedigt darüber, daß auch ihr 1988 vorgelegter Bericht zur strukturellen Weiterentwicklung des öffentlichen Dienstrechts zu den seither erreichten Verbesserungen wesentlich beigetragen hat.

## Anlage 11

### Erklärung

von Staatssekretär **Sauter** (Bayern)  
zu **Punkt 13** der Tagesordnung

Durch die Einbeziehung der Berufsfachschüler in die bundesrechtliche Förderung erst ab Klasse 11 werden die Schüler aus den Ländern ohne verpflichtendes 10. Hauptschuljahr schwerwiegend benachteiligt. Die Neuregelung schafft zwei Klassen von Berufsfachschülern: Bei der völlig gleichen Ausbildung (D) und dem gleichen Ausbildungsziel hängt die Förderung davon ab, ob der Schüler zufällig in einem Land wohnt, das die 10. Hauptschulklasse eingeführt hat. Diese Ungleichbehandlung kann auf Dauer nicht hingenommen werden.

Von einer Anrufung des Vermittlungsausschusses wurde nur deswegen abgesehen, um das rechtzeitige Inkrafttreten des **12. BAföG-Änderungsgesetzes** nicht in Frage zu stellen. Der Freistaat Bayern erwartet aber, daß die sachlich nicht gerechtfertigte unterschiedliche Behandlung der Berufsfachschüler möglichst rasch durch eine Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes beseitigt wird.

## Anlage 12

### Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Dr. Lammert** (BMBW)  
zu **Punkt 13** der Tagesordnung

Das **BAföG 1990**, das die Ausbildungsförderung für einen erheblich erweiterten Kreis von Berechtigten auf eine neue Grundlage stellt, ist eine wichtige weitere Maßnahme zur Verbesserung unseres Bildungswesens. Über 400 000 junge Menschen werden vom Herbst dieses Jahres an verbesserte Förderungsleistungen erhalten:

Ab dem kommenden Wintersemester werden Studierende bis zu 890 DM Ausbildungsförderung monatlich erhalten, die sie im Unterschied zum gelten-

- (A) den Recht nicht mehr in voller Höhe, sondern nur noch zur Hälfte zurückzahlen müssen.

Viele Schüler und Studenten, die bisher kein BAföG bekommen, weil die Einkommen ihrer Eltern nach geltendem Recht dafür zu hoch sind, werden neu in den Kreis der Förderungsberechtigten aufgenommen. Bereits in diesem Jahr werden dies 70 000 zusätzlich Geförderte sein.

Insgesamt wird die Zahl der BAföG-Empfänger mit Beginn des neuen Schul- und Studienjahres um nicht weniger als 30% ansteigen, nämlich von derzeit 328 000 auf dann 428 000 Geförderte.

Dieser beachtlichen Strukturverbesserung hat auch die Opposition ihre Anerkennung nicht versagt. Auch die SPD hat im Deutschen Bundestag für den Gesetzentwurf der Bundesregierung gestimmt.

Bund und Länder werden für die Ausbildungsförderung 1991 rund 3 Milliarden DM aufwenden. Das sind rund 650 Millionen DM mehr als nach geltendem Recht. Die wesentlichen Verbesserungen, die damit verwirklicht werden, will ich in acht Punkten zusammenfassend festhalten:

1. Die Ausbildungsförderung der Studierenden wird künftig nicht mehr als Voll Darlehen, sondern zu 50% als Zuschuß gewährt.
  2. Die Einkommensgrenzen, bis zu denen BAföG gezahlt wird, werden erheblich angehoben, so daß auch Familien mit mittlerem Einkommen in den Förderungsbereich einbezogen werden.
  3. Im Hinblick auf die gestiegenen tatsächlichen Studienzeiten wird für die Examensphase eine Studienabschlußförderung von bis zu zwei Semestern eingeführt, um den erwünschten zügigen Abschluß des Studiums nicht durch den Zwang zur Erwerbstätigkeit während der Examensphase zu gefährden.
  4. Der leistungsabhängige Darlehensteilerlaß für die 30% Prüfungsbesten wird um eine Zeitkomponente ergänzt. Künftig soll der Erlaß nur noch dann gewährt werden, wenn die Ausbildung spätestens ein Jahr nach dem Ende der Förderungshöchstdauer abgeschlossen wird. Dadurch soll eine vom Bundesrat befürchtete studienzeitverlängernde Wirkung dieses Teilerlasses in Zukunft vermieden werden.
  5. Die Bedarfssätze und Einkommensfreibeträge werden zum Herbst 1990 um durchschnittlich 3% angehoben. Einschließlich der möglichen Zuschläge, insbesondere des erhöhten Krankenversicherungszuschlages, steigt damit der Förderungshöchstsatz von derzeit 845 DM um 5,3% auf 890 DM monatlich an.
  6. Die Pflege und Erziehung eines Kindes bis zum Alter von fünf Jahren werden künftig bei der Bemessung der Förderungsdauer berücksichtigt.
  7. Für behinderte Studierende werden die Förderungs- und Rückzahlungsbedingungen verbessert; die Darlehensrestschuld von verstorbenen BAföG-Empfängern wird erlassen.
  8. Die Förderung während einer Zweitausbildung wird stärker als bisher von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Familien abhängig gemacht, soweit es sich aufgrund der Veränderungen im Bildungsverhalten als notwendig erwiesen hat.
- (B)

Die Anregungen des Bundesrates aus dem ersten Beratungsdurchgang sind in mehreren Punkten in das Gesetz übernommen worden: Dies gilt für die Regelung der Anrechnung von Einkommen des Ehegatten des Auszubildenden, die eindeutige Regelung des Darlehenserlasses beim Tod des Geförderten und weitgehend auch für die in das Gesetz aufgenommene Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten bei der Bemessung der Förderungsdauer. Der vom Bundesrat im ersten Beratungsdurchgang ebenfalls angesprochene Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes bei der Änderung von Förderungsbescheiden ist im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch einmal intensiv geprüft worden. Die Beteiligten in Bund und Ländern sind dabei einvernehmlich zu der Überzeugung gelangt, daß die bestehende gesetzliche Regelung beibehalten werden soll.

Der federführende Ausschuß für Kulturfragen des Bundesrates wünscht in zwei Punkten eine Änderung des Gesetzes und hat dem Plenum die Anrufung des Vermittlungsausschusses empfohlen:

1. Wie bereits erwähnt, sieht das 12. BAföG-Änderungsgesetz eine Ausweitung der Förderung von Schülern vor. So können Schüler von Berufsaufbauschulen, von Fachoberschulen, die eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen, und von berufsqualifizierenden Berufsfachschulklassen in Zukunft nach dem BAföG gefördert werden, auch wenn sie nicht ausbildungsbedingt außerhalb des Elternhauses wohnen.

Der Kulturausschuß des Bundesrates hat sich darüber hinaus dafür ausgesprochen, die bei ihren Eltern wohnenden Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe in die Förderung nach dem BAföG aufzunehmen. Eine solche allgemeine Schülerförderung ab Klasse 11 würde die vorgesehenen Mehrausgaben für die Ausbildungsförderung jedoch um weitere 350 Millionen DM auf über 1 Milliarde DM jährlich erhöhen. Angesichts des begrenzten finanzpolitischen Spielraumes und im Hinblick auf die großen Probleme im Hochschulbereich, die vorrangig gelöst werden müssen, haben sich Bundesregierung und Bundestag gegen eine Realisierung des Vorschlages im gegenwärtigen Zeitpunkt, d. h. im Rahmen der anstehenden BAföG-Novelle, entschieden.

Die aktuelle Entwicklung der deutsch-deutschen Beziehungen und die bevorstehende Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion werden zu neuen finanziellen Anforderungen führen. Die auf Vorsorge für die Zukunft ausgerichtete Ausgabenpolitik des Bundes wird durch diese Entwicklung nachdrücklich bestätigt.

2. Der Ausschuß für Kulturfragen empfiehlt dem Bundesratsplenum außerdem – wie schon im ersten Beratungsdurchgang –, die ersatzlose Streichung des leistungsabhängigen Darlehensteilerlasses zu fordern.

Soweit dieses Petikum mit der fehlenden Berücksichtigung der Studiendauer im geltenden Recht begründet wird, sind die Bedenken ausgeräumt, da das vorliegende Gesetz – wie von mir bereits angesprochen – die Einfügung einer Zeitkomponente in die Regelung des leistungsabhängigen Darlehensteilerlasses vorsieht.

Dem Wunsch nach einer ersatzlosen Streichung des Teilerlasses ist der Bundestag nicht gefolgt. Den Studenten soll auch in Zukunft die Möglichkeit erhalten bleiben, für überdurchschnittliche Examensergebnisse eine finanzielle Anerkennung bekommen zu können.

Mit dem Charakter des Bundesausbildungsförderungsgesetzes als Sozialleistungsgesetz ist dies ohne weiteres zu vereinbaren, da nicht die Förderung während des Studiums von überdurchschnittlichen Leistungen abhängig gemacht wird, sondern lediglich eine Prämierung bereits erbrachter Leistungen im Rahmen der Darlehensrückzahlung erfolgt.

In diesem Zusammenhang möchte ich auf die Initiative des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft hinweisen, der in einem Aktionsprogramm zur Studienzeitverkürzung in Zukunft ebenfalls Studenten prämiieren will, die die Hochschulausbildung in kurzer Zeit durchlaufen und gleichzeitig mit guten Leistungen abgeschlossen haben.

Ich bitte Sie um Zustimmung zu dem vorliegenden Gesetz, mit dem eine wesentliche strukturelle Verbesserung der Ausbildungsförderung erreicht wird.

### Anlage 13

#### Erklärung

von Senatorin **Prof. Dr. Limbach** (Berlin)  
zu **Punkt 17** der Tagesordnung

Das Land Berlin sieht sich nicht in der Lage, ohne ausreichende Detailberatung die Einbringung des strafprozessualen Teils (Art. 3) der Unterpunkte 17 e) und f) zu empfehlen. Die teilweise aus dem Paket des Entwurfs für ein Strafverfahrensänderungsgesetz herausgenommenen Vorschriften beschreiten in weiten Bereichen Neuland, mit dem ohne vorhergehende, ausreichende politische Debatte gravierend in verfassungsrechtlich geschützte Kernbereiche des Persönlichkeitsrechts, insbesondere auch Dritter, eingegriffen wird. Eine fundierte Stellungnahme der Beauftragten für den Datenschutz war angesichts der unangemessenen Beschleunigung des Beratungsganges sowohl im Rechts- wie auch im Innenausschuß nicht möglich. Es bestehen erhebliche Zweifel, ob Einzelpunkte der vorgeschlagenen Regelungen verfassungsrechtlicher Überprüfung standhalten werden.

### Anlage 14

#### Erklärung

von Senatorin **Dr. Rüdiger** (Bremen)  
zu **Punkt 17 e) und f)** der Tagesordnung

Zu den Entwürfen eines Gesetzes zur **Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels** und eines Ersten Gesetzes zur **Bekämpfung der organisierten Kriminalität** nehme ich für den Senator für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen, Volker Kröning, wie folgt Stellung:

Die Freie Hansestadt Bremen stimmt der Einbringung des Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung

des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG) nicht zu [TOP 17 e) und f)]. (C)

Zwar trägt Bremen wesentliche Teile des Programms mit, zu dem der Entwurf eines OrgKG gehört und das in den Entwurf eingegangen ist. Dieses Programm ist in monatelangen Vorbereitungen zustande gekommen und auf eine umfassende Anti-Drogen- und Anti-Drogenkriminalitätsgesetzgebung gerichtet.

Dazu gehört der dem Bundesrat zur gleichen Sitzung vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechts für Berater in Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit, der aus Gesetzesinitiativen des Saarlandes und der Freien und Hansestadt Hamburg hervorgegangen ist [TOP 17 a) und b)]. Dazu gehört weiterhin der von Hamburg eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes, der das bisher überwiegend repressiv orientierte Betäubungsmittelrecht durch Rücknahme der Strafverfolgung von abhängigen Konsumenten, durch Ausbau des Prinzips „Hilfe vor Strafe“ und durch Klarstellungen zur Durchführung von Substitutionsbehandlungen reformiert [TOP 17 c)].

Vor allem gehört zu dem Programm das seit längerem in der Justiz- und der Innenministerkonferenz sowie zwischen Bund und Ländern erörterte, im wesentlichen unstrittige neue Instrumentarium einer repressiven und präventiven Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität. Dies umfaßt die vor einiger Zeit von der Bundesregierung eingebrachten und vom Bundesrat bereits gebilligten Gesetzentwürfe zur Einführung einer Vermögensstrafe und zur Erweiterung des Verfalls von Vermögensgegenständen im Delikt-kreis der Drogenkriminalität, ferner diverse Strafverschärfungen im Bereich der Drogenkriminalität, insbesondere die Einführung eines neuen Tatbestandes der Geldwäsche, und die Unterstellung von synthetischen Drogen unter das Betäubungsmittelgesetz, die teilweise auch in einem Gesetzentwurf der SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag (Drucksache 11/5313) vorgeschlagen werden. Diese Regelungen nimmt der Entwurf des OrgKG in seinen Artikeln 1 und 2 auf. (D)

Ferner besteht das Instrumentarium in weiten Teilen des 1988 vom Bundesminister der Justiz vorgelegten Entwurfs eines Strafverfahrensänderungsgesetzes (StVÄG), der mit den Landesjustizverwaltungen und den Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder seit längerem ausdiskutiert und im wesentlichen zu einem Konsens gebracht worden ist, dessen Schlußabstimmung mit dem Bundesminister des Innern bzw. den Landesinnenverwaltungen allerdings noch aussteht und der deshalb noch nicht zu einem Entwurf der Bundesregierung gediehen ist. Diese Änderungen der Strafprozeßordnung umfassen vor allem gesetzliche Regelungen des Einsatzes verdeckter Ermittler, der Rasterfahndung und der polizeilichen Beobachtung sowie des Schutzes gefährdeter Zeugen und sind in Artikel 3 des Entwurfs aufgegangen.

Diese Gesetzesvorhaben, deren abschließende parlamentarische Behandlung noch in dieser Legislaturperiode des Bundestages möglich gewesen wäre, sind in dem Entwurf des OrgKG nunmehr aufgrund von

- (A) erst wenige Wochen zurückliegenden und nur in wenigen Tagen beratenen Gesetzesinitiativen des Freistaates Bayern und des Landes Baden-Württemberg von einer gezielten Anti-Drogenkriminalitätsgesetzgebung zu einer umfassenden Gesetzgebung gegen Organisierte Kriminalität erweitert worden. Im Namen der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität wird das am weitesten reichende rechtspolitische Projekt der 12. Legislaturperiode vorgelegt, ohne daß Voraussetzungen und Folgen hinreichend geklärt sind.

Dies zeigt sich nicht nur an der Bezeichnung des Gesetzentwurfs und dem gesamten Duktus der Begründung, sondern auch an der Erstreckung der Institute der Vermögensstrafe und des Verfalls auf eine Vielzahl anderer, über Drogenkriminalität hinausgehender „organisiert“ begangener Straftaten, wie Geld- und Wertzeichenfälschung, Menschenhandel und Zuhälterei, Diebstahl mit Waffen und Bandendiebstahl, schweren Bandendiebstahl, gewerbsmäßiger Hehlerei und Bandenhehlerei und unerlaubter Veranstaltung von Glücksspielen. Dieser enorm erweiterte Anwendungsbereich der Vermögensstrafe und des Verfalls war von der Bundesregierung in ihren Entwürfen nicht vorgeschlagen worden, und ihn hatte der Bundesrat bei seiner kürzlichen Billigung der Entwürfe auch noch nicht erwogen.

- Außerdem werden in dem Artikelgesetz die vom Bundesminister der Justiz und den Landesjustizverwaltungen in dem Entwurf eines StVÄG vorgesehenen neuen strafprozessualen Eingriffsbefugnisse in ihrem Anwendungsbereich erweitert. Die (positive und negative) Rasterfahndung soll nicht nur bei allen Verbrechen und bei allen Vergehen der Betäubungsmittelkriminalität, sondern auch bei Vergehen der Waffen-, Geldfälscher- und Staatsschutzkriminalität und darüber hinaus bei allen anderen Straftatbeständen zulässig sein, soweit der Verdacht besteht, daß „gewerbs- oder gewohnheitsmäßig, von einem Bandenmitglied oder in anderer Weise organisiert“ gehandelt worden ist. Unter denselben ausgeweiteten Voraussetzungen soll der Einsatz Verdeckter Ermittler zugelassen werden. Ähnlich wird der Katalog des § 100 a StPO (Überwachung des Fernmeldeverkehrs) erweitert; Lauschangriffe mittels „Wanzen“ und Richtmikrofonen sollen bei allen künftig in § 100 a StPO aufgezählten Straftaten auch in Privatwohnungen unter weitgefaßten Voraussetzungen — sogar gegen Unverdächtige — möglich werden. Bei Gefahr im Verzuge können solche Lauschangriffe auch durch Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft angeordnet werden. Schließlich kann nach dem Entwurf die Identität von (Belastungs-)Zeugen sogar dem Gericht vorenthalten werden.

Nicht aus dem Entwurf eines StVÄG übernommen sind demgegenüber — bis auf einen schleswig-holsteinischen Vorschlag zur Vorgangsverwaltung — die dringend benötigten, seit Jahren von den Landesjustizverwaltungen geforderten Regelungen zum bereichsspezifischen Datenschutz im Strafprozeßrecht, insbesondere zur Akteneinsicht, zum Einsatz von allgemeiner Datenverarbeitung und zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Diese inzwischen weitgehend ausgereiften, allerdings innerhalb der Bundes-

regierung noch nicht abschließend abgestimmten Regelungen hätten ebenfalls aufgenommen werden müssen und auch — wenn man sich nur wenige Wochen mehr Zeit gelassen hätte — können.

Statt dessen enthält der Entwurf in Artikel 8 auch eine Änderung des Fernmeldeanlagengesetzes, nach der künftig auch die Polizei den Fernmeldeverkehr überwachen und aufzeichnen kann, „wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit einer Person erforderlich ist“; bei Gefahr im Verzuge soll die Anordnung nicht durch den Richter, sondern die „nach Landesrecht zuständige Stelle“ erfolgen können. Dabei ist die erst kürzlich erfolgte Ausweitung der Befugnisse zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs auf sämtliche neue Postdienste zu berücksichtigen (vgl. Sitzung des Bundesrates am 12. Mai 1989 und die damalige Stellungnahme Bremens). Durch die in Artikel 6 des Entwurfs enthaltene, schon in der Anlage völlig verfehlte Änderung des Personenstandsgesetzes sollen im übrigen die Eintragungen in den Personenstandsbüchern zum Schutz gefährdeter Zeugen nachträglich geändert werden können.

Insgesamt ist das Gesetzespaket, das der Bundesrat unter TOP 17 e) und f) beschließen soll, damit binnen weniger Wochen, ja Tage weit über eine begründete, von allen Beteiligten im wesentlichen mitgetragene Anti-Drogen-/Kriminalitätsgesetzgebung hinaus zu einer einschneidenden Revision des materiellen und formellen Strafrechts — nicht zuletzt mit erheblicher Ausweitung der staatlichen Eingriffsbefugnisse gegen den Bürger in den präventiv-polizeilichen Bereich hinein — angewachsen, die nicht als formal und inhaltlich ausgereift und nicht als fachlich und politisch ausdiskutiert bezeichnet werden kann.

Die praktische Erforderlichkeit und die rechtsstaatliche Vertretbarkeit der Regelungen, die zum Teil zur Bekämpfung der Drogenkriminalität unter Bedenken — probeweise — bejaht worden sind, sind in einem in der überschaubaren Geschichte der Bundesgesetzgebung als einmalig zu bezeichnenden Verfahren ungeprüft geblieben. Nicht nur daß ein üblicher und notwendiger rechtspolitischer Diskurs unterblieben ist; auch Anträge auf eine gehörige Beratung im Rechtsausschuß des Bundesrates, die das Gesetzgebungsverfahren nur um wenige Wochen verlängert hätte, sind gescheitert. So kenntnisreich, intensiv und umsichtig die Fachbeamten und die Unterausschüsse des Rechts- wie auch des Innenausschusses des Bundesrates gearbeitet haben: Ein Gesetzgebungswerk von dieser Tragweite kann nicht in zwei Sitzungen formuliert und ohne Einbeziehung der Fachöffentlichkeit und ohne politische Abwägung verabschiedet werden.

Bremen hielt und hält es für nötig und war und ist bereit, effektivere Mittel gegen die Drogenkriminalität zuzulassen. So erwägenswert und diskussionswürdig auch mancher zusätzliche Vorschlag zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität über den Deliktskreis der Drogenkriminalität hinaus erscheint, sieht sich Bremen doch nicht in der Lage, nach derart hastiger Diskussion die Einbringung des vorliegenden Entwurfs eines Artikelgesetzes zu unterstützen, zumal nicht einmal Einzelabstimmungen ermöglicht wer-

den. Der Bundesrat erweist sich damit keinen guten Dienst. Da das Gesetzgebungsverfahren insgesamt noch nicht abgeschlossen ist, bleiben die Öffentlichkeit und der Bundestag aufgefordert, die notwendige Diskussion und Feinarbeit nachzuholen.

## Anlage 15

### Erklärung

von Minister **Jürgens** (Niedersachsen)  
zu **Punkt 21** der Tagesordnung

Die Niedersächsische Landesregierung betrachtet den Gesetzentwurf der Bundesregierung als einen Schritt in die richtige Richtung.

Das Bundesvertriebenengesetz stammt aus dem Jahr 1953. Es gehört zu den Kriegsfolgegesetzen und ist ein Ausdruck der Verbundenheit mit den Deutschen, die ein Vertreibungsschicksal erlitten haben, und mit denjenigen, die im ursächlichen Zusammenhang mit den allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen ihre Heimat verließen.

Fast auf den Tag genau 45 Jahre nach Beendigung des 2. Weltkrieges und 40 Jahre nach Abschluß der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen kann ein derartiger Zusammenhang nicht mehr allgemein angenommen werden. Das gilt noch mehr, seitdem in der jüngsten Vergangenheit unsere östlichen Nachbarn den Schritt zur Demokratie vollzogen haben oder auf dem Weg dorthin sind.

Einen gegen Deutsche gerichteten Vertreibungsdruck als Folge des verlorenen Krieges wie bei Inkrafttreten des Bundesvertriebenengesetzes gibt es nicht mehr. Graduell unterschiedlich nach den Herkunftsländern können wir noch ein Kriegsfolgegeschicksal feststellen. Das gilt insbesondere für Länder, in denen Ausreisebeschränkungen in der Vergangenheit eine Aussiedlung nicht zugelassen haben.

Dieser veränderten Sachlage müssen Gesetzgebung und Verwaltung Rechnung tragen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung ist eine Reaktion darauf. Es handelt sich – darin besteht wohl Übereinstimmung – nicht um eine abschließende Lösung.

Andererseits ist es eine dringend notwendige Maßnahme. Sie liegt vor allem im Interesse der davon Betroffenen. In dem nunmehr für alle Antragsteller obligatorischen neuen **Aufnahmeverfahren** erhalten sie noch in der Heimat zwar nicht Gewißheit, aber doch die Möglichkeit zu einer vergleichsweise zuverlässigeren Einschätzung. Sie werden besser als bisher beurteilen können, ob und mit welchen Rechten und Leistungen sie bei einer Aussiedlung in das Bundesgebiet rechnen können.

Das Vertrauen derjenigen, die zu uns wollen, kann um so besser geschützt werden, je mehr Bund und Länder bereit sind, gemeinsame Lösungen und Ergebnisse zu akzeptieren. Es wäre schlecht, wenn eine unterschiedliche Verwaltungspraxis in den Ländern dazu führen würde, daß derselbe Sachverhalt in einem Bundesland so und im anderen Bundesland anders entschieden würde. Das gemeinsame Bestreben

muß dahin gehen, Rechtseinheit so weit wie möglich (C) zu wahren.

Die bestehenden Zuständigkeiten dürfen nicht geändert werden. Das Bundesverwaltungsamt begleitet das Aufnahmeverfahren des im Ausland befindlichen Antragstellers und erteilt den Aufnahmebescheid. Die Länder hingegen führen das Bundesvertriebenengesetz durch und stellen deshalb auch im Aufnahmeverfahren mit Bindungswirkung für das Bundesverwaltungsamt fest, ob ein Kriegsfolgegeschicksal gegeben ist. Dazu müssen die Länder gegebenenfalls selbst alle ihnen erforderlich erscheinenden Ermittlungen durchführen. Sie müssen ferner Zugriff auf alle entscheidungsrelevanten Daten haben.

Die im Gesetzentwurf gefundene Lösung einer zweifachen Verteilung, Verteilung der Anträge und dann der eintreffenden Personen, überzeugt nicht restlos. Sie bringt zusätzlichen Verwaltungsaufwand und kann das Verfahren zum Nachteil der Antragsteller verzögern.

Übereinstimmung sollte darin bestehen, daß ein Antragsteller in der Regel dem Bundesland zuzuweisen ist, das die Zustimmung erteilt hat. Nur ausnahmsweise kann eine Zuweisung in ein anderes Bundesland in Betracht kommen.

Auch in Zukunft müssen deutsche Volkszugehörige aus Ost- und Südosteuropa auch dann, wenn ein Kriegsfolgegeschicksal nicht festgestellt und ein Aufnahmebescheid deshalb nicht erteilt werden kann, weiterhin zu uns kommen können, allerdings ohne den Vertriebenenstatus und ohne Sonderleistungen zu erhalten. Die Entschließung des Bundesrates vom 6. April 1990 (Drucksache 161/90) enthält bereits diese Forderung. Der ihnen vorliegende Antrag des Landes Niedersachsen knüpft daran an. (D)

Ich bitte um Ihre Unterstützung.

## Anlage 16

### Erklärung

von Staatsminister **Dr. Stavenhagen** (BK)  
zu **Punkt 21** der Tagesordnung

Für Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Dr. Waffenschmidt (BMI) gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Im vergangenen Jahr sind mehr als 350 000 Aussiedler in die Bundesrepublik Deutschland gekommen. In den ersten vier Monaten dieses Jahres waren es nach den vorläufigen Zahlen bereits über 140 000 Personen, die als Aussiedler aufgenommen wurden.

Daß nun so viele Aussiedler in die Bundesrepublik Deutschland kommen können, ist auch auf die uns alle bewegenden Veränderungen in den meisten ost- und südosteuropäischen Staaten zurückzuführen, die vielfach zu einer Aufhebung der Reisebeschränkungen geführt haben. Viele der Menschen, die jetzt als Aussiedler zu uns kommen, haben oft jahrelang auf ihre Ausreise warten müssen.

Die Bundesregierung sieht es als ihre Verpflichtung an, den Menschen, die unter einem besonders schwe-

- (A) ren Kriegsfolgeschicksal gelitten haben und bei denen die durch Verschleppung, Vertreibung und Änderung der politischen Verhältnisse nach Kriegsende hervorgerufenen Belastungen noch fortwirken, weiterhin die Aufnahme als Aussiedler zu ermöglichen.

Gleichzeitig verkenne ich nicht die Schwierigkeiten insbesondere für die Kommunen, die mit dem starken Zustrom von Aussiedlern verbunden sind. Viele dieser Schwierigkeiten sind wesentlich durch einen ansteigenden Zustrom von Personen entstanden, die mit einem Touristenvisum einreisen und hier die Anerkennung als Aussiedler begehren.

Die Zahl dieser Personen ist nicht vorausberechenbar. Die Behörden haben daher gegenwärtig keine Möglichkeit, hier Vorsorge zu treffen. Viele dieser Personen erfüllen außerdem nicht die gesetzlichen Voraussetzungen einer Anerkennung als Aussiedler. Sie kommen mit Erwartungen in die Bundesrepublik Deutschland, die hier aus Rechtsgründen nicht erfüllt werden können. Gleichwohl belasten sie die öffentlichen Haushalte, die Leistungen für einen Personenkreis erbringen müssen, für den sie eigentlich nicht vorgesehen sind.

Die Bundesregierung will mit dem Ihnen vorliegenden Gesetzentwurf die dargestellten Schwierigkeiten einer Lösung zuführen, ohne den Deutschen in den ost- und südosteuropäischen Staaten die Möglichkeit zu nehmen, auch in Zukunft als Aussiedler in die Bundesrepublik Deutschland zu kommen.

- (B) Mit dem Gesetzentwurf soll ein Verfahren zur **Aufnahme von Aussiedlern** eingeführt werden, das grundsätzlich bereits vom Wohnort in den Aussiedlungsgebieten durchzuführen ist. Nach den Bestimmungen des Gesetzentwurfs bereitet das Bundesverwaltungsamt die Anträge bis zur Entscheidungsreife vor, holt dann die Zustimmung eines Landes ein und erläßt den Aufnahmebescheid.

Das neue Verfahren wurde bereits mehrfach mit den Ländern erörtert. Über das neue Verfahren soll auch in den heutigen Heimatländern deutscher Aussiedler intensiv informiert werden.

Nur wer einen Aufnahmebescheid des Bundesverwaltungsamtes erhalten hat, wird nach Inkrafttreten des Gesetzes den Status eines Aussiedlers und damit auch die für diesen Personenkreis vorgesehenen Leistungen erlangen können. Dieses Verfahren wird für die Betroffenen eine größere Sicherheit bringen und auch hier dazu beitragen, daß sich die Aufnahme und Eingliederung der Aussiedler in einer Weise vollzieht, die keine Akzeptanzprobleme aufkommen läßt. Zum anderen wollen wir damit erreichen, daß es wieder zu einer einheitlichen Handhabung der Aufnahme und Eingliederung in Bund und Ländern kommt.

Die Bundesregierung begrüßt den Vorschlag des Landes Baden-Württemberg, der eine Übergangsregelung für Personen vorsieht, die nach bisherigem Recht einen Übernahmescheid des Bundesverwaltungsamtes im sogenannten D1-Verfahren erhalten haben. Hiervon betroffen sind insbesondere Deutsche aus Rumänien und aus der Sowjetunion. Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen sollen sie ebenfalls den Status von Aussiedlern im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes erlangen können. Wir haben

hier eine besondere Aufgabe zur Wahrung des Vertrauensschutzes!

Die Bundesregierung hat sich bei ihrem Gesetzentwurf bewußt auf Regelungen zum Verfahren beschränkt und von einer grundsätzlichen Revision des Vertriebenenrechts abgesehen. Ich bitte, dies in Ihre Erwägungen einzubeziehen, wenn Sie anschließend auch über Beschlußempfehlungen abstimmen, die sich auf Grundsatzfragen des Bundesvertriebenengesetzes beziehen.

Wir müssen immer vor Augen haben, daß es noch immer Deutsche in anderen Ländern gibt, die von Kriegsfolgelasten betroffen sind; ihnen gegenüber sind wir verpflichtet. Diese Landsleute verursachen nicht nur Maßgaben bei uns; viele sind auch ein Gewinn für unsere Gesellschaft.

## Anlage 17

### Erklärung

von Staatsminister **Prof. Dr. Hill** (Rheinland-Pfalz)  
zu **Punkt 52** der Tagesordnung

Rheinland-Pfalz hat beantragt, die Entschließung des Bundesrates zur **Weiterentwicklung der Getreidemarktpolitik** bereits heute zu behandeln, obwohl der mitberatende EG-Ausschuß hierzu noch kein Votum abgegeben hat.

Der EG-Ausschuß hatte am 27. April 1990 seine Beratungen vor dem Hintergrund der jüngsten Agrarpreisbeschlüsse vertagt. Er hat gleichzeitig vorgeschlagen, daß der Agrarausschuß unter Einbeziehung der Preisbeschlüsse die Entschließung nochmals überprüft.

Nach Prüfung der Ratsbeschlüsse ist die Rheinland-Pfälzische Landesregierung zu dem Schluß gekommen, daß eine erneute Ausschlußberatung nicht erforderlich ist.

Wir meinen, daß man bereits heute insbesondere auf der Grundlage des Votums des Agrarausschusses eine abschließende Beratung vornehmen sollte, weil trotz der Preisbeschlüsse die Kernaussagen der Entschließung nach wie vor gültig sind.

Es ist der Bundesregierung zwar gelungen, einige Teilerfolge bei den Preisverhandlungen zu erzielen die in die von uns gewünschte Richtung weisen, aber eben nur Teilerfolge und vor allem noch keine endgültigen Beschlüsse über die Ausgestaltung der nur in Aussicht gestellten Maßnahmen.

Wie sieht es konkret mit unseren Forderungen aus?

1. Der Agrarausschuß fordert eine Abschaffung der derzeitigen Mitverantwortungsabgaben. Sie haben den Produktionsanstieg nicht gebremst und den Einkommensdruck der Getreideerzeuger zusätzlich verstärkt. Zwar hat die Bundesregierung durchsetzen können, daß die mit dem Stabilisatorenkonzept verbundene Preissenkung durch flankierende Maßnahmen weitgehend ausgeglichen wird. Die Mitverantwortungsabgaben und die damit verbundenen ver-

waltungsaufwendigen Erstattungsverfahren bleiben jedoch weiterhin erhalten.

2. Der Agrarausschuß räumt beim Abbau der Überschüsse alternativen Nutzungen Vorrang vor der Stilllegung von Flächen ein und macht konkrete Vorschläge hierzu. Auch hier kommen die Preisbeschlüsse — was den Anbau Nachwachsender Rohstoffe betrifft — unseren Forderungen zum Teil entgegen. Der EG-Agrarrat hat sich nämlich verpflichtet, bei Nachwachsenden Rohstoffen bis zum 30. Juni 1990 die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung von Demonstrationsvorhaben zu beschließen. Unsere Vorschläge gehen allerdings weit darüber hinaus.

3. Auch unsere Vorschläge für eine gleichgewichtige Teilnahme aller Mitgliedstaaten bei Maßnahmen zur Marktentlastung sind weiterhin aktuell. Wir begrüßen es sehr, daß die EG-Kommission verpflichtet worden ist, Verbesserungsvorschläge vorzulegen, damit — ganz im Sinne unserer EntschlieÙung —

— künftig eine ausgewogene Teilnahme an der Flächenstilllegung und anderen mengenbegrenzenden Maßnahmen gesichert und

— eine engere Verbindung zwischen Flächenstilllegung und Mitverantwortungsabgaben hergestellt wird.

Es ist allerdings offen, wie diese konkreten Kommissionsvorschläge aussehen werden. Die Länder sollten daher an dieser Stelle durchaus ihre Auffassung ausdrücken und, wie in der EntschlieÙung angesprochen, gemeinsam mit dem Bund die hierzu gegebenen Möglichkeiten prüfen.

4. Ähnliches gilt auch hinsichtlich einer Regelung zur stärkeren Getreideverfütterung. Auch hier begrüßen wir es sehr, daß die Kommission verpflichtet worden ist, geeignete Maßnahmen zur Förderung der Getreideverfütterung vorzuschlagen. Allerdings ist dieser Auftrag an die Kommission nicht neu und das Ergebnis des Kommissionsvorschlags offen. Es genügt nicht, neue Vorschläge anzufordern. Wichtig ist vor allem, daß der Rat auch wirksame Regelungen verabschiedet. Genau das fordert der EntschlieÙungsantrag.

5. Unverändert gilt auch die Forderung nach Begrenzung der Einfuhr von Getreidesubstituten in den GATT-Verhandlungen. Es hat keinen Sinn, in der EG die Erzeugung mit großem finanziellen und verwal- tungsmäßigen Aufwand zu begrenzen und gleichzeitig zuzulassen, daß die erzielte Produktionsminderung durch zusätzliche Importe wieder ausgeglichen wird. (C)

Sicherlich sind in den GATT-Verhandlungen Grenzen gesetzt. Eine einschneidende Importbegrenzung wird man aufgrund der damit verbundenen handelspolitischen Konsequenzen nicht durchsetzen können. Man sollte allerdings in jedem Fall versuchen, als Gegenleistung für unvermeidliche Zugeständnisse der EG bei der Exportförderung eine Regelung zu finden, die sicherstellt, daß die Importe von Getreidesubstituten zumindest nicht weiter ansteigen.

6. Unterschiedliche Ausschlußvoten gibt es schließlich zur Forderung nach nationalen Einkommenshilfen für Getreidebauern. Der Finanzausschuß hat sich — entgegen dem Votum des Agrarausschusses — für eine Streichung dieser Passage im EntschlieÙungsantrag ausgesprochen. Ich möchte Sie bitten, hier dem Agrarausschuß zu folgen. Wenn wir uns vor Augen halten, daß die Einkommenssituation der Getreidebauern selbst auf guten Standorten bedrückend ist und kurz- sowie mittelfristig auch keine durchgreifende Verbesserung in Aussicht ist, dann müssen wir auch einen Vorschlag zur Lösung der akuten Einkommensprobleme vorlegen.

Wir sind uns quer über alle Länder einig, daß aus gesellschaftspolitischen Gründen mehr Betriebe erhaltenbleiben sollen, als der reine Marktwettbewerb übriglassen würde. Wir dürfen darum nicht riskieren, daß in der jetzigen Übergangszeit für die Getreideanbauer selbst längerfristig wettbewerbsfähige Betriebe gefährdet werden. Sie brauchen für einen gewissen Zeitraum direkte Einkommenshilfen, bis geeignete Maßnahmen — die wir mit unserem EntschlieÙungsantrag anregen möchten — wirksam werden. (D)

Die EG hat dazu eine Förderungsmöglichkeit gegeben. Wir sollten den Bund dazu auffordern, sie zu nutzen.